Das Anerbenrecht der Stock-, Schafft- und Vogteigüter in der Südwesteifel vor der Einführung des Code Civil.

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

Franz Josef Zens

Gerichtsreferendar a. D. und Diplom-Volkswirt
aus Bonn

Buchdruckerei Orthen, Köln, Antoniterstraße 10
1938

Berichterstatter:

Professor Dr. K. Rauch und Professor Dr. Zycha

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Vorwort 9

I. Die Lage der Südwesteifel, ihre territoriale Gliederung bis zur französischen Eroberung und das geltende Recht vor der Einführung des Code Civil 11

II. Die bäuerlichen Besitzverhältnisse in der Südwesteifel bei der Einführung des CodeCivil 13

III. Die Hauptarten der bäuerlichen Erbfolge und die Verbreitung des Anerbenrechts in der Südwesteifel vor der Einführung des Code Civil 16

IV. Die Entstehung der bäuerlichen Erbfolgearten

A. Im Allgemeinen 21

B. Die Entstehung der bäuerlichen Erbfolgearten in der Südwesteifel

a) Realteilung 25

b) Anerbenrecht 26

V. Die Beschaffenheit des Anerbenrechts vor der Einführung des Code Civil in der Südwesteifel im einzelnen

1. Die Rechtsgrundlagen und die Rechtsnatur des Anerbenrechts in der Südwesteifel 38

2. Der Gegenstand des Anerbenrechts

a) Die Arten der Anerbengüter 42

b) Die Vermögensarten innerhalb des einzelnen Anerbengutes 42

c) Die Größe und Beschaffenheit der Stock-, Schafft und Vogteigüter in der Südwesteifel 46

3. Der Eintritt der Anerbenfolge 47

4. Die Rechtsstellung des Anerben 55

5. Die Rechtsstellung der übrigen Kinder des Stockinhabers 60

6. Die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten . 66

7. Die Behandlung der Nachlaßverbindlichkeiten . . 70

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546405_0068

Literaturverzeichnis.

v. Amira, Karl: Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten. 1874.

Archiv des Civil- und Kriminalrechts der Kgl. preuß. Rheinprovinzen. Bd. VII, Heft 1, S. 1.

Beck, Otto: Beschreibung des Regierungsbezirks Trier, Bd. I, 1868.

Berghahn, Hans: Das lippische Anerbenrecht. Göttinger Diss. 1928.

Brentano, Luijo: Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum. 1895.

Berthelot, Jean: Histoire du Duché de Luxembourg. 1741-1748.

Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. I, 2. Aufl. 1906.

v. Buri, Friedr. K.: Abhandlung von denen Bauerngütern. Gießen 1783.

Busse, Martin: Germanisches Bauernrecht; in „Deutsches Recht" 1934, Heft 21.

Darré, R. Walter: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. München 1933.

Dultzig, v. Eugen: Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsgg. von O. Gierke, 58. Heft, 1899.

Ekkehart, Klaus: Deutsche Bauerngeschichte. 1934.

Frommhold, Georg: Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge; in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsgg. von Otto v. Gierke, Bd. 33, 1889.

Ganser, S. A.: Manderscheid und Oberkail. Trier 1876.

Gauch, Hermann: Die germanische Odal- und Allodverfassung. 1934.

Gaupp, Fr. Th.: Recht und Verfassung der alten Sachsen. Breslau 1837.

Gebb, Irmgard: Ueber den Ursprung des Anerbenrechts. Diss. 1935.

O. v. Gierke: Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs in Ztschr. f. Rechtsgesch. Bd. 12.

— Grundzüge des deutschen Privatrechts; in Kohler-Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, Bd. I, 7. Aufl. 1915.

Gothein, Eberhard: Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland; in Festgabe für Klänies, Berlin 1896.

Grimm, Jakob: Weistümer. 1869, Bd. 6.

Haff, Karl: Institutionen des deutschen Privatrechts. Bd. I, 1927; Bd. II, 1934.
— Odalsbegriff; in „Deutsches Recht" 1935, Heft 4, S. 85.
Hardt, v.: Luxemburger Weistümer. 1870.
Hecking, Ant.: Geschichte der Herren von Schönberg nebst Beiträgen zur Geschichte der Eifel. St. Vith 1884.
— Die Eifel in ihrer Mundart. Prüm 1890.
Heinzmann, Wilh.: Das badische Anerbenrecht. Heidelberger Diss. 1933.
Heusler, Andr.: Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde, 1885—1886.
Heusler und Frhr. v. Schwerin: Germanische Wiedererweckung. 1926.
Inama-Sternegg, Karl. Th.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bände, 1899—1901.
Kamptz, v.: Provinzialrechte. Bd. III, Berlin 1828.
Kellen, Josef Martin: Die ländliche Vererbung in der Rheinprovinz, insbesondere am Niederrhein und das moderne Anerbenrechtsproblem. Tübinger Diss. 1931.
Klaus, Bruno: Geschichte, gegenwärtige Ausgestaltung und Zukunft des Anerbenrechts an Bauerngütern in Braunschweig. Heidelberger Diss. 1931.
Kipp, Theodor: Erbrecht. 8. Aufl. 1930.
Krings: in der Kölnischen Volkszeitung vom 1. und 5. Mai 1935 und im Paulinuskalender. 1936.
Laeis: Die Stock- und Vogteigutsbesitzer der Eifel, 2 Bände, Trier 1831.
Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 1-3, Leipzig 1886.
— Fränkische Wanderungen und Niederlassungen im Rheinland; in Ztschr. d. Aachener Geschichtsvereins, Bd. IV, 1882.
v. Leers: Odal. 1935.
v. Lengerke: Landwirtschaftliche Skizzen von Rheinpreußen. Berlin 1853.
Loersch, Hugo: Die Weistümer des Kurfürstentums. Trier, Bonn 1900.
Luxemburger Landsbräuche (Gesetzbuch), Luxemburg 1709.
Marx, J.: Die Geschichte des Erzstifts Trier, Bd. I, 1, Trier 1858.
Marx, Jakob: Die Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier. Bd. I, Trier 1923.
Maurenbrecher, Romeo: Die Rheinpreußischen Landrechte, Bd. II.
von Maurer, Georg Ludwig: Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1862—63, 4 Bände.
Mayer, Ernst: in Ztschr. f. Rechtsgesch. Bd. 32, S. 4 ff.; Bd. 37, S. 93 ff.; Bd. 44, S. 30 ff.

Meitzen, August: Siedlung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen. 1896.
v. Miaskowski, A.: Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche; in Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XX und XXV.
Müller, M. Fr. Jos.: Ueber die Natur der Grundgüter in dem Herzogtum Luxemburg. Trier 1824.
Niessen, Josef: In Eifelvereinsblatt, Jahrg. 1930/31.
Pacyna, G.: Die lebensgesetzliche Bedeutung des Erbhofrechts. 1934.
— Vom Odalsrecht zum Reichserbhofrecht in Runges „Buch des deutschen Bauern". 1935.
Pappenheim, Max: Besprechung zu Bd. VII von Sering-Wygodzinskis Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen; in Zeitschr. f. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd. 30 S. 429 ff.
Pfeiffer, B. W.: Das deutsche Meierrecht. Cassel 1855.
Riehl, J.: Westfälisches Bauernrecht. Minden 1896.
Schannat-Bärsch: Eiflia Illustrata. Aachen und Leipzig 1854.
Schmidt-Klevenow: In Deutsches Recht 1936, Heft 23/24 (S. 497) „Das Bauerntum als Wurzel des Rechts".
Schöll, J. A.: Trierische Chronik. Bd. V—X, 1820—1825.
Schreuer, Hans: Deutsches Privatrecht. 1921.
Schröder-Künssberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1932.
Schröder, Richard: Die Ausbreitung der salischen Franken, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Feldgemeinschaft; in Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XIX, 1879.
— Die Franken und ihr Recht; in Zeitschr. f. Sav. Stift. f. RG. Germ. Abt., Bd. II, S. 1 ff.
Schultze, Alfred: Zeitschr. f. RG., Bd. 56, S. 342 ff.: „Zur Rechtsgeschichte der germanischen Ländergemeinschaft".
Schwerz, v. Joh. Nep.: Die Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen. 1830.
Seelmann, Emil: Die Wiederauffindung der von Karl dem Großen deportierten Sachsen, in der Köln. Ztg. 1895, Nr. 890 und 895.
Sering-Wygodzinski: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Bd. I, Bonn 1899.
Sering, Max: Deutsche Agrarpolitik. Leipzig 1934.
Scotti: Gesetze und Verordnungen von Kurtrier. Düsseldorf 1832.
Steinbach, Franz: in Schulte, 1000 Jahre deutsche Geschichte und deutsche Kultur am Rhein. Düsseldorf 1925, S. 163 ff. und S. 454 ff.
— Beiträge zur Bergischen Agrargeschichte im Rheinischen Archiv. Bd. I, 1922.

Steinhausen, Josef: Archäologische Siedlungskunde des Trierer Landes. Trier 1936.
Stobbe, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. V.
Stresow, Helene: Ardennen und Eifel als geschichtlicher Raum. Kölner Diss. 1932.
Waitz, Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte. 2 Bände, 3. Aufl. 1882.
Weibel, Eberhard: Das Anerbenrecht in Württemberg. Tübinger Diss. 1932.
Weins, Willibrod: Manderscheid. Wittlich 1926.
Zimmerle: Das deutsche Stammgutsystem. 1857.
Handbuch der Staatswissenschaften, hrsgg. von Elster, Weber und Wieser, Bd. I, 4. Aufl. 1923. Art.: Anerbenrecht.
Handbuch der Rechtswissenschaft, hrsgg. von Stier-Somlo und Elster, Bd. I, 1926, Art.: Anerbenrecht.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel: Anerbenrecht.
Staatslexikon. Bd. I, 1926. Artikel: Anerbe.
Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, hrsgg. von Beyer, 1860, 1865.
Wörterbuch der Volkswirtschaft, hrsgg. von Elster, 4. Aufl. 1933. Artikel: Vererbung des ländlichen Grundbesitzes.
Akten des Koblenzer Staatsarchivs: Abteilung 15, 18 und I C.

Vorwort.

Im allgemeinen hält man, was die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes angeht, die Eifel für ein ausgesprochenes Realteilungsgebiet und übersieht dabei, daß in weiten Teilen, besonders in der Südwesteifel, dereinst ein ausgesprochenes Anerbenrecht gegolten hat. Wohl ist die eigenartige anerbenrechtliche Verfassung der Stock-, Schafft- und Vogteigüter der Südwesteifel schon Gegenstand vereinzelter Erörterungen gewesen, aber zu einer grundlegenden Darstellung und zu einer allgemeinen Kenntnis dieses Anerbenrechts ist es bis heute noch nicht gekommen.

Wenn nun Steinbach[1]) mit Recht betont, der Code civil habe „die Zerteilung und Mobilisierung des bäuerlichen Grundbesitzes nicht auf dem Gewissen", er habe „am Wesen der Erbsitte nichts geändert", und „wo das Anerbenrecht im Rheinlande dem Volksempfinden entsprach, habe es sich auch bis in die neueste Zeit erhalten", so sind wir doch gezwungen, für unsere Darstellung auf eine Zeit zurückzugreifen, in der das Anerbenrecht der Stock-, Schafft- und Vogteigüter sich noch auf ein mit aller Strenge geltendes Recht stützen konnte, und sein Bestehen nicht ausschließlich einer mehr oder weniger herrschenden Erbsitte verdankte. Denn gerade in den kleinen vom Realteilungsrecht ganz umschlossenen Stockgutsgebieten mußte das Anerbenrecht schon sehr bald der durch den Code civil anerkannten Gleichberechtigung aller Kinder weichen, so daß eine Darstellung der Zustände nach der Einführung des Code civil kein klares und richtiges Bild über das Anerbenrecht der Stock-, Schafft- und Vogteigüter der Südwesteifel vermitteln könnte. Unsere Arbeit hat daher die Aufgabe, die Verfassung der Stock-, Schafft- und Vogteigüter so zu schildern, wie sie bis zur Einführung des Code civil beschaffen war. Wenn wir unsere Arbeit auf das Gebiet der Südwesteifel beschränken, so nur deshalb, weil die Hauptgebiete der Stock-, Schafft- und Vogteigüter hier gelegen waren, und so die Zahl der in unserem Untersuchungsgebiet gelegenen gesetzgebenden Territorien auf ein eben noch gangbares Maß beschränkt wird.

1) Fr. Steinbach in Aloys Schultes „1000 Jahre Deutsche Geschichte und deutsche Kultur am Rhein" (Düsseldorf 1925) S. 458.

I. Die Lage der Südwesteifel, ihre territoriale Gliederung bis zur französischen Eroberung und das geltende Recht vor der Einführung des Code civil.

Wir verstehen unter der Südwesteifel den nördlich der Mosel gelegenen Teil des Regierungsbezirkes Trier mit den Kreisen Bitburg, Prüm, Daun, Wittlich und dem Nordteil des Kreises Trier-Land. Die Südwesteifel wird im Westen vom Herzogtum Luxemburg, im Norden vom Regierungsbezirk Aachen, im Osten vom Regierungsbezirk Koblenz und im Süden von der nordostwärts fließenden Mosel begrenzt. Dieses Gebiet zerfiel bis zur französischen Revolution und der ihr folgenden Einführung des Code civil (Einführungsgesetze vom 21. März 1804 und vom 12. November 1809) in die verschiedensten Territorien und stellte bis dahin weder eine rechts- noch eine wirtschaftspolitische Einheit dar. Die gesetzgebenden Territorialgewalten der Südwesteifel waren bis zur französischen Revolution und der dann folgenden französischen Eroberung des Rheinlandes:

1. das Kurfürstentum Trier mit der bis 1576 freien Fürstabtei Prüm [1]) (und den seit 1374 kurtrierischen Aemtern Schoenecken und Schönberg).
2. das Herzogtum Luxemburg und
3. die Grafschaft Manderscheid-Blankenheim.

Im Kurfürstentum Trier galt das Kurtrierische Landrecht aus dem Jahre 1713. Es galt auch in dem Gebiete der ehedem freien Fürstabtei Prüm, aber für die Stock-, Schafft- und Vogteigüter galten dort die erst 1785 schriftlich niedergelegten „Prümmischen Landesbräuche und Gewohnheiten", die sich nur auf Verhältnisse bezogen, „welche in dem Landrecht nicht berührt sind, nämlich die Stockgüter" [2]), auch Schafft- und Vogteigüter genannt [3]), sowie auf die bäuerlichen Lehengüter [4]). Das geht auch aus einer kurfürstlich-

1) Sie bildete seit 1576 in der Verwaltung das Oberamt Prüm, dem die Aemter Prüm, Schoenecken und Schönberg unterstanden.

2) Dr. R. Maurenbrecher, Die Rheinpreußischen Landrechte, Bd. II, 1831, Bonn, S. 26.

3) Hierüber Näheres bei: Laeis, Die Vogtei- und Stockgutsbesitzer der Eifel Bd. I. M. Fr. Josef Müller, Ueber die Natur der Grundgüter in dem Herzogtum Luxemburg, Trier 1824. Marx, Geschichte des Erzstifts Trier, Bd. I, 1S. 528 ff. Aus den verschiedenen Namen Stock-, Schafft- oder Vogteigut hat man verschiedentlich versucht, Schlüsse auf die rechtliche Natur dieser Güter zu ziehen. Aber diese verschiedenen Versuche und Worterklärungen blieben bis jetzt mehr oder weniger problematischer Natur. Obwohl stets auffallend streng an einer von diesen Bezeichnungen für die einzelnen Güter festgehalten wurde, war die Verschiedenheit der Bezeichnung jedenfalls zur Zeit der Einführung des Code civil ohne jede rechtliche Bedeutung. Ob aus ihr auf eine verschiedene Entstehung und Geschichte der einzelnen Güter geschlossen werden kann, muß einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

4) Nach den Akten des Staatsarchivs Koblenz, Abtlg. 18 Nr. 12 wurden die Schafft- und Lehensgüter im Oberamt Prüm erbrechtlich stets gleich behandelt und in einem Zuge genannt.

trierischen Verordnung vom 29. April 1777 [5]) hervor, nach der sich die Vererbung der Stockgüter „nach einer von allen Zeiten her auf das Genaueste beachteten uralten Verfassung" vollzog und diese bei Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten zu beachten war. Auch die alten Prozeßakten des Kurfürstentums Trier [6]) bestätigen stets diese rechtliche Sonderstellung der Stock-, Schafft- und Vogteigüter, wie auch der Lehengüter im Oberamt Prüm, gegenüber dem kurtrierischen Landrecht.. So zitiert z. B. der ehemals kurfürstliche Beamte Lebens in einem Gutachten vom 5. Oktober 1771 [7]) eine kurfürstliche Antwort zu dieser Frage mit folgendem Inhalt: „Bei denen Schafft- und Lehengütern ist es bei dem üblichen Herbringen lediglich zu belassen und nichts Neues einzuführen".

In den Luxemburgischen Teilen unseres Untersuchungsgebietes galten die gemeinen Landesbräuche des Herzogtums Luxemburg und der Grafschaft Chiny vom Jahre 1709, die auch das Recht der Leibeigenschaftgüter behandeln. Allerdings weit kürzer und weniger ausführlich als in den Prüm'schen Landesbräuchen und Gewohnheiten.

In der Grafschaft Manderscheid-Blankenheim galt die reichsgräflich Manderscheider Rechts- und Landsordnung aus dem Jahre 1768. Das Manderscheid-Blankenheim'sche Landrecht galt aber nicht in den Luxemburgischen Lehnsherrschaften der Grafen von Manderscheid, namentlich nicht in Kayl, Bettingen, an der Prüm, Kronenburg, Neuerburg und im Stammland des regierenden Hauses, der Grafschaft Manderscheid selbst. „In diesen Gebieten hatten die Grafen von Manderscheid nie die volle Landeshoheit erworben, und dieselben sind allezeit getrennt von Blankenheim geblieben, sich in Recht und Verfassung an Luxemburg anschließend" [8]). Die Manderscheid-Blankenheimsche Rechtsordnung galt in unserem Untersuchungsgebiet nur in den im Regierungsbezirk Trier gelegenen Bürgermeistereien Hallschlag, Stadtkyll, Stefflen, Lissendorf und teilweise in den Bürgermeistereien Gerolstein und Hillesheim [9]). „In subsidium galten aber auch hier die Landesgebräuche des Herzogtums Luxemburg . . . . Die Grafschaft hatte ein eigenes Schöffengericht, von welchem ein zweiter und letzter Rat an den hohen Rat in Luxemburg gingen . . ." [10]).

Diese hier aufgeführten Gesetze und Verordnungen der einzelnen Territorien geben uns nun in erster Linie Aufschluß über das zur Zeit der Einführung des Code civil in der Südwesteifel geltende bäuerliche Erbrecht. Auf Grund dieser Gesetze sind wir zwar über das geschriebene Recht unseres Untersuchungsgebietes genau unterrichtet, aber nicht über die vielfach abweichenden bäuerlichen Erb-

5) Skotti, Gesetze und Verordnungen des Kurfürstentums Trier, Bd. III Nr. 733.
6) Staatsarchiv Koblenz, Abt. 18 Nr. 12.
7) Ebenda.
8) Dr. R. Maurenbrecher a. a. O. S. 309.
9) Ebenda S. 312.
10) v. Kamptz, Provinzialrechte, Bd. III; Schannat-Bärsch, Eiflia illustrata I, Abschn. 2 S. 833; Fabrizius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, 1789 S. 43.

sitten und die alte Observanzen berücksichtigende Rechtsprechung, die sicher nicht überall mit dem geschriebenen Recht genau übereinstimmten. Daher sind auch die Prozeßakten und die Weistümer aus dieser Zeit wertvolle Rechtsquellen, um das Anerbenrecht der Stock-, Schafft- und Vogteigüter kennenzulernen. Ganz besonders da, wo die Rechtssatzungen bestimmte Verhältnisse unberührt gelassen und sie den althergebrachten Observanzen überlassen hatten, und wo die bäuerliche Erbsitte nach altem überlieferten Gewohnheitsrecht ganz andere Wege gegangen war, als das Gesetz bestimmte, sind wir auf die Akten und Weistümer angewiesen. Dazu wird im Laufe dieser Arbeit auch die Heranziehung außerhalb unseres Untersuchungsgebietes gelegener Rechtsquellen erforderlich sein, soweit sie aus Gebieten stammen, die ehedem mit dem entsprechenden Teil unseres Untersuchungsgebietes rechts- wie wirtschaftspolitisch eine Einheit gebildet hatten. Bei der Vielgestaltigkeit der territorialen Verhältnisse vor der Franzosenzeit, wo sogar innerhalb einzelner Territorien, wie dem Kurfürstentum Trier, verschiedene Rechtszustände vorherrschten, müssen wir auch mit den verschiedensten bäuerlichen Erbsitten und Erbgewohnheiten rechnen.

II. Die bäuerlichen Besitzverhältnisse in der Südwesteifel bei Einführung des Code civil.

Da mit der Verschiedenheit der territorialen und rechtlichen Verhältnisse gleichzeitig auch eine sehr große Vielgestaltigkeit der bäuerlichen Besitzverhältnisse verbunden war und ein Verständnis des bäuerlichen Erbrechts ohne Kenntnis dieser Vielgestaltigkeit schwer möglich ist, müssen wir uns zuerst einmal über diese bäuerlichen Besitzverhältnisse in der Eifel Klarheit verschaffen. Die bäuerlichen Besitzverhältnisse waren, wie im ganzen Mittelalter, so auch noch beim Ausgang des 18. Jahrhunderts in der Südwesteifel äußerst vielgestaltig und uneinheitlich. Eine allgemeine zusammenfassende Darstellung der verwickelten bäuerlichen Besitzverhältnisse ist nicht leicht möglich. Jedenfalls sind zwei Hauptarten des bäuerlichen Grundbesitzes zu beachten, nämlich der freie oder vorfällige und der unfreie, abhängige, hofhörige oder hinterfällige Grundbesitz. „Zwischen frei und unfrei liegen mehrere Stufen der Freiheit, über deren Grad das persönliche oder dingliche Verhältnis des Untertans zum Grundherrn entscheidet“ [11]). Die freien, vorfälligen Güter waren volles Eigentum ihrer Besitzer. Ueber ihnen stand nicht das Eigentum irgend eines Grundherrn. Sie waren lediglich zur Ableistung eines Zinses für den politischen und bürgerlichen Schutz durch den jeweiligen Herrn verpflichtet und konnten daher auch nie wie die hinterfälligen Güter unter ge-

11) v. Hardt, Luxemburger Weistümer S. V.

wissen Voraussetzungen in das Eigentum des Herrn zurückfallen. Aber in den wenigsten Fällen wird es möglich sein, ein Gut als vorfälliges Gut genau zu bestimmen, da die Besitzer solcher Güter nur noch in den wenigsten Fällen Klarheit über den Charakter ihres Gutes und die Ursache ihrer Abgabenpflicht dem Herrn gegenüber besaßen, und alte Rechtsüberlieferungen ohne urkundliche Beweisstücke den Machtansprüchen eines starken Grundherrn gar bald erliegen mußten. Gar manches ehedem vorfällige oder freie Bauerngut wird im Laufe der Zeit auf diese Art in die Abhängigkeit des Grundherrn geraten und hinterfällig geworden sein, wie umgekehrt oft hinterfällige Güter schwacher oder nachlässiger Grundherren mit der Zeit frei und unabhängig geworden sind. Derartige freie vorfällige Güter mit bloßer Zinspflicht werden in der Südwesteifel wohl die reinen Zins- und Erbgüter gewesen sein. So sagt auch M. Fr. J. Müller [12]): „Die Zinsleute waren schließlich ganz freie Leute und zu gar keinen Dienstleistungen verpflichtet und hatten lediglich Zins zu zahlen“ [13]). Ob auch die Stock-, Schafft- und Vogteigüter, besonders die sogen. Freischafftgüter, die es im Luxemburgischen vereinzelt und im Prümmischen ausschließlich gegeben hatte, als derartige frei, vorfällige Güter angesehen werden konnten, war eine Streitfrage, die im 18. Jahrhundert zeitweilig die Gemüter stark erregte, ohne restlos geklärt worden zu sein. Nach den Akten des Kurfürstentums Trier, besonders des Oberamtes Prüm [14]), pochten die Schafft- und Stockgutsbesitzer stets auf die freie Natur ihrer Güter — sie hießen ja daher auch Freischafftgüter —, um sie veräußern und verpfänden zu können, und sie bestritten stets deren Abhängigkeit vom Schafftherrn. Als Beweis führten sie die Tatsache an, daß sie seit jeher ihre Güter ohne jeden schafftherrlichen Consens verpfänden und veräußern durften. Die kurfürstliche Beamtenschaft vertrat aber die Abhängigkeit der Schafftgüter im Oberamte Prüm trotz persönlicher Freiheit ihrer Inhaber und verlangte stets zu ihrer Verpfändung und Veräußerung den Consens des Schafftherrn. Tatsächlich wurde auch im 18. Jahrhundert von den Schafftleuten bei Veräußerung oder Verpfändung ihrer Güter der Consens des Schafftherrn — hier der kurfürstlichen Verwaltung bzw. ihres Schultheissen oder Meiers — eingeholt. Dagegen scheint in früherer Zeit die Veräußerung oder Verpfändung tatsächlich ohne diesen Consens erfolgt zu sein [15]). Ob nun diese Güter einstmals gänzlich frei waren und erst später abhängig geworden sind, ist im Rahmen dieser Arbeit nicht zu

---

12) Müller a. a. O. S. 41.

13) v. Dulzig, Das dte. Grunderbrecht S. 128, rechnet diese Güter auch zu den volleigentümlichen Gütern und nimmt an, daß die Zinsgüter im vollen Eigentum des Bauern standen und der Zins als eine wahre Reallast auf ihnen haftete, während die Erbzinsgüter solche gewesen seien, in denen utile dominium des Inhabers bestanden habe. Der Zins sei eine unechte Reallast gewesen. Die Erbpachtgüter hätten dem Inhaber bloß ein persönliches Recht gegeben, alle drei seien aber erblich gewesen.

14) Staatsarchiv Koblenz, Abtlg. 18 Nr. 12.

15) Ebenda.

erörtern [16]). Jedenfalls waren sie im 18. Jahrhundert hinterfällige, im Obereigentum des Schafftherrn stehende Güter, die unter gewissen Umständen in das Eigentum des Schafftherrn zurückfielen. Der Name „Freischafftgüter" hatte mehr die Bedeutung, daß ihre Besitzer persönlich freie Leute waren [17]), im Gegensatz zu den im Herzogtum Luxemburg noch zahlreichen Besitzern der Leibeigenschafftgüter. Damit ist nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß Stock-, Schafft- oder Vogteigüter doch noch völlig freie vorfällige Güter gewesen sein könnten. Angaben über die Zahl der freien und der abhängigen Güter in der Südwesteifel fehlen uns gänzlich und werden wohl auch bei der Unklarheit dieser beiden Begriffe und der verschiedenartigen Abstufung zwischen frei und unfrei in der damaligen Zeit nicht mehr zu ermitteln sein. Zusammenfassend kann aber gesagt werden, daß freie Güter „alle diejenigen waren, die nicht im Obereigentum eines Grundherrn standen, also die sogen. reinen Zinsgüter und die Erbgüter. Abhängige und hinterfällige Güter dagegen waren alle im Obereigentum eines Grundherrn stehenden Güter, die unter gewissen Voraussetzungen in das Eigentum des Grundherrn zurückfallen konnten, also in erster Linie alle hörigen und kurmütigen Güter, wie die Leibeigenschaftgüter, die meisten Stock-, Schafft- und Vogteigüter, die Lehengüter, Pachtgüter, die Erbpachtgüter und die Erbpachtgrundstücke. „In diesen Gütern besaßen die Leibeigenschaftleute nichts Eigenes, und ihre Dienstpflichten der Herrschaft gegenüber waren ungemessen. Dagegen waren die Schafftleute weniger abhängig, sie waren keine Leibeigene, sondern einfache Dienstleute mit fest umgrenzten Pflichten" [18]).

Für die Vererbung all dieser Güter war jedoch ihre Freiheit oder Unfreiheit kein unterscheidendes Merkmal. Denn in der Grafschaft

---

16) Aus dem Gutachten des schon genannten ehemaligen kurfürstlichen Beamten Lebens zu Prüm vom Jahre 1771, der über 30 Jahre lang in Prümer Diensten gestanden hat und außer der im folgenden zitierten Urkunde vom Jahre 1028 noch eine große Menge uralter „amtlicher und gerichtlicher Urkunden" eingesehen hat, geht hervor, daß die Güter ursprünglich abhängig gewesen sind, denn es heißt in diesem Gutachten: „Eine uralte prümische Rolle, oder Weistum vom Jahre 1028, wie solcher unterschriebener zur kurfürstlichen Regierung vor mehreren Jahren untertänigst eingeschicket, und noch wirklicher in kurfürstlicher Registratur erfindlich sein wird, in fine diese formalia hat enthalten: „Auch hat der Scheffe vollständig gewiesen, daß niemand in der ganzen Abtei, es sele in den Höfen von Rommersheim noch in dem Hof von Alf, in dem Hof von Seffern oder anderen Höfen, so binnen der Abtei gelegen seien, soll eigen Gut haben' ". Anderseits aber hatte es in alter Zeit nach dem Kommentar des Exabtes Caesarius vom Jahre 1222 zu dem Klostergutsverziechnis von 893 auch in dem Gebiet der Abtei Prüm ganz freie Bauerngüter gegeben: „Caesarius unterschied in Prüm im 13. Jahrh. vier Arten von Bauerngütern, nämlich die mansi serviles, mansi sediles, mansi ingenueles und mansi absi, und er versteht unter den mansi ingenueles Bauerngüter, welche frei von Diensten und anderen Leistungen waren. Er nennt sie daher auch Königshufen (Köninkhgeshuive) . . . . Auch geht noch aus anderen Urkunden hervor, daß es in jenen Gegenden dienst- und abgabenfreie Bauerngüter gegeben hat, welche mansi ingenules genannt worden sind". (So Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Bd. I S. 370.ff.). Hier klafft also ein Widerspruch zwischen dem Gutachten von Lebens und seinem Weistum vom Jahre 1028 und dem Kommentar des Exabtes Caesarius von 1222. Es ist aber nicht unsere Aufgabe, eine Klärung dieser Streitfrage im Rahmen dieser Arbeit herbeizuführen.

17) So sagt Irmgard Gebb, Ueber den Ursprung des Anerbenrechts S. 42, daß sich die einer Vogtherrschaft unterworfenen Bauern meist als liber bezeichneten, daß aber auch hier „ein Schutz- und damit Abhängigkeitsverhältnis des an sich persönlich freien Bauern" bestand und sie einem „Obereigentümer . . . . . dem König oder dessen Stellvertreter" unterstanden.

18) Müller a. a. O., S. 41.

Manderscheid-Blankenheim verbot das Landrecht die Realteilung nicht nur für sämtliche hofhörigen Güter, sondern auch für alle Güter, die einmal einen Erbgang ungeteilt überstanden hatten [19]). Dabei ist aber zu beachten, daß dieses Verbot der Teilung der hofhörigen Güter, das in der Grafscheid Manderscheid erst 1694 nach der erfolgten Neuverteilung des gesamten hofhörigen Grundbesitzes so allgemein erlassen wurde, eine reine landesherrliche Zwangsmaßnahme darstellt und die Schaffung eines einheitlichen Rechtszustandes bezweckte. Es hatte nichts mehr mit den alten Rechtsüberlieferungen dieses Gebietes zu tun und sollte gerade ihre Vielgestaltigkeit und Unübersichtlichkeit beseitigen. Im allgemeinen galt jedenfalls in der Südwesteifel in bestimmten Gebieten oder Dörfern für alle noch so verschiedenartigen Güter jeweils das gleiche Erbrecht, ganz gleich, ob sie nun frei oder hofhörig, Freischafftgüter oder Schafftgüter dienstbarer Kondition waren [20]). Ganz besonders gilt dieses gleiche Vererbungsrecht für die Schafft- und Lehengüter, und in einem kurfürstlichen Protokollextrakt vom 25. April 1789 heißt es ausdrücklich: „Die eiflichen Schafftgüter stünden so, wie mit den Lehengütern überhaupt, also auch mit den prümmischen in sehr naher Verwandtschaft, in dem auch die Inhaber der Schafftgüter darüber auch eine Art von nutzbarem Eigentum besäßen und die Erbfolge in denselben auf die ältesten ihrer Kinder fortpflanzeten“ [21]). Das erklärt sich auch aus der Tatsache, daß bei Ausgang des 18. Jahrhunderts fast allgemein bei den im Obereigentum eines Grundherrn gestandenen Gütern allmählich aus den nur besitzenden bäuerlichen Untereigentümern schon ein voller Eigentümer geworden war, dessen Abgabepflicht fast nur noch den Charakter einer Rente trug und dessen Rechtsstellung zum Grundherrn keinen Einfluß mehr auf die Vererbung des Gutes hatte. Daher war „die Beseitigung aller feudalen Obereigentumsrechte . . . durch ein Dekret Napoleons vom Jahre 1804 . . . . für die Mehrzahl der rheinischen Bauern . . . . . lediglich die rechtliche Anerkennung eines tatsächlich schon lange errungenen Zustandes“ [22]).

III. Die Hauptarten der bäuerlichen Erbfolge und die Verbreitung des Anerbenrechts in der Südwesteifel vor der Einführung des Code civil.

Wenn wir nun die Verbreitung des Anerbenrechts der Stock-, Schafft- und Vogteigüter in unserem Untersuchungsgebiet ermitteln wollen, kommen wir zunächst zu der Feststellung, daß in der Süd-

19) R. Maurenbrecher S. 351 Anm. 21. Dieses Verbot der Teilung von Gütern, die einen Erbfall ungeteilt überstanden hatten, scheint ein sehr alter überlieferter Rechtssatz zu sein, der nicht nur in Blankenheim, sondern auch im Prümmischen gegolten hatte.

20) So auch Sering-Wygodzinski, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Bd. I, OLG. Köln S. 95.

21) Staatsarchiv Koblenz, Abteilung. 18 Nr. 12.

22) Steinbach a. a. O. S. 457.

westeifel sowohl die Real- oder Naturalteilung mit der Gleichberechtigung aller Kinder des Erblassers zu gleichen Anteilen und das Anerbenrecht mit dem geschlossenen Hofübergang und der anderweitigen Abfindung der übrigen Nachkommen gegolten hatte. Ein ausgesprochenes Anerbenrecht herrschte überall da, wo es die sogen. Stock-, Schafft- oder Vogteigüter gab. Ein Blick auf die Karte unseres Untersuchungsgebietes zeigt uns beim Studium dieses Abschnittes, daß die Stockgüter besonders zahlreich in dem ehemaligen Oberamt Prüm, also dem heutigen Kreise Prüm [23]), in den deutschen Quartieren des Herzogtums Luxemburg, also dem größten Teile des heutigen Kreises Bitburg [24]), dem Gebiete der ehemaligen Grafschaft Manderscheid im heutigen Kreise Wittlich und in vielen Gegenden des heutigen Kreises Daun [25]) waren. Im Oberamt Prüm galt für alle Güter die geschlossene Vererbung, wenn es in den Akten heißt [26]): „Denn da im Oberamt Prüm lauter unteilbare Schafft- und Lehengüter seien, da also nur das erstgeborene Kind den Schafft- oder Lehenstock erben könne . . . .". Damit ist aber nicht gesagt, daß alles Stockgüter waren. So sagt Marx: „Im Fürstentum Prüm gab es wohl auch Allodial- oder Freie und Lehensgüter. Die meisten waren aber hier Stockgüter . . . . In den beiden Aemtern Prüm und Schönecken gab es fast gar keine anderen Güter als Stockgüter" [27]). Im weitaus größten Teile des heutigen Kreises Bitburg bestanden, soweit er zum Herzogtum Luxemburg gehört hatte, durchweg Leibeigenschaftgüter neben einigen wenigen Zins- und Lehengütern. Für diese galt ebenfalls Anerbenrecht, und ein Rest desselben hat sich noch bis in die jüngste Zeit als eine allgemein übliche Erbsitte in der Art erhalten, daß nur einer den Hof angeht und übernimmt, und die anderen Kinder entweder als Beamte oder Handwerker abwandern bzw. ausheiraten oder auch als ledige Onkel und Tanten auf dem Hofe beisammenbleiben. Die Grafschaft Manderscheid selbst zählte 1794 77 Stockhäuser [28]), und von Schwerz [29]) berichtet uns, daß die Grafschaft überhaupt nur aus 77 Häusern bestand, „welche alle Stockgüter waren". Die nun folgende Uebersicht der Ortschaften mit nachweislich geschlossener Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes kann niemals den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Einer restlosen Klärung der Verbreitung des Anerbenrecht in der Südwesteifel im 18. Jahrhundert stehen zuviel Schwierigkeiten gegenüber, einmal, da in dieser Hinsicht zum Teil jede Ueberlieferung fehlt, dann aber auch, weil die erforderliche Materialbeschaffung für einen einzelnen Forscher zu umfangreich ist.

---

23) So auch Johann Nepomuk von Schwerz: Die Beschreibung der Landwirtschaft in Rheinland und Westfalen, Bd. II S. 129, desgl. Schannat-Bärsch a. a. O. III, 2 S. 177.
24) v. Lengerke: Landwirtschaftliche Skizzen von Rheinpreußen S. 191, desgl. Th. Krings in Paulinus-Kalender 1936.
25) Schannat-Bärsch a. a. O. S. 5; Th. Krings a. a. O.
26) Staatsarchiv Koblenz Abtlg. 18 Nr. 12.
27) Marx, Geschichte des Erzbischofs Trier, Bd. I, 1 S. 538.
28) Dr. Weins, Manderscheid, Wittlich 1926 S. 73 Anm. 2.
29) v. Schwerz a. a. O. S. 129.

Es galt in folgenden Ortschaften unseres Untersuchungsgebietes Anerbenrecht[30]):

Im Kreise Bitburg:

Ammeldingen, Asselborn, Biesdorf, Biersdorf, Burscheid, Dahlheim, Eisenach (1625; 7 Stockhäuser), Ehlenz, Ehnzen, Filsdorf, Freilingen, Halsdorf, Hommendingen, Holzthum, Kaschenbach, Krautscheid, Kruchten, Lahr, Irscher Höfe, Meckel, Mettendorf, Neidenbach, Nusbaum, Oberraden, Oberstedem, Oberweiler, Oberweis[31]), Niederweiler, Schankweiler, Schleid, Wallendorf, Wiersdorf.

Im Kreise Prüm:

Arzfeld, Auw, Bleialf (zusammen mit den Dörfern Brandscheid (1791 5 Stockhäuser), Buchet, Halenfeld, Steinbach und Niederladscheid (1593 71 Stockhäuser), Büdesheim, Dahnen (1625 32 Stockhäuser), Daleiden (1635 37 Stockhäuser), Dasburg, Duppach, Gondelsheim, Gondenbrett (1625 14 Stockhäuser), Fleringen, Hermespand, Hallschlag, Langenfeld, Leidenborn, Lünebach, Manderfeld, Masthorn, Niederhersdorf, Niederkyll, Niederprüm, Obermehren (1625 7 Stockhäuser, Preischeid (1625 8 Stockhäuser), Pronsfeld, Reipeldingen (1625 6 Stockhäuser), Rommersheim, Roth, Schönberg, Schönecken-Wetteldorf, Schlausenbach, Stadtkyll, Steffeln, Schwirzheim, Wallersheim, Wascheid (1625 10 Stockhäuser), Waxweiler, Weinsfeld, Weinsheim, Welchenhausen, Wintersfeld.

Im Kreise Daun:

Auel (1796 11 Stockhäuser), Birgel, Brück, Esch, Feusdorf, Gerolstein, Heuroth, Glaadt, Kalenborn, Lissendorf (1690—1803 stets 31 Stockhäuser), Ober- und Nieder-Bettingen, Oberehe, Niederehe, Müllenborn, Mirbach, Pelm, Roth, Schüller, Wallenborn, Wiesbaum.

Im Kreise Wittlich:

Bettenfeld, Eckfeld (1790 6 Stockhäuser), Laufeld (1790 9 Stockhäuser), Krames (1777 17 Stockhäuser), Niedermanderscheid (1790 12 Stockhäuser), Oberkeil (1810 30 Stockhäuser), Oberöfflingen (1790 12 Stockhäuser), Pantenburg (1790 6 Stockhäuser), Schladt

30) Die Aufstellung wurde aus folgenden Quellen zusammengestellt: Laeis a. a. O.; Krings in Paulinus-Kalender 1936; v. Hardt, Luxemburger Weistümer, Grimm, Weistümer Bd. VI; Dr. Weins, Manderscheid S. 73 Anm. 2; Ganser, Manderscheid und Oberkeil S. 145; Privatakten des Dorfschulzen Richards von Schwarzenborn; Staatsarchiv Koblenz, Abtlg. 15 Nr. 646 und 1 C 7634.

31) Weistum von Oberweis bei v. Hardt in Luxemburger Weistümer. Es heißt dort: „Belangen die erbgutter seint dieselbe in Hoff Wysz alsamen schaffgutter, etliche auch, aber wenig zinsgutter und unser gnediger Herrschaft a'samen mit schaffdienst frönden und zins verpflichtet, deswegen dann von wohl vermelter unser gnediger Herrschaft niemandt gestattet wird . . . dieselbe ohne sunderlich und gnediges verwilligen der Herrschaft zu verfenden oder zu versetzten, viel weniger zu verkaufen, zu verwechseln oder auch zu vertheilen . . .".

(1790 8 Stockhäuser), Schwarzenborn (um 1800 15 Stockhäuser); Steinborn, Wallscheid (1790 9 Stockhäuser), Dirfeld.

In den ehemals kurtrierischen Teilen der Südwesteifel war mit Ausnahme des schon erwähnten Oberamtes Prüm und des Dorfes Krames trotz der auch dort vereinzelt vorhandenen Stockgüter [32]) und gelegentlicher Teilungsverbote durch die Kurfürsten durchweg die Realteilung üblich. So berichtet auch von Schwerz [33]) aus dem ehemals kurtrierischen Wittlicher Tal, daß die Wirtschaften hier äußerst klein und durchschnittlich 12 Morgen groß gewesen sind. Hätte hier bis zur Einführung des Code civil Anerbenrecht gegolten, so wäre eine derartige Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes bis zur Beschreibung der Landwirtschaft durch von Schwerz im Jahre 1830 noch nicht möglich gewesen. Auch finden sich in den Schöffenweistümern aus dem kurtrierischen Gebiet immer wieder Klagen über die Nichtbeachtung bestehender Teilungsverbote. Aber gar oft wurde hier auch die Teilung vom Grundherrn „gnediglichst" zugestanden. Jedenfalls war die Zahl der Stockgüter in Kurtrier nicht so groß, daß ihre anerbenrechtliche Verfassung die dort von jeher übliche Realteilung hätte verdrängen können. In der ehemaligen Grafschaft Blankenheim, also für unsere Arbeit in den ihr einst zugehörenden Teilen der heutigen Kreise Daun und Prüm, wurde ebenso wie im Herzogtum Luxemburg nach den gemeinen Landesbräuchen von 1709 bei der Vererbung zwischen churmütigen (abhängigen) und allodialen (freien) Gütern unterschieden. Nach der Manderscheid-Blankenheimschen Rechtsordnung von 1768 bestand im allgemeinen Testierfreiheit (Titel I § 1) [34]). Es erben hier ab intestato alle Kinder zu gleichen Teilen (Titel II § 1) [35]). Ausdrücklich sind aber von dieser landrechtlichen Erbfolge ausgenommen, wie schon in einer Verordnung von 1694, die Hofrechte oder die sogen. churmütigen Güter (Titel I § 15, Titel XI §§ 1—4) [36]). Die gemeinen Landesbräuche des Herzogtums Luxemburg erklären in Titel X Art. 1 die Testierfreiheit, soweit es das „beschrieben Recht nicht verbotten" und bestimmen in Titel XI Art. 2, daß ab intestato alle Kinder zu gleichen Teilen in Möbel und Erbgüter erben. In Titel II Art. 3 wird aber die Teilung für die „Erbgüter dienstbarer condition, genannt Leibeigenschaftgüter und Schafftgüter" ohne des Herrn Bewilligung verboten. Demnach galt also in den Teilen des Herzogtums Luxemburg und der Grafschaft Blankenheim für die freien Güter im Zweifel die Realteilung, für die abhängigen dagegen das Anerbenrecht. Aber nach dem Hillesheimer Weistum von 1585 galt dort auch für die abhängigen Güter die Realteilung, Es konnten die zinsbaren Leute auch ohne Vorwissen und Bewilligung des Grundherrn die Güter teilen, da es dort heißt: „Da die ältern hinsterben, mögen die erben die güter

32) Marx a. a. O. S. 540.
33) v. Schwerz a. a. O. S. 165.
34) R. Maurenbrecher a. a. O. S. 314.
35) Ebenda S. 320 und Sering-Wygodzinski a. a. O. S. 94 ff.
36) Ebenda S. 318, 341-344.

und den zins theilen und jeder sein quotam bezahlen“ [37]). Unsere Karte zeigt, daß in dem im heutigen Regierungsbezirk Trier liegenden Südteil der Grafschaft Blankenheim das Anerbenrecht durch die dort sehr verbreiteten Stock-, Schafft- und Vogteigüter die Realteilung überwog. Ebenso überwogen in den zum größten Teil die Südwesteifel bedeckenden deutschen Quartieren des Herzogtums Luxemburg die dienstbaren Schafftgüter bei weitem die freien Lehn- und Eigengüter. Die Meinung aber, daß die Realteilung allgemein „als Attribut der Freiheit von der Grundherrschaft anzusehen sei“ [38]), das Anerbenrecht nur bei Abhängigkeit von der Grundherrschaft gegolten habe, trifft, trotzdem es hier in Einzelfällen so zu sein scheint, nicht für die gesamte Südwesteifel zu. Denn auch alle die Güter, die einmal einen Erbgang ungeteilt überstanden hatten, wurden sowohl in Blankenheim als auch in Prüm in Zukunft stets geschlossen weiter vererbt, gleich, ob sie abhängige oder freie Güter waren [39]). Freiheit oder Unfreiheit der Güter kann kein allgemeingültiges Kriterium für die Verschiedenheit des Erbrechts sein [40]). „Hörige Güter unterliegen in verschiedenen Gegenden einem verschiedenen Erbrecht, hörige und freie Güter werden in den gleichen Gegenden gleich vererbt“ [41]). So stellt auch Lamprecht [42]) fest, daß das materielle Erbrecht der hinterfälligen Güter oft dem der vorfälligen Güter konform entwickelt war, und er weist an dem Weistum von Rittersdorf nach, daß es oft nur einer zeitweiligen Unachtsamkeit des Obereigentümers bedurfte, um die Realteilung zu vollem Recht erstarken zu lassen. „Im Realteilungsgebiet lagen überall die freien und die hofhörigen Hufen mit ihren einzelnen Parzellen im Gemenge auf derselben Dorfflur“ [43]). Die Erbfolge war aber für beide Güterarten auch dort nach Gothein [44]), soweit es sich nicht um vereinzelte Stockgüter handelte, die gleiche. Das erklärt sich aus der Tatsache, daß die Freiheit oder Unfreiheit der Person und die Freiheit oder Abhängigkeit der Güter jeweils abhängig waren von der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Territorien. Das Erbrecht war aber älter als diese Territorien und ihre gesetzgebende Tätigkeit und im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung auf Gewohnheit und altem Herkommen beruhend, fest verwurzelt [45]). Daher mußte es sich so über die Grenzen der einzelnen Territorien hinweg in seinen Grundzügen erhalten. So zeigt auch die Karte, daß die Verbreitung der Stock-, Schafft- und Vogteigüter und damit des Anerbenrechts in der Südwesteifel sich nicht mit den Grenzen der verschiedenen

37) Grimm, Weistümer, Bd. VI, S. 586, § 16.
38) Sering-Wygodzinski a. a. O., S. 95.
39) Vgl. unten S. 13 und 47
40) So auch Sering-Wygodzinski in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. II, Artikel Vererbung des ländlichen Grundbesitzes. Hermes-Wygodzinski in Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1923, Artikel: Anerbenrecht. Gleicher Meinung: von Dultzig, Das deutsche Grunderbrecht S. 6 ff.
41) Sering-Wygodzinski a. a. O. S. 95.
42) Lamprecht, Dt. Wirtschaftsleben i. Mittelalter, Bd. I S. 644.
43) Sering-Wygodzinski a. a.O. S. 95/96.
44) Gothein, Agrarpolit. Wanderungen i. Rheinld. 1926 S. 247 ff.
45) v. Dultzig a. a. O. S. 10 ff.

Territorien deckt. Daraus folgt aber, daß die Stock-, Schafft- und Vogteigüter älter als jene Territorien selbst sein müssen.

Damit dürfte nachgewiesen sein, daß die Verschiedenheit des bäuerlichen Erbrechts in der Südwesteifel nicht aus der Beschaffenheit der jeweiligen Güter oder aus anderen äußeren Merkmalen erklärt werden kann. Sie ist nur aus der Entstehungsgeschichte der jeweiligen Erbfolgeart bzw. aus der Entstehungsgeschichte der zu vererbenden Güter zu erklären. Nur aus der Entstehung der bäuerlichen Güter können wir Klarheit über die Gründe für die Verschiedenheit des bäuerlichen Erbrechts und ganz besonders über die Beschaffenheit und Rechtsnatur des Anerbenrechts der Stock-, Schafft- und Vogteigüter erlangen.

IV. Die Entstehung der bäuerlichen Erbfolgearten.

A. Im allgemeinen.

Die Entstehung des Anerbenrechts der Stock-, Schafft- und Vogteigüter kann also nach alledem nur aus der Entstehungsgeschichte des bäuerlichen Grundbesitzes endgültig geklärt werden. Der bäuerliche Grundbesitz hat sich nun auch in unserem Untersuchungsgebiet aus der alten germanischen Feldgemeinschaft entwickelt. Aus ihr müssen folglich auch die beiden Erbfolgearten — Realteilungs- und Anerbenrecht — wenn auch in einer verschiedenen Entwicklung, letzten Endes hervorgegangen sein. Es gilt daher, zunächst einmal nachzuweisen, wie sich aus der altgermanischen Feldgemeinschaft diese beiden Hauptarten der bäuerlichen Erbfolge entwickeln konnten. Nach der schon von Caesar und Tacitus geschilderten altgermanischen Hufenverfassung, die sich bei allen germanischen Stämmen nachweisen läßt[46]), gehörte alles Land der Feldgemeinschaft oder Markgenossenschaft. Jedem freien Mitgliede wurde eine Hufe zur Bewirtschaftung zugewiesen. Sie war für den vollfreien Germanen ursprünglich „nichts als der mit seiner Persönlichkeit gegebene Anteil, der ihm vermöge seiner Mitgliedschaft in der die Mark besitzenden Genossenschaft von Rechts wegen zukam. Jede Hufe war eine juristische und wirtschaftliche Einheit, die aus der Hofstätte, dem anfänglich wechselnden, später festen Anteil an der Ackerflur und dem Nutzungsrecht an der Allmende als notwendig und untrennbar verbundenen Teilen bestand“[47]). Die Hufe war daher für den Besitzer unteilbar und unveräußerlich, ja ursprünglich sogar unvererblich[48]). Erst allmählich mit dem Fortschreiten der Idee des Privateigentums, besonders zunächst bezüglich des Erarbeiteten und so neu erworbenen Siedlungslandes, wurde die Hufe als ein immer selbständigeres und

46) Richard Schröder, Die Ausbreitung der Salischen Franken, in Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 19 S. 144.
47) R. Schröder a. a. O. S. 144.
48) Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht in Ztschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. 12 S. 463.

freieres Vermögensobjekt betrachtet. So bildete sich schließlich beim Tode des Hufenbesitzers die Gewohnheit heraus, dem Hause mit den Hinterbliebenen, „denen allein ein festes Anrecht an der Hufe zustand", die Hufe zu belassen. Aus dieser Sitte entwickelte sich ein Recht der in der Hausgemeinschaft lebenden nächsten Blutsverwandten. Damit war der erste Schritt zu einem Erbrecht der Blutsverwandten getan. Wenn es sich daher auch hier noch nicht um eine Erbberechtigung im Sinne unseres heutigen Eigentumsbegriffes handelt, vielmehr nur um den Eintritt in die Rechte des Erblassers an der der Feldgemeinschaft gehörenden bäuerlichen Hufe, so hörte damit aber doch der jedesmalige Heimfall der Hufe an die Markgenossenschaft oder an die Vicini [49]) beim Tode des Hufenbesitzers auf. Er blieb nur noch für den Fall bestehen, daß keine erbfähigen Blutsverwandten hinterlassen wurden, daß also das Haus erloschen war. Damit blieb nun die Hufe im allgemeinen im Besitz der Hausgemeinschaft. Das Nutzungsrecht an ihr erbten die jeweils erbfähigen Blutsverwandten des nächsten noch erbberechtigten Grades zu gleichen Teilen als sogen. Ganerben, d. h. als gesamthänderische ungeteilte Erbengemeinschaft. Die Hufe als solche bildete immer noch eine unteilbare Einheit [50]). Ob nun dieses gesamthänderische Erbrecht an der bäuerlichen Hufe allen germanischen Stämmen gemeinsam war, ist bestritten, besonders für die Sachsen und die übrigen Nordgermanen. Bei ihnen nimmt man die Nachfolge eines ganz bestimmten Erben schon für die älteste Zeit vielfach an. Von jeher hat nach Sering [51]) hier immer nur einer der Söhne, meist der älteste, sein Geschlecht auf dem väterlichen Hof fortgesetzt. Die Tatsache, daß das Beispruchsrecht der Erben bei den Sachsen nach Schröder-Künssberg [52]) „nur dem nächsten Erben zustand und . . . . einen selbständigen Charakter als dingliches Anerbenrecht hatte und durch keine Gemeinderschaft bedingt war", deutet darauf hin. Das Anerbenrecht wird für die Sachsen und Nordgermanen allgemein angenommen und vielfach sogar als feststehend behauptet [53]). Es tritt aber aus den vorliegenden Quellen nicht klar zutage. Es kann vielmehr nur mit großer Wahrscheinlichkeit vermutet werden [54]). Jedenfalls ist für die Franken, Bayern und Alemannen das Ganerbenrecht sicher nachgewiesen [55]), dagegen nicht für die Sachsen und die Nordgermanen. So vermag auch Frommhold [56]), der diese Gemeinderschaft als

49) Gierke a. a. O. S. 463 ff.
50) Gierke a. a. O. S. 467; ebenso Gothein a. a. O. S. 252.
51) M. Sering, Deutsche Agrarpolitik S. 45 ff.
52) Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II S. 791; a. M., von Dultzig S. 51 ff., der den Nachweis des Gesamteigentums der Hausgemeinschaft an der Hufe auch für die nordgermanischen Stämme gerade aus dem Beispruchsrecht aller Erben herleitet und die Entstehung des Anerbenrechts erst aus dieser Hausgemeinschaft behauptet. v. Dultzig bestreitet das Prinzip der Unteilbarkeit der Hufe als Grundlage des Anerbenrechtes.
53) Darré, v. Leers, Pacyna, Busse u. a. m. Dr. Schmidt-Klevenow in Deutsches Recht 1936 Heft 23/24 S. 497, sieht in ihm einen der Gründe für die Völkerwanderungen.
54) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. I S. 165.
55) v. Dultzig, Frommhold, Gierke usw.
56) Frommhold, Die rechtl. Natur d. Anerbenrechts, in Untersuchungen z. dtschen Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 33 S. 11 ff.

allgemein geltend annimmt, sie zwar für alle übrigen Stämme, aber nicht für die Sachsen und Nordgermanen nachzuweisen, während von Dultzig [57]) und J. Gebb [58]) auch für diese diesen Nachweis zu erbringen versuchen. Aber ganz gleich, ob sich das Anerbenrecht direkt aus der Feldgemeinschaft oder erst aus der Hausgemeinschaft entwickelt hat, auf jeden Fall entstammen sowohl das Anerbenrecht wie auch das Ganerbenrecht der Hausgemeinschaft der gleichen Wurzel, nämlich der altgermanischen Feldgemeinschaft, aus der sich erst allmählich vererbliches Besitzrecht an der noch immer eine Einheit bildenden Hofe entwickelt hatte. Das müssen wir festhalten für unsere weiteren Untersuchungen. Wir haben nun festzustellen, ob sich das Anerbenrecht wirklich direkt aus der Feldgemeinschaft oder erst mittelbar aus ihr über die Hausgenossenschaft und eventuell sogar das Realteilungsrecht entwickelt hatte. Die Meinung, das Anerbenrecht könne schon deshalb nicht eine Einrichtung des altgermanischen Rechtes, also aus der Feldgemeinschaft direkt entstanden sein, da sich zu dieser Zeit ein Privateigentum an der Fledmark, das doch eine unbedingte Voraussetzung des Anerbenrechts bilden müßte, noch nicht ausgebildet hatte, ist irrig. Denn nicht nur Privateigentum konnte Gegenstand des Erbrechts werden, vielmehr auch Besitz- und Nutzungsrechte. Das Bestehen der ursprünglichen Markgenossenschaft oder Feldgemeinschaft kann für kein germanisches Volksrecht, auch nicht für das Sächsische Einzelhofsystem geleugnet werden [59]). Wie sich das Anerbenrecht nun im einzelnen aus der altgermanischen Feldgemeinschaft entwickelt hatte, kann genau so wenig wie seine Existenz urkundlich bewiesen und dargelegt werden. Wir können auch hier nur aus Vergleichen und überkommenen Rechtsinstitutionen gewisse Schlüsse ziehen. Wahrscheinlich wurde bei den nordgermanischen Völkern aus der ursprünglichen Gewohnheit, daß jedem Vollfreien eine Hufe von der Feldgemeinschaft zugewiesen wurde [60]), die Sitte entwickelt, daß im Todesfalle die heimfallende Hufe nicht irgendeinem Vollfreien neuverliehen wurde, sondern dem nächsten vollfreien Blutsverwandten [61]). Das war wohl in der Regel der älteste Sohn [62]), weil er meist der schon oder

57) a. a. O. S. 51 ff.
58) a. a. O. S. 8 ff.
59) So auch August Meitzen in Siedlung und Agrarwesen der Ost- und Westgermanen, 1896.
60) Nach R. Schröder in Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 19 S. 146, konnte auch bei den Franken ursprünglich jedes mündige, also vollfrei gewordene Gemeinde lied die Zuweisung einer Hofstelle verlangen. Ebenso Gierke a. a. O, bezüglich der abgesonderten Kinder, S. 467.
61) Die Einzelerbfolge hätte sich dann also schon direkt aus der Feldgemeinschaft entwickelt und wäre nicht, wie v. Dultzig und viele annehmen, erst aus der Gleichberechtigung aller Kinder in der Hausgemeinschaft entstanden.
62) Nach v. Dultzig S. 199 war das Recht der Erstgeburt den Germanen ursprünglich fremd. Wenn Gothein a. a. O. S. 252 das Aeltestenrecht als aus der Hausgemeinschaft entstanden erklären will, und seinen Ursprung in der Ernennung eines „Repräsentanten" der Hausgemeinschaft, einer „empfangenden Hand", eines „Vorträgers" sieht, so verfällt er dabei demselben Irrtum wie v. Dultzig; J. Gebb, a. a. O. S. 18 vermerkt dazu treffend, daß „uns aus der Zeit der Auflösung der Hausgemeinschaft, also aus dem 6./7. Jahrh. nichts von einem Erstgeburtsrecht berichtet wird". Damit muß aber diese Erklärung des Erstgeburtsrechtes - als aus der Hausgemeinschaft entstanden - entfallen. Das Erstgeburtsrecht kann sich also nur direkt aus der Feldgemeinschaft entwickelt haben.

schon am längsten vollfreie Blutsverwandte aus der nächsten Verwandtschaftslinie war. Damit wäre auch eine Erklärung für das heute noch gerade in Niedersachsen und Westfalen geltende, grundsätzlich auch in der Eifel üblich gewesene Aeltestenrecht gegeben. Ebenso verständlich wird dann auch die Tatsache, daß das Nordgermanische Anerbenrecht — wie auch das englische — die übrigen Nachkommen bzw. die Mitglieder der jeweiligen Verwandtschaftslinie nur mit dem Mobiliarvermögen abfindet, während ein aus dem Ganerbenrecht, also aus der gleichberechtigten Hausgemeinschaft entstandenes Anerbenrecht die Abfindungssumme aus dem inneren Wert des gesamten Land- und Mobiliarvermögens hätte errechnen können. Dieses reine Mobiliarabfindungsrecht widerlegt allein schon die Annahme v. Dultzigs[63]), daß sich das Anerbenrecht als Einzelerbfolge allgemein aus einem Gesamtnutzungsrecht oder aus einem gleichberechtigten Gesamteigentum der Hausgenossen entwickelt habe[64]). Das Anerbenrecht kann nicht aus dem Gesamteigentum der Hausgenossen am Grundbesitz entstanden sein, wenn die Abfindung nicht aus dem inneren Werte des Gutes erfolgte, wie es auch in der Südwesteifel der Fall war. Wir müssen vielmehr ein derartiges aus der Erbberechtigung nur eines Einzigen entstandenes Anerbenrecht streng von einem aus dem Ganerbenrecht — also der Gleichberechtigung aller Glieder einer Verwandtschaftslinie — entstandenen Anerbenrecht unterscheiden. Dabei wird ein Anerbenrecht, das nur aus dem Mobiliarvermögen abfindet, zweifellos älter sein als ein Anerbenrecht, das aus dem inneren Wert des Gutes abfindet. Und wahrscheinlich ist das letztere sogar erst später in Anlehnung an das ältere Anerbenrecht entstanden. Frommhold[65]) lehnt allerdings unter Berufung auf die großen juristischen Unterschiede des späteren Anerbenrechts von dem altgermanischen Recht das ältere als die Grundlage für das jüngere Anerbenrecht ab. Aber das Anerbenrecht des Mittelalters und der späteren Zeit kann nicht, wie Frommhold und die meisten[66]) annehmen, nur durch die Zwangssatzung einer selbstsüchtigen Grundherrschaft entstanden sein, sondern muß sich aus einer alten

63) v. Dultzig, Das deutsche Grunderbrecht S. 47 ff.

64) Gleicher Meinung Sering-Wygodzinski a. a. O. Bd. VII S. 100. Ebenso M. Pappenheim in Z. f. Rechtsgesch. Bd. 30 S. 432. Auch E. Meyer, „Der germanische Uradel" in Z. f. RG. Bd. XXXII, 1911 S. 4 ff.; Bd. 37 S. 93 ff.; und Bd. 44 S. 30 ff. sieht ebenfalls in der Stellung des Aeltesten nicht bloß die Führerschaft eines primus inter pares, sondern ein Vorrecht, ein Sonderrecht von materiellrechtlicher Bedeutung, als Aeltestenrecht, von Anfang an eigengesetzlich vorgebildet. Alfred Schulze, Zur RGesch. d. germanischen Brüdergemeinschaft" in Z. f. RG. Bd. 56 S. 342, bejaht zwar die allerdings ungeteilte Gleichberechtigung am Odal stellt aber fest, daß der älteste Bruder auf jeden Fall die Stellung eines primus inter pares hatte.

65) Vgl. Frommhold a. a. O. S. 8—10 und die dort Zitierten.

66) So auch Stobbe, D. Priv. Recht Bd. V S. 375 ff.; Planitz in DPrivR. S. 159; Hübner in DPrivR. S. 116; Brentano, Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum S. 3; Frommhold, Beiträge z. Gesch. d. Einzelerbfolge, 1889, und Die rechtliche Natur des Anerbenrechts. Untersuchungen z. dt. Staats- und Rechtsgesch. Bd. 33 S. 10 ff. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung, 1. Teil, S. 182, 2. Teil S. 135 ff. J. Gebb, a. a. O. S. 44; Lamprecht, D. Wirtschaftsleben, Dr. J. Nießen, Eifelvereinsblätter 1930 3°. A. M.: von Dultzig a. a. O. S. 108 ff.; Busse German. Bauernrecht, in D. R. 1934 H. 21. Pacyna, Vom Odalsrecht zum Reichserbhofrecht, in Runges Buch des dt. Bauern. 1935. Schreuer, D. PrivR. S. 473; Gothein, Agrarpolit. Wanderungen. S. 255 ff.; Sering-Wygodzinski a. a. O. Bd. I S. 97; Sering, Handw. d. Staatswiss. Art. „Anerbenrecht"; M. Pappenheim in Z. f. RG. Bd. 30 S. 432.

im Bewußtsein des Volkes tief verwurzelten Rechtsanschauung entwickelt haben, oder, wo das nicht der Fall war, wenigstens in Anlehnung an ein schon bekanntes ähnliches Rechtsinstitut begründet worden sein. Es ist aber nun nicht die Aufgabe unserer Arbeit, die grundsätzliche Frage, ob das Anerbenrecht stets und in allen Fällen durch den Zwang einer wirtschaftlich daran interessierten Grundherrschaft entstanden ist oder nicht, zu klären. Das mag bei der verschiedenen jeweiligen Wirtschafts- und Rechtsentwicklung ganz verschieden gewesen sein, und oft ist das Anerbenrecht auch tatsächlich durch eine Grundherrschaft — wenn auch in Anlehnung an ein schon bekanntes derartiges Rechtsinstitut — entstanden. Unsere Untersuchung hat vielmehr die Aufgabe, die Entstehung des Eifler Anerbenrechts klarzustellen, und dieses kann, wie wir sehen werden, nicht durch grundherrlichen Zwang eingeführt worden sein.

Es kommt nun darauf an, festzustellen, bis zu welcher Zeit sich die oben allgemein geschilderte Entwicklung vollzogen hatte, sich also einerseits das Ganerbenrecht bei den Südgermanen und das Anerbenrecht bei den Nordgermanen aus der Feldgemeinschaft direkt entwickelt hatte. Das Ganerbenrecht war bei den Franken, die ja die Südwesteifel später besiedelten, bis zur großen Völkerwanderung aus der Feldgemeinschaft entstanden [67]). Vom Anerbenrecht nimmt man an, daß es zur Zeit Karls des Großen den oben aufgezeichneten Entwicklungsstand erreicht hatte. In Anbetracht der Tatsache aber, daß die Entwicklung dieses Erbrechts damit aber auch bereits so gut wie abgeschlossen war, kann es damals allerdings schon sehr alt gewesen sein.

B. Die Entstehung der bäuerlichen Erbfolgearten in der Südwesteifel.

a) Realteilung.

Als nun die Franken, bei denen ja das Ganerbenrecht galt, um 400—500 n. Chr. von den Gebieten der Südwesteifel Besitz nahmen und sich dort ansiedelten, kamen sie auf ehemals römischen Kulturboden, auf dem die Realteilung üblich war. Der Schritt von dem bei ihnen geltenden Ganerbenrecht — einer gleichberechtigten Erbengemeinschaft zur gesamten Hand auf der noch unteilbaren Hufe — bis zur Realteilung war nun nicht mehr allzu weit. „Mochte dann auch immerhin die Sitte sich der Hufenzersplitterung abgeneigt erweisen. Die bloße Möglichkeit der Teilung unter mehrere Erben war einer der wichtigsten Schritte in der Geschichte des Grundeigentums“ [68]). Sobald der Siedlungsboden knapper wurde und so einer Neuanlage von Hufen Schwierigkeiten entgegentraten, die Ertragsfähigkeit der alten Hufen aber mit der besseren Bewirt-

67) So auch Gireke a. a. O. S. 467, der annimmt, daß den Franken die Realteilung „schwerlich vor den großen Wanderungen bekannt“ war.
68) Gierke a. a. O. S. 467.

schaftung größer wurde und mehr als eine Ackernahrung darstellte, mußte sich das altfränkische Ganerbenrecht zwangsläufig zu dem auf der Gleichberechtigung aller Erben beruhenden Realteilungsrecht weiter entwickeln. Nur so kann die Entstehung der Realteilung in der Südwesteifel als die Fortentwicklung des altfränkischen Ganerbenrechts unter römisch-rechtlichem Einfluß erklärt werden.

b) Anerbenrecht.

Da aber nun um 400—500 n. Chr. die in die Südwesteifel eingewanderten Franken die Realteilung übernommen bzw. ihr Erbrecht zur Realteilung fortentwickelt hatten und kein Anerbenrecht kannten, erhebt sich die Frage nach der Entstehung des Anerbenrechts in der Südwesteifel. Hier stehen sich nun zwei Meinungen einander gegenüber. Die eine, und zwar die überwiegende Lehre nimmt an, die Realteilung sei nun einmal die primäre [69]) und seit je dem Rechtsempfinden der Eifeler Bevölkerung entsprechende Erbfolge gewesen, und das Anerbenrecht verdanke seine Entstehung nur der an ihm interessierten Grundherrschaft [70]). Die Realteilung sei also hier durch das Anerbenrecht verdrängt worden. Es sei erst später im Mittelalter, im 12. und 13. Jahrhundert, nur durch obrigkeitliche Satzung, also Zwang [71]), entstanden und nur aus wirtschafts- [72]) bzw. finanzwirtschaftspolitischen Gesichtspunkten erlassen worden. Und daher, so argumentiert diese Theorie, fände man gerade da, wo der Landesherr in der Hauptsache auf die Einnahmen aus der Grundherrschaft angewiesen sei, das Anerbenrecht am ausgeprägtesten vor. Das gelte besonders für die weltlichen Territorien, während die geistlichen Territorien, die weniger auf die Einnahmen der Grundherrschaft angewiesen waren, der Zersplitterung der Güter durch die Erbteilung kaum Einhalt geboten hätten [73]). So fänden wir gerade in den Gebieten der Herrschaft Manderscheid, des Herzogtums Luxemburg und der bis 1576 unabhängigen Fürstabtei Prüm ein ausgesprochenes Anerbenrecht. Dazu sagt Niessen [74]): „Stärker schon waren die Beschränkungen des landwirtschaftlichen Güterverkehrs in den Gebieten, wo die Grundherren meist Adelige, und die Landesherren aufeinander angewiesen waren, wie in manchen weltlichen Territorien. Hier bestimmt das Weistum nicht selten: Man soll keine

69) Lamprecht a. a. O. S. 655; J. Gebb. a. a. O. S. 36 ff.
70) Handw. d. Staatswiss. Artikel „Anerbenrecht".
71) Dagegen sagt Gothein a. a. O. S. 255, daß von einer Oktroyierung des Anerbenrechts nirgends, weder im Norden noch im Süden des Rheinlandes eine Spur zu finden sei. Ebenso v. Dultzig a. a. O. S. 10, der darauf hinweist, daß das Anerbenrecht nirgends auf Gesetz beruht, sondern älter ist als die gesetzgebende Tätigkeit der deutschen Staaten . . ., daß Bauern aber kaum von der herkömmlichen Vererbungsart abweichen". v. Dultzig führt auf S. 22 dazu weiter aus: „Daraus, daß die Unteilbarkeit vorzugsweise noch in hofrechtlichen Verhältnissen angetroffen wird, folgt noch gar nicht, daß sie auch aus eigentlichen hofrechtlichen Ideen entstanden ist".
72) Nießen: Eifelvereinsblatt 1930/31 S. 140.
73) J. Nießen, Eifelvereinsblatt 1930/31 S. 140.
74) Ebenda.

Hofgüter zersplittern, damit der Landesherr wisse, wo er seinen Schatz, und der Hofherr, wo er seine Kurmede erheben solle. Am stärksten waren die Bestrebungen da, wo der Landesherr zugleich auch der größte Grundherr seines Gebietes war, wie in dem Gebiete der Abtei Prüm, der Grafschaft Manderscheid und den früher luxemburgischen Teilen der Westeifel, wo sich wohl unter der Einwirkung landesherrlichen Druckes ein ausgesprochenes Anerbenrecht in den Stock-, und Vogteigütern ausgebildet hat". So einleuchtend diese Argumentation im ersten Augenblick erscheint, so vermag sie aber einer eingehenden Prüfung nicht standzuhalten. Einmal weisen gerade die beiden schon seit 1374[75]) geistlichen kurtrierischen Aemter Schönberg und Schönecken das ausgeprägteste und verbreitetste Anerbenrecht auf. Dann geht auch aus der Beschreibung der Landwirtschaft in Rheinpreußen von v. Schwerz[76]) eindeutig hervor, daß der Nordteil der weltlichen Grafschaft Blankenheim — besonders aber Blankenheim selbst —, der zwar außerhalb unseres eigentlichen Untersuchungsgebietes liegt, aber zur Widerlegung herangezogen werden kann, infolge seines schon um 1800 äußerst zersplitterten Grundbesitzes ein ausgesprochenes Realteilungsgebiet war. Zum Schluß sei nochmals darauf hingewiesen, daß sich die Ausbreitung der Stock-, Schafft- und Vogteigüter in der Südwesteifel mit ihrem Anerbenrecht gar nicht an die Grenzen der einzelnen Territorien hält, sodaß von einer verschiedenartigen Einflußnahme der einzelnen Landesherrschaften auf das Erbrecht überhaupt keine Rede sein kann. Es müssen vielmehr schon andere Gründe als rein wirtschafts- bzw. finanzpolitische Gesichtspunkte zur Einführung des Anerbenrechts in der Südwesteifel geführt haben. Wenn man nun weiter aus der Tatsache, daß die Stockgüter durchweg in später besiedelten Gebieten liegen, daß also das Anerbenrecht in der Eifel später entstanden ist als die Realteilung, den Schluß zieht, daß man es hier „wahrscheinlich mit Rodehöfen zu tun hat, die unter der Leitung eines kapitalkräftigen Grundherrn in das Waldland vorgetrieben wurden"[77]), so ist damit aber noch lange nicht gesagt, daß diesen Siedlern das Anerbenrecht vom Grundherrn aufgezwungen worden ist. Es müßte höchst eigenartig anmuten, warum nun alle diese Grundherrschaften übereinstimmend dieses sonst nirgends zu findende Erbrecht der Stock-, Schafft- und Vogteigüter in der Eifel begründet haben, und warum diese Grundherrschaften wiederum nur in bestimmten Gegenden in der Eifel dieses Rechtsinstitut eingeführt hatten. Auch bliebe dann die Frage, woher dieses eigenartige, der fränkischen Eifelbevölkerung fremde Rechtsinstitut kam, noch immer offen. Die Entstehung des Anerbenrechts in der Südwesteifel nur mit der Einführung durch obrigkeitliche Satzung zu erklären, kann nie zu einem letztlich befriedigenden Ergebnis füh-

75) Marx a. a. O. S. 538.
76) v. Schwerz a. a. O. S. 128.
77) Nießen a. a. O. S. 157; ebenso Lamprecht a. a. O. Bd. I, 1 S. 655.

ren[78]). Viel näher liegt die Annahme, daß das Anerbenrecht als solches niemals durch die Grundherrschaft entstanden sein könnte, sondern daß es sich nur aus entsprechend gearteten bestimmten Rechtsanschauungen der jeweiligen Bevölkerung entwickelt haben könne. Da aber die fränkische Bevölkerung der Eifel kein derartiges Rechtsempfinden besaß und ein ähnliches Rechtsinstitut den Franken gänzlich fremd war, könne das Anerbenrecht nur durch auswärtige Einwanderer, in deren Rechtsbewußtsein das Anerbenrecht schon verwurzelt war, in die Eifel gekommen sein. Tatsächlich kann die Möglichkeit, daß nach der fränkischen Landnahme um 400—500 n. Chr. eine zweite germanische Ansiedlung in den bis dahin noch nicht besiedelten Gebieten der Eifel erfolgte, namentlich durch Sachsen zur Zeit Karls des Großen[79]), nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden. Mit dieser Annahme braucht die Ansiedlung dieser Sachsen durch eine Grundherrschaft gar nicht geleugnet zu werden. Ja, es ist sogar wahrscheinlich, daß Karl der Große die unterworfenen heidnischen Sachsen unter die Grundherrschaft der noch jungen karolingischen Klöster Prüm, Stablo, Malmedy, Echternach und St. Hubert zum Zwecke der Ansiedlung stellte[80]), um damit ihre Christianisierung völlig sicherzustellen und eine feste Kontrolle über sie zu haben. Nur wäre dann nicht diese Grundherrschaft als solche die Ursache für die Entstehung des Anerbenrechts in der Eifel,sondern die Verpflanzung einer Bevölkerung mit Anerbenrecht in sie. Daß die Grundherrschaft das Anerbenrecht später zweifellos gefördert, ja seine Erhaltung vielfach sogar alleine erzwungen hat, kann nicht bestritten werden[81]). Auch mögen später in Realteilungsgebieten vereinzelt Stockgüter mit ihrem für den Grundherrn äußerst praktischen Anerbenrecht auf dem Wege der Neusiedlung unter landesherrlichem Druck begründet und erhalten worden sein. Wo aber die Grundherrschaft dieses Eifeler Anerbenrecht tatsächlich später begründete und einführte, konnte sie es auch nach Lamprecht und Niessen nur in neugeordneten und neu angelegten Höfen, nicht aber in den schon der Realteilung unterworfenen Gütern einführen. Die Grundherrschaft kann also das Anerbenrecht nicht aus sich allein heraus geschaffen haben[82]). Ein Rechtsinstitut ist immer der Ausdruck eines bestimmten Rechtsempfindens einer Bevölkerung und kann nur aus ihm entstehen. Die Anhänger der Theorie von der Entstehung des Anerbenrechts durch die Grundherrschaft aus den später erst im Mittelalter durch die Grundherrschaft vereinzelt

78) Auch Gothein a. a. O. S .255 betont, daß er „nirgend eine Spur gefunden habe, daß solches Recht den Bauern gegen ihren Willen aufgenötigt worden wäre". Ebenso v. Dultzig a. a. O. S. 10 ff.

79) So Laeis a. a. O. S. 140 ff.; Marx a. a. O. Bd. I, 1 S. 538 ff.; Dr. Hecking, Geschichte der Herren von Schönberg S. 27 ff.; Seelmann in Köln Ztg. 1895 Nr. 890 und 895; Krings in KV. 1935 am 1. u. 5. Mai und in Paulinus-Kalender 1936; ablehnend Lamprecht a. a. O. S. 655.

80) So auch Laeis a. a. O. S. 142.

81) So auch v. Dultzig, a. a. O. S. 21 ff.

82) So auch Gothein, a. a. O. S. 255; Sering-Wygodzinski a. a. O. S. 97; M. Pappenheim, Z. f. Rechtsgesch. Bd. 30 S. 432; v. Dultzig a. a. O. S. 6 ff.

entstandenen Anerbengütern, deren Entstehung auf diese Art ja leichter nachzuweisen ist, haben den Fehlschluß gezogen, daß dies der Entstehungsgrund des Anerbenrechts überhaupt sei. Sie haben damit aber nur die Entstehung einer Folgeerscheinung aus dem eigentlichen ursprünglichen Anerbenrecht nachgewiesen, nicht aber die Entstehung des Anerbenrechts überhaupt. Daß das Eifeler Anerbenrecht sich aber niemals aus dem fränkischen Ganerbenrecht bzw. dem späteren Realteilungsrecht entwickelt haben kann, ergibt sich aus dem in der Eifel üblich gewesenen Abfindungsrecht der übrigen Geschwister des Anerben. Nach ihm werden die übrigen Geschwister nur aus dem Mobiliarvermögen abgefunden [83]). Nach dem in der fränkischen Südwesteifel geltenden Prinzip der Gleichberechtigung aller Erben hätte die Abfindungssumme aber aus dem inneren Wert des gesamten Land- und Mobiliarvermögens berechnet werden müssen. Denn auch eine noch so strenge und autokratische Grundherrschaft hätte bei der zwangsweisen Einführung des Anerbenrechts immer noch gewisse im Rechtsempfinden der Bevölkerung verwurzelte Grundsätze beibehalten müssen und die Gleichberechtigung aller Erben niemals mit einem Federstrich restlos beseitigen können. Das Verbot der Realteilung überhaupt wäre schon hart genug gewesen, und eine Abfindung aus dem Gesamtgute würde das mindeste gewesen sein, was man den übrigen Kindern hätte zubilligen müssen. Wir können daher unbedingt aus dem Eifeler Abfindungsrecht mit dem Mobiliarvermögen auf eine Verwandtschaft mit dem alten nordgermanischen Anerbenrecht schließen [84]), das aus einem bestimmten Rechtsempfinden und „der gesetzlichen Anerkennung altgefestigten Herkommens- und Gewohnheitsrechts“ [85]) entstanden war.

Wie aus unseren bisherigen Darlegungen hervorgeht, kann das Anerbenrecht der Eifel nur durch die spätere Zuwanderung bzw. Ansiedlung einer Bevölkerung mit diesem Rechtsempfinden entstanden sein [86]). Der Beweis für diese Behauptung kann aber nur erbracht werden, wenn es gelingt:

die Zeit der Anlage der Stockgüter und damit die Zeit der Entstehung des Anerbenrechts in der Eifel zu bestimmen,

eine größere germanische Neuansiedlung in dieser Zeit dort nachzuweisen, und die Herkunft dieser Siedler zu ermitteln,

festzustellen, daß diese neuangesiedelte germanische Bevvölkerung das Anerbenrecht zu dieser Zeit schon kannte.

---

83) Sering a. a. O. Bd. I S. 90; Lamprecht a. a. O. Bd. I S. 635; Dr. Niessen a. a. O. S. 157.

84) Insbesondere dem englischen Anerbenrecht, siehe Sering a. a. O. Bd. I, S. 90 Anm. 2.

85) M. Pappenheim in Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 30 S. 432; desgl. Sering a. a. O. S. 95 ff. und von Dultzig a. a. O. S. 37 ff.

86) Dabei kann diese Ansiedlung durchaus unter grundherrlicher Anleitung erfolgt sein, und wahrscheinlich wurden die Gebiete der Abteien von Prüm und Echternach, zu denen ja auch ursprünglich die Grafschaft Manderscheid gehörte, unter der Grundherrschaft der dort gelegenen großen Klöster besiedelt. Nur die Begründung des Anerbenrechts durch diese Grundherrschaften muß abgelehnt werden.

1): Wie schon dargelegt, steht die spätere Anlage der Stockgüter in der Eifel fest [87]). Sie liegt später als die Landnahme der Franken, um 400 bis 500 n. Chr., sodaß damit auch das Anerbenrecht in der Eifel jünger als die Realteilung sein muß. Wenn aber nun Lamprecht [88]) die Entstehung des Anerbenrechts in der Eifel überhaupt erst auf das 13. Jahrhundert datiert und auf eine Rodehofbesiedlung zurückführt, müßte danach auch das gesamte Stock-, Schafft- und Vogteigutsgebiet erst um diese Zeit gerodet und besiedelt worden sein. Durch die im 13. Jahrhundert vielfach angelegten Rodehöfe wurde das Anerbenrecht in manchen Realteilungsgebieten erst eingeführt, aber es kam dadurch in der Eifel nicht erst überhaupt zur Entstehung. Es muß tiefer und länger im Rechtsbewußtsein der Eifelbevölkerung verwurzelt gewesen sein. Denn die reinen Anerbengebiete waren schon lange vor dem 13. Jahrhundert besiedelt worden, und es ist unwahrscheinlich, daß die Grundherrschaft es gerade dort erst im 13. Jahrhundert einer Bevölkerung mit Realteilungsrecht aufgezwungen hatte. Wann aber das Stockgutsystem und damit das Anerbenrecht in der Eifel entstanden ist, kann erst dann beantwortet werden, wenn der Zeitpunkt der Besiedlung der Anerbengebiete feststeht. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß die Hauptanerbengebiete unseres Untersuchungsgebietes die Umgebung von Prüm, Schönberg, St. Vith, Schönecken und den deutschen Quartieren des ehemaligen Herzogtums Luxemburg sowie dem Gebiet der eigentlichen Grafschaft Manderscheid [89]) waren. Allgemein werden daher diese Teile der Südwesteifel als die Ursprungsgebiete für das Eifeler Stockgutsystem bezeichnet. Besonders das Gebiet der heutigen Kreise Prüm und Bitburg. Tatsächlich wurde es auch erst viel später nach der Landnahme der Franken, um 400 bis 500 n. Chr., besiedelt, und der Ardennenwald bedeckte „noch im siebenten und achten Jahrhundert die ganze Gegend, welche heute die Stock- und Vogteigüter innehaben" [90]). Aus der Stiftungsurkunde der Abtei Malmedy vom Jahre 650 n. Chr.[91]) geht hervor, daß dieser Ort damals „nicht nur von allen Bewohnern entblößt war, sondern auch noch 12 Stunden in der Umgebung niemand wohnte" [92]). Weder in der Stiftungsurkunde der Abtei Malmedy vom Jahre 650 n. Chr.[93]) noch in der Bestätigungsurkunde vom Jahre 672 n. Chr.[94]) werden bei der Bezeichnung der Grenzen der übergebenen Distrikte Dörfer oder Wohnstätten angeführt, was doch sicher der Fall gewesen wäre, wenn welche bestanden hätten. Wenn dann

87) Nießen a. a. O. S. 158.
88) Lamprecht a. a. O. S. 655.
89) Dr. Weins, Manderscheid 1926 S. 39 ff. war die Grafschaft Manderscheid ursprünglich ein Echternacher Lehen. „Der König selbst hatte es im 9. Jahrhundert aus dem Gauverband" (Bedagau) „an Echternach durch Schenkung herausgelöst". Das Kloster hatte es als Geschenk aus des Königs Hand für seine Missionsarbeit erhalten".
90) Laeis a. a. O. S. 126.
91) Berth, T. II piec. just. S. XVII: „ut gyrum gyrando in utrorum que partibus Monasteriorum duodecim mensurarentur specia dextrorsum saltibus non plus duodecim milliaribus".
92) Laeis a. a. O. S. 126.
93) Berthelot T. II piec. just. S. XIX.

die Stiftungsurkunde weiterhin noch verbietet, in den übergegebenen Raum „einzudringen, geschweige denn, sich in demselben niederzulassen“ [95]), so geht daraus eindeutig hervor, daß dieser „locus vaste solitudinis“ [96]) unbewohnt war. Ebenso unbesiedelt war auch die Umgebung des heutigen Prüm. In der Stiftungsurkunde des Klosters Prüm vom Jahre 720 n. Chr.[97]) schenkte Bertrada ihm einen Teil des Ardennenwaldes, der ja Königswald war. Aus der Tatsache, daß bei der Stiftung aus der Umgebung von Prüm und dem Hauptstockgutsgebiet nur der Ort Rommersheim als Villa, „welches auch ein einzelner Hof gewesen sein dürfte“ [98]), erwähnt wird, und alle anderen „Schenkungen in der Urkunde nur Orte an der Mosel und einen Ort im Zülpicher Gau betreffen“ [99]), muß auf die Unbewohntheit der Prümer Gegend geschlossen werden. Das stimmt auch mit der in der Stiftungsurkunde von Malmedy erwähnten Ausdehnung des unbewohnten Ardennenwaldes von 12 Stunden ringsum überein. Denn Prüm liegt 9 Stunden von Malmedy entfernt. „Auch noch im Jahre 777 n. Chr., wo Karl der Große schon 9 Jahre König der Franken war, dehnte sich unser Ardennenwald auch bis Prüm aus, wie aus des Abtes Assuerus Urkunde von jenem Jahre hervorgeht, wo er sagt, das Kloster läge in finibus ardinae“ [100]). Die Behauptung und auch der Beweis, daß die zur Römerzeit durch dieses Gebiet führende Straße nach Köln schon in römischer Zeit mit Ortschaften besetzt gewesen sei, schließt jedoch die Wahrscheinlichkeit nicht aus, daß diese Ortschaften wieder im Sturm der großen Völkerwanderung untergegangen sind [101]). Denn sie werden auch zur Zeit der Römer in der immerhin rauhen Hocheifel mehr um der Straße willen entstanden sein, und die Franken werden zuerst die wärmeren und fruchtbareren Gegenden des eroberten Landes in Besitz genommen haben, sodaß es als durchaus glaubwürdig erscheinen muß [102]), wenn die Urkunden von 650, 672, 720 und 777 n. Chr. dieses Gebiet als unbewohnt bezeichneten [103]). So fehlte auch noch in dem Klostergüterverzeichnis der Abtei Prüm vom Jahre 893 n. Chr.[104]) bei der Aufzählung der Schenkungen von 720 bis 893 n. Chr. mit Ausnahme einiger von Prüm nach Bitburg gelegener Dörfer jegliche Benennung von Gütern oder Dörfern im eigentlichen Stockgutsgebiet. Von den nach Bitburg zu gelegenen Dörfern

94) Berthelot T. II. piec. Just. S. XIX.
95) Laeis a. a. O. S. 126.
96) Laeis a. a. O. S. 126.
97) Mittelrheinisches Urkundenbuch, Bd. I S. 10 Nr. 8.
98) Laeis a. a. O. S. 132.
99) Dr. Hecking a. a. O. S. 29.
100) Dr. Hecking a. a. O. S. 29.
101) So auch Steinbach a. a. O. S. 69.
102) So sagt auch J. Steinhausen in seiner archäologischen Siedlungskunde des Trierer Landes (1936) auf S. 549, daß nicht genug hervorgehoben werden könne, „daß die Neubesiedlung in der frühmerovingischen Zeit schon deshalb im ganzen recht spärlich gewesen ist, weil weite wenig fruchtbare höhere Gebirgsstriche im Hunsrück und Eifel fast vollkommen ausfallen“. Auf derselben Seite bezweifelt er auch in Anm. 2051 eine frühe Entwicklung von Prüm.
103) So auch Hecking a. a. O. S. 28 und Marian, Keltische Ortsnamen (1880) L. P. 8.
104) Mittelrheinisches Urkundenbuch Bd. I S. 142 ff., Nr. 135.

werden folgende genannt: Rommersheim, Wettelsdorf, Hersdorf, Giesdorf, Dingdorf, Wallersheim und Heilenbach. Nach Lamprecht[105]) gehen diese Dörfer aber schon auf die erste Besiedlung durch die Franken zurück, die damals stellenweise und so auch hier bis in den unbewohnten Ardennenwald vorgestoßen sind. Daß das Hauptgebiet der Stock-, Schafft- und Vogteigüter noch um 777 n. Chr., mindestens aber noch um 730 n. Chr., völlig unbewohnt war, kann nach alledem als sicher angenommen werden[106]). 100 bzw. 150 Jahre später war es aber schon vollständig besiedelt und bevölkert. Von irgendwoher muß um diese Zeit ein besonders starker Zustrom von Menschen in dieses Gebiet erfolgt sein[107]), da ein so großes Gebiet in so kurzer Zeit nicht aus dem natürlichen Bevölkerungszuwachs der angrenzenden fränkischen Siedlungen besiedet werden konnte[108]). Denn der Kommentar zum Prümer Klosterverzeichnis von 893, das 1222 durch den Exabt Caesarius[109]) abgefaßt wurde, nennt schon fast alle später bekannten Dörfer im sogenannten Stockgutsgebiet. Das Grundnetz der heutigen Besiedlung war danach schon im 9. Jahrhundert gelegt worden. Da aber in dem Güterverzeichnis nur die abgabepflichtigen Güter[110]), also die schon ertragsfähigen aufgezählt werden, ist eine noch viel stärkere Besiedlung zu des Caesarius Zeit anzunehmen. Daraus geht hervor, daß das Gebiet um Prüm, Schönecken und Schönberg, in dem die Stock-, Schafft- und Vogteigüter am verbreitetsten waren, schon im 9. Jahrhundert besiedelt worden war. Es ist aber ganz unwahrscheinlich, daß in diesem Gebiet bei dieser Besiedlung ein zuerst unserem übrigen Untersuchungsgebiet konformes Realteilungsrecht entstanden ist, das dann erst später im 13. Jahrhundert durch die zwangsweise Einführung des sogenannten Stockgutsystems durch die Grundherrschaft verdrängt wurde. Wenn aber das Anerbenrecht der Stock-, Schafft- und Vogteigüter dort einer an das Realteilungsrecht gewöhnten Bevölkerung tatsächlich erst um 1300 aufgezwungen worden wäre, hätte es gerade in den kurtrierischen Aemtern Schönberg und Schönecken, als sie schon im Jahre 1374 n. Chr. an das Kurfürstentum Trier fielen, das bekanntlich der Realteilung den denkbar geringsten Widerstand entgegensetzte, schnell wieder dem der Bevölkerung vertrauten Realteilungsrecht Platz machen müssen. Aber das Gegenteil war der Fall. Gerade die kurtrierischen Aemter Schönberg und Schönecken hielten am starrsten am Anerbenrecht fest. Warum sollte zudem die Grundherrschaft das Anerbenrecht

105) Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Niederlassungen im Rheinland, i. Ztschr. d. Aachener Geschichtsvereins, Bd. IV, Kap. 2, S. 250.
106) So auch Marx, Erzstift I, 1 S. 539.
107) Laeis a. a. O. S. 129.
108) Nach Marx S. 539 deutet außerdem die Gleichförmigkeit der bäuerlichen Güter und Rechtsverhältnisse auf denselben, die ja zwischen Maas und Mosel auf einem großen Flächenraum verstreut lagen, „auch auf eine gleichzeitige Ansiedlung" hin, „wie die der Sachsen unter Kaiser Karl 804 eine gewesen ist".
109) Mittelrheinisches Urkundenbuch Bd. I S. 142 Nr. 135.
110) Aus dem dem Klostergüterverzeichnis von Caesarius beigefügten Kommentar geht das eindeutig hervor. Gleicher Meinung Hecking a. a. O. S. 31.

gerade hier allgemein durch Zwang einführen, während sie in den anderen ihr unterstehenden Gebieten nicht einmal den Versuch dazu unternahm. Das Anerbenrecht der Stock-, Schafft- und Vogteigüter mußte nach alledem schon lange vor dem 13. Jahrhundert sehr tief im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung verwurzelt gewesen sein, um sich jahrhundertelang so rein inmitten eines großen Realteilungsgebietes, wie es die übrige Eifel nun einmal war, erhalten zu können. Es kann nicht, wie Lamprecht annimmt, erst später der Bevölkerung aufgezwungen worden sein, sondern muß schon zugleich mit der Hauptbesiedlung dieses Gebietes im 9. Jahrhundert entstanden sein. Daß aber die Stock-, Schafft- und Vogteigüter schon um 1000 n. Chr. in der Prümer Gegend, und zwar schon in ihrer anerbenrechtlichen Verfassung, bestanden, geht aus dem schon zitierten „Geschicht- und rechtlichen Gutachten" des ehemals kurfürstlich Prümschen Beamten Lebens über die Verfassung der Prümischen Schafftgüter" vom Jahre 1771 hervor. Lebens beruft sich in diesem Gutachten einmal auf ihm zugängliche „uralte amtlich und gerichtlich Urkunden", und seine über 30jährige Tätigkeit im Oberamt Prüm, dann aber besonders auf „eine uralte prümische Rolle oder Weistum vom Jahre 1028, wie solche unterschriebener zur kurfürstlichen hohen Regierung vor mehreren Jahren unterthänigst eingeschicket und noch wirklicher in kurfürstlicher Registratur erfindlich sein wird", und betont in diesem Gutachten, „daß gegen uraltes Herkommen in denen dem Primogeniturrecht unterworfenen Schafftgütern keine Neuerung möge vorgekehret werden".

Daraus ersehen wir, daß das Stock-, Schafft- und Vogteigutsystem schon vor 1000 n. Chr. in der Prümer Gegend bestanden haben muß. Es muß in der Nähe von Prüm, Schönberg und Schönecken also gleichzeitig mit der Besiedlung dieses Gebietes im 9. Jahrhundert errichtet worden sein, und zwar durch eine Bevölkerung, deren Rechtsempfinden das Anerbenrecht der Stockgüter entsprach. Die vereinzelt in der übrigen Eifel noch vorkommenden Stock-, Schafft- und Vogteigüter werden wohl zum größten Teil erst später, und zwar als Rodehöfe durch die jeweiligen Grundherrschaften entstanden sein — wohlgemerkt aber in Anlehnung an das schon bestehende Stockgutsystem im Ardennengebiet. Nur noch die Grafschaft Manderscheid stellte außer dem Prümer Gebiet noch ein größeres Stockgutsgebiet dar. Aber aus einem Abgabenverzeichnis aus dem Jahre 1210 n. Chr.[111]), in dem die Häusernamen der in einem Abgabenverzeichnis von 1709 n. Chr.[112]) genannten Stockgüter zum größten Teit schon vorkommen, geht hervor, daß die Stock-, Schafft- und Vogteigüter in der Grafschaft Manderscheid schon damals bestanden hatten. Wie lange vorher das der Fall war, konnte leider nicht ermittelt werden. Wenn auch die Grafschaft Manderscheid schon vor der Landnahme der Franken

111) Herzogl. Croysches Archiv in Dülmen i. W. I Nr. 11.
112) Dr. Weins a. a. O. S. 73.

in der Römerzeit besiedelt war, so steht aber damit nicht fest, inwieweit sie bei der Landnahme der Franken wieder besiedelt worden war. Da sie noch im 9. Jahrhundert n. Chr. eine zum Bedagau gehörige Vogtei der Abtei Echternach war [113]), liegt eine Ansiedlung von dem Kloster Echternach zugewiesenen Sachsen in dieser Vogtei ebenfalls durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Ob die Stockgüter aber hier tatsächlich so entstanden sind, läßt sich nicht mehr genau feststellen und bleibt daher lediglich eine Vermutung. Wahrscheinlich sind sie aber schon zur Zeit der Echternacher Vogteiherrschaft entstanden. Nach alledem ist die Enstehungszeit des Anerbenrechts in der Eifel das 9. Jahrhundert n. Chr., und zusammenfassend kann gesagt werden, daß es zuerst in der Umgebung von Prüm, Schönberg und Schönecken, sowie in den deutschen Quartieren des ehemaligen Herzogtums Luxemburg und in der Grafschaft Manderscheid — wahrscheinlich sogar unter grundherrlicher Anleitung — entstanden ist und sich von da mit Hilfe der Grundherrschaft vereinzelt noch weiter ausgebreitet hatte.

2): Wie wir schon darlegten, war die Besiedlung des eigentlichen Stockgutgebietes im Prümer und Bitburger Land aus dem natürlichen Bevölkerungszuwachs der umliegenden fränkischen Siedlungen in so verhältnismäßig kurzer Zeit ausgeschlossen. Zudem herrschte damals in den von den Franken um 400 bis 500 n. Chr. in Besitz genommenen Gebieten noch keine allzu große Landnot, und in den klimatisch günstigeren Teilen der Eifel war noch genügend Siedlungsland vorhanden [114]), sodaß eine Besiedlung der rauhen und unwirtlichen Hocheifel schon im 9. Jahrhundert durch die fränkische Eifelbevölkerung sehr unwahrscheinlich ist. Die Annahme einer Ansiedlung auswärtiger Siedler liegt viel näher. Man weiß nun aus der Geschichte, daß durch Karl den Großen 794 wie 797 „von den unterworfenen Sachsen jeder dritte Mann von dannen geschleppt sei“ [115]), und daß Karl der Große nach seinem Siege über die Sachsen im Jahre 804 n. Chr. 10 000 sächsische Familien mit Weib und Kindern in sein Reich umgesiedelt hatte [116]), und man glaubt [117]), daß ein Teil dieser Familien eben in den damals noch nicht besiedelten Gebieten der Eifel angesiedelt worden ist und sieht so in den heutigen Stockbesitzern der Ardennengebietes der Eifel Nachkommen der so verpflanzten Sachsen. Wo Karl d. G. diese 10 000 Sachsen im einzelnen genau angesiedelt hat, ist nirgends überliefert worden. Jedenfalls muß es in Gebieten gewesen sein, die noch genug Platz, also noch Siedlungsboden für eine größere zuwandernde Volksgruppe hatten.

113) Dr. Weins ebenda S. 39

114) Marx, Geschichte der Pfarreien der Erzdiöze Trier Bd. I S. 61. Danach war die eigentliche Rodetätigkeit im wesentlichen erst um 1300 nach Chr. abgeschlossen.

115) Dr. E. Seelmann, Die Wiederauffindung der von Karl dem Großen deportierten Sachsen, in KZ. Jahrg. 1895 Nr. 890, 893.

106) Egindardus: Vita caroli magni. „Decem milia hominum ex his qui utrasque ripas Albis gluminis incolebant, cum uxoribus et parvulis sublatos transtulit et huc atque illuc per Galliam et Germaniam multi modo divisione distribuit“.

„Denn eine so große Zahl von Menschen, besonders ganze Familien, konnten natürlicherweise nicht anders als zum Ackerbau und zur Gründung von Kolonien gebraucht werden“ [118]). Es liegt daher nahe, daß sie in den unwirtlichen und zum mindesten noch sehr schwach besiedelten Ardennen und anderem noch unbewohnten Königslande untergebracht worden sind. Wenn wir heute nachweisen wollen, daß in den Ardennen und damit auch in unserem Untersuchungsgebiet ein Teil dieser Sachsen angesiedelt wurde, sind neben der Tatsache, daß die Besiedlung dieses Gebietes mit der Ansiedlung jener Sachen zeitlich zusammenfällt, nur auf entsprechende Schlußfolgerungen aus Vergleichen von Eifeler Rechtsgewohnheiten, Bräuchen, Sitten, Namen und Sprachdialekten mit den entsprechenden sächsischen angewiesen. Gerade derartige Vergleiche zeigen uns nun einen geradezu auffallenden sächsischen Einschlag im Ardennengebiet.

Vergleicht man zunächst das Anerbenrecht der Eifeler Stock-, Schafft- und Vogteigüter mit dem sächsischen, so fällt besonders das übereinstimmende Abfindungsrecht auf. Es erbt vom Gute selbst nur der Anerbe, und die anderen Kinder werden nur aus dem Mobiliarvermögen abgefunden [119]). Ebenso galt in der Eifel durchweg wie in Sachsen ein streng durchgeführtes Erstgeburtsrecht [120]) mit dem einzigen Unterschied, daß in der Eifel das älteste Kind überhaupt, gleich, ab männlich oder weiblich, Anerbe war, während in Westfalen, dem alten Sachsenlande, im allgemeinen immer der älteste Sohn, und erst wenn keine Söhne vorhanden, die älteste Tochter Anerbe sein könnte [121]). Wie schon dargelegt, ein Beweis dafür, daß das Stockgutsystem und Anerbenrecht sich nicht aus der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller Kinder herausgebildet haben konnte, daß es nicht fränkischen Ursprungs sein konnte, sondern daß es dem sächsischen Anerbenrecht verwandt ist und nur durch eine Einwanderung von auswärts in die Eifel gekommen sein kann. Wenn das Anerbenrecht nur in Anlehnung an ein schon bestehendes auswärtiges fremdes Anerbenrecht durch die Grundherrschaft in die Eifel eingeführt worden wäre, so läge eine Entlehnung z. B. des ganz anders gearteten benachbarten bergischen Anerbenrechtes viel näher.

Dann ist es in der Eifel genau so wie in Sachsen und Westfalen üblich, daß sich der Besitzer eines Hofes immer nach dem Hofe

117) Laeis a. a. O. S. 125; so auch Marx, Erzstift Trier, Bd. I, 1 S. 538; Dr. Hecking a. a. O. S. 27; Krings in der Köln. Volksztg. v. 1. und 5. Mai 1935 und Seelmann a. a. O.

118) Laeis a. a. O. S. 142.

119) Wenn die Abfindungssumme auch später im 18. Jahrh. tatsächlich in der Südwesteifel vereinzelt aus dem „inneren Wert“ des Gesamtgutes und nicht aus dem reinen Mobiliarvermögen berechnet wurde, so geht doch aus einem Schreiben der „fürstprümischen“ Landdputierten vom Jahre 1764 und den beigefügten Weistümern von 6 Hofgerichten (Staatsarch. Koblenz, Abtlg. 18 Nr. 12) eindeutig hervor, daß „die neue landesverderbl.ch einführen wollende Regulierungsart der Heirathsablagen dem altherkömmlichen lands- und hofsbrauch zuwider“ seien, und stets früher nur aus dem reinen Mobiliarvermögen abgefunden worden sei.

120) Das in der Eifel verschiedentlich vorkommende Wahlrecht trägt nur subsidiären Charakter und ist offensichtlich erst später entstanden.

121) Siehe Riehl, J. Westfäl. Bauernrecht, Minden 1896, S. 123 und S. 300.

benennt[122]). Ein eingeheirateter Mann nimmt auch hier den Namen des Hauses an und verliert den eigenen.

Weiterhin weist von Schwerz[123]) bei seiner Schilderung der bäuerlichen Verhältnisse in den Aemtern Prüm und Schönecken vom Jahre 1830 darauf hin, daß beide Aemter die Dotation ausmachten, mit der in karolingischer Zeit das Kloster Prüm versehen wurde. Die bäuerlichen Verhältnisse dieser Aemter seien, nach der Hartnäckigkeit zu schließen, mit welcher man noch daran hängt, wahrscheinlich noch die nämlichen gewesen, welche sie zu und vielleicht auch vor Karls Zeit waren. Er weist dann zum Schluß auf die Aehnlichkeit der bäuerlichen Besitzverhältnisse mit den uralten zum Teil noch bestehenden westfälischen Kolonaten hin. v. Schwerz dachte bei dieser letzten Feststellung wohl sicher nicht an eine Besiedlung dieser Gegend durch Sachsen und empfindet doch diese Aehnlichkeit der bäuerlichen Verhältnisse bemerkenswert.

Schließlich ist noch auf Lamprecht[124]) zu verweisen, der feststellt, daß hinsichtlich der Eifeler Flurverfassung „die Dinge in der Westeifel und in den Ardennen[125]) etwas anders verlaufen". Typisch für jene sei der Osling[126]), in dessen Besiedlung die Nachricht des Caesarius von Prüm über die Königshufen zu 160 Morgen einführt. Lamprecht bringt nun eine Erläuterung der skizzierten Flur von Koxhausen und Umgebung im Kreise Bitburg und kommt zu dem Schluß: „Wir haben hier eine auf der Anlage alter Königshufen im Einzelhofsystem und auf deren Ausbau zu Weilern beruhende Entwicklung[127]) vor uns". Diese dem westfälisch-sächsischen Einzelhofsystem konform gehende Flurverfassung deutet aber wiederum auf eine Ansiedlung durch Sachsen hin[128]).

Ein Vergleich der Eifeler Mundart mit der englischen Sprache, in der ja von der angelsächsischen Einwanderung her noch viele altsächsische Wortstämme erhalten sind, zeigt in vielen Worten eine auffallende Verwandtschaft der beiden Sprachen. Laeis[129]) und Hecking[130]) haben hierüber eingehende Untersuchungen angestellt und dabei eine auffallend große Zahl von Wörtern ermittelt, die nichts mit der sonst im Rheinland und auch in der Eifel üblichen fränkischen Mundart zu tun haben, und die nur durch eine sächsische Einwanderung in die Eifel gekommen sein können.

Auch der im 9. Jahrhundert erst auftauchende Name Oesling für den Teil der Ardennen, „der sich von der Westgrenze Luxem-

122) So auch Hecking a. a. O. S. 16.
123) v. Schwerz a. a. O. S. 129 ff.
124) a. a. O. S. 357 ff.
125) also in unserem Stockgutsgebiet.
126) Siehe dazu unsere Ausführungen
127) ?Daß das Prümische Stockrecht den Begriff der Ackernahrung schon kannte, und eine Teilung der Güter, wenn mehrere Ackernahrungen gegeben waren, gestattete, und so die Weilerbildung ermöglichte, zeigt das Gutachten des kurfürstlichen Beamten Lebens vom Jahre 1771 im Staatsarchiv zu Koblenz, Abtlg. 18 Nr. 12 und unsere Ausführungen
128) Lamprecht S. 360 vermutet hier allerings ein Vordringen alemannischer Rodungstätigkeit.
129) Vgl. Laeis a. a. O. S. 136.
130) Hecking, Die Eifel in ihrer Mundart. Prüm 1890, S. 13 ff.

burgs über Diekirch, Vianden nach Neuerburg hinzieht“ [131]), deutet auf sächsischen Ursprung hin. So wurde von den Sachsen auch der Teutoburger Wald genannt, und Oesling heißt wohl soviel wie Gebirge oder Waldgebirge. In Ergänzung zu den obigen Ausführungen weist Krings [132]) noch darauf hin, daß der westfälische Oesling in einer Urkunde von 1001 ebenfalls den Namen Ardena führt. Auch E. Seelmann [133]) weist eindeutig nach, daß sehr viele Orts-, Fluß- und Gebirgsbezeichnungen im Ardennengebiet sächsischen Ursprungs sein müssen, so z. B. alle Namen mit dem Wort Sassen, sansen oder sasse, was soviel wie Sachse, Sachsen bedeutet. Er nennt dann noch z. B. Adlerborn, Gooselaer = Goslar, die belgische Nethe im Vergleich zur sächsischen, die Vesdre gleich der Weser, die altsächsische Wemma oder Wümme gleich dem belgischen Ort Viemme usw. Auch aus der Mythologie und der Sagengeschichte weist er untrügliche Zusammenhänge nach. Außer den von Seelmann erwähnten Ortsnamen seien aus unserem Untersuchungsgebiet der Hof Sachsen im Kreise Prüm, die Dörfer Gemen bei Echternach und bei Borken i. Westf., das Dorf Baasen bei Kronenburg und Bassen an der Aller genannt. Schließlich bezeichneten sich die im 13. Jahrhundert zum größten Teil aus dem heutigen Luxemburg und der Südwesteifel ausgewanderten Siebenbürger Sachsen als Sachsen. Sie mußten das Bewußtsein, Sachsen zu sein, gehabt haben.

Aus all diesen Argumenten geht hervor, daß der tatsächlich in der Südwesteifel vorhandene starke sächsische Einschlag nur mit der Ansiedlung eines Teiles jener 10 000 sächsischen Familien erklärt werden kann. Das Entstehungsgebiet der Eifeler Stockgüter muß also von einer Bevölkerung sächsischen Ursprungs mit ganz anderen als fränkischen Rechtsgewohnheiten besiedelt worden sein.

3): Daß die Sachsen zur Zeit ihrer Ansiedlung durch Karl d. Großen das Anerbenrecht kannten, wird allgemein mit großer Wahrscheinlichkeit vermutet [134]), ja von vielen sogar als feststehend und als gerade dem sächsischen Rechtsempfinden entsprechend behauptet [135]). Meines Erachtens ist nach den durchaus überzeugenden Ausführungen Max Serings [136]) nicht mehr daran zu zweifeln, daß das Anerbenrecht in dem Stammlande der Sachsen, auf der Schleswig-Holsteinischen Geest, schon vor der Entstehung der Hufenverfassung in vorgeschichtlicher Zeit „urwüchsig und ohne äußere Einflüsse“ entstanden ist. Auf jeden Fall hat es schon be-

131) Krings in KV. vom 23. IV 1935.
132) Krings in KV. vom 5. V. 1935.
133) in KZ. Jahrg. 1895 Nr. 890/93.
134) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. I S. 165; ebenso Schröder-Künssberg a. a. O. Bd. II S. 791.
135) So Darré, v. Leers, Pacyna, Busse u. a. m. So wird es nach E. Mayer, Z. f. RG. Bd. XXXII S. 4 ff.; Bd. 37 S. 93 ff.; Bd. 44 S. 30 ff. auch für die Sachsen als feststehend angenommen werden können. Nach Alfred Schulze, Z. f. RG. Bd. 56 S. 342 ff. bestand aber bei den Sachsen zu dieser Zeit zumindest ein Vorrecht des Aeltesten als primus inter pares, aus welchem sich bei fortbestehender Unteilbarkeit der Hufe notwendig das Anerbenrecht entwickeln mußte.
136) M. Sering, Deutsche Agrarpolitik, S. 45 ff. und S. 53 ff.

standen, ehe die Sachsen von Karl dem Großen unterworfen wurden.

Nach alledem erscheint es berechtigt, die Entstehung des Stockgutssystems in der Eifel mit seinem ausgesprochenen Anerbenrecht nicht mit der Grundherrschaft, sondern der Ansiedlung eines Teiles der Sachsen durch Karl d. Großen in der Eifel in Verbindung zu bringen. Daß später im Mittelalter viele Stockgüter durch die Grundherrschaft entstanden sind, wird nicht geleugnet, aber sie können nur in Anlehnung an ein älteres schon bekanntes Recht entstanden sein. Ob aus den verschiedenen Namen, wie Stock-, Schafft- oder Vogteigut, eventuell auf die Entstehung durch die Grundherrschaft oder die ursprüngliche Ansiedlungsart geschlossen werden kann, wird einer eingehenden Untersuchung der einzelnen Güter bedürfen und würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen. Die Tatsache, daß für die einzelnen Höfe stets die gleiche Bezeichnung, sei es Stockgut, Vogteigut oder Schafftgut, streng beachtet wurde, wird sicherlich einmal von rechtlicher Bedeutung gewesen sein. Im 18. Jahrhundert hatte diese Unterscheidung aber keine rechtliche Bedeutung mehr. Wenn M. Fr. J. Müller [137]) und viele nach ihm keine befriedigende Erklärung für diese Tatsache bringen konnten, so lag das unseres Erachtens daran, daß sie dabei von den tatsächlichen Rechtszuständen der späteren Zeit ausgingen, in der schon jede Differenzierung verwischt war. Ein Zurückgehen auf die jeweilige Entstehungsursache und die Entstehungszeit der einzelnen Güter würde vielleicht auch in diese Angelegenheit Licht bringen.

V. Die Beschaffenheit des Anerbenrechts vor der Einführung des Code Civil in der Südwesteifel im einzelnen.

1. Die Rechtsgrundlagen und die Rechtsnatur des Anerbenrechts in der Südwesteifel.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Anerbenrecht in der Südwesteifel waren vor der Einführung des Code civil:

1. die erst 1785 schriftlich niedergelegten, aber seit jeher geltenten Prüm'schen Landsgebräuche und Rechtsgewohnheiten [138]),
2. die gemeinen Landsbräuche des Herzogtums Luxemburg und der Grafschaft Chiny vom Jahre 1709 [139]) oder Les Coutumes générales des pays Duché de Luxembourg et Comté de Chiny vom Jahre 1692 [140]),

137) M. Fr. J. Müller a. a. O. S. 40 ff.
138) Abgedruckt bei v. Kamptz, Proviznalrechte Bd. III S. 496.
139) Luxemburger Landsbräuche auf Deutsch, Luxemburg 1709.
140) Abgedr. bei v. Kamptz, Provinzialrechte ,Bd. III S. 407 ff.

3. die gräflich Manderscheid-Blankenheimische Rechts- und Landsordnung vom Jahre 1768 [141]), nebst der zum Teil noch geltenden gräflich Manderscheid-Blankenheimischen Verordnung zur Verhütung künftiger Teilungen und Verspließungen der Güter vom Jahre 1694 [142]).

Ein kurtrierisches Gesetz betr. die Vererbung der Stockgüter gab es nicht. In den vereinzelten Stockgütern im Kurfürstentum Trier außerhalb des Oberamtes Prüm galt lediglich nach besonderen kurfürstlichen Verordnungen die althergebrachte Observanz, ohne daß eine besondere gesetzliche Regelung getroffen wurde [143]). Da aber die angeführten Rechtssatzungen durchweg rein kasuistisch aufgebaut und daher sehr lückenhaft waren, sind wir zur gründlichen Erkenntnis der tatsächlichen Erbfolge und zur Erläuterung dieser Gesetze ganz besonders auf die alten Bauernweistümer und die Prozeßakten alter Erbauseinandersetzungen angewiesen. Ohne ihre Berücksichtigung würde unsere Darstellung unvollständig und unklar bleiben müssen. Wenn uns nun diese Rechtsquellen einen Ueberblick über das Anerbenrecht in der Südwesteifel in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts vermitteln, so wäre es aber gänzlich verfehlt, aus der Natur dieses Anerbenrechtes irgendwelche Schlüsse auf die ursprüngliche Gestaltung des Eifeler Anerbenrechtes ziehen zu wollen. Der Einfluß der sich stets verstärkenden Grundherrschaft hat dem Eifeler Anerbenrecht im Laufe einer langen Entwicklung vielfach seinen Stempel aufgedrückt, besonders da, wo das Stockgutsystem erst später durch Rodungen unter einer Grundherrschaft entstanden ist. Die Bestimmungen der Manderscheid-Blankenheimschen Verordnung vom Jahre 1694 und ganz besonders die nach gemeinrechtlichen Gesichtspunkten für die damalige Zeit modern abgefaßte Manderscheid-Blankenheimische Lands- und Rechtsordnung sind z. B. offensichtlich weniger unter dem Einfluß altüberlieferter Rechtsanschauungen entstanden, als eben nur im grundherrlichen Interesse des Landesherrn. Sie sollten, wie ja die Verordnung von 1694 dann auch einleitend betont, nach dem Dreißigjährigen Kriege die in Unordnung geratenen landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse neu und einheitlich regeln. Bei dieser Neuregelung ging man eben weniger von der alten Rechtsüberlieferung, von der im Volksbewußtsein nach den Wirren des Krieges vielleicht manchmal nicht mehr viel übrig war, aus, als von den für die Landes- und Grundherren praktischen Gesichtspunkten. Da aber die Gebiete von Prüm und Luxemburg im Dreißigjährigen Kriege weniger gelitten hatten und das Stockrecht dort auch zweifellos älter und bodenständiger war, sind die Prümer und Luxemburger Landesbräuche viel mehr als Niederschriften der alten überlieferten Observanz anzusehen.

141) Abgedr. bei R. Maurenbrecher, Die rheinpreuß. Landrechte, Bd. II, S. 303 ff. und v. Kamptz, Provinzialrechte, Bd. III S. 542 f.
142) Abgedr. bei v. Kamptz, Provinzialrechte, Bd. III S. 536 ff.
143) So siehe die Akten vom Dorfe Crames im Staatsarchiv von Koblenz I C 76, 33.

Seiner Rechtsnatur nach ist das Anerbenrecht „ein bäuerliches Sondererbrecht in bezug auf die Vererbung landwirtschaftlichen Grundbesitzes, und zwar ist Anerbenrecht im objektiven Sinne ein Inbegriff von Rechtssätzen, die die Einzelerbfolge einer Person in ein Bauerngut unter Vorzugsbedingungen trotz Vorhandenseins mehrerer Erben anordnen“ [144]). Diese Begriffsbestimmung trifft auch für das Stockrecht in der Südwesteifel zu. Es war kein Sonderrecht für eine bestimmte Klasse von Personen, nämlich die Bauern. Vielmehr wurde dadurch eine bestimmte Klasse von Gütern aus den allgemein geltenden Regeln der gemeinrechtlich beeinflußten Landrechte der einzelnen Territorien [145]) herausgenommen und für diese ein Sonderrecht geschaffen[146]). v. Dultzig[147]) betont gegen Frommhold [148]), daß auch das ältere Anerbenrecht ein sachliches Sonderrecht sei. Es heißt stets das Gut oder die Güter „werden nach altem Herkommen so und so vererbt“. Es war kein persönliches Sonderrecht des Bauernstandes, „denn nicht alle von Bauern bewirtschafteten Güter wurden nach Anerbenrecht vererbt“, wohl aber wurden alle Anerbengüter von Bauern bewirtschaftet. Dann war das Stockrecht aber auch ein Zwangsanerbenrecht für die von ihm erfaßten Güter, und zwar in zweifacher Beziehung. Das Gut konnte einmal ganz allgemein nur an einen Anerben kraft Gesetzes vererbt werden. Dieser Satz galt für alle Eifeler Stock-, Schafft- und Vogteigüter. Dann konnte aber auch die Person des Anerben gesetzlich von vornherein bestimmt und der Bestimmung durch den Erblasser entzogen sein. Das war in dem Gebiet der ehemaligen Fürstabtei Prüm der Fall, wo auch die Person des Anerben absolut und unabdingbar bestimmt war. So heißt es in den Prümischen Landsbräuchen und Rechtsgewohnheiten: „ . . . . es kann daher der Stockerb sein erstgebohrnes Kind nicht vorbeigehen, noch auch das Stockgut durch Testament oder Verordnung auf das zweitgebohrne überantworten, weilen der erstgebohrne ex dispositione legis, aut ex pacto vel providentia majorum durch seine Erstgeburt auf das Stockgut selbst, schon ein Recht erworben, welches der Stockerb der Anordnung des Gesetzes oder auch der Vorsichtigkeit seiner Voreltern zuwider nicht mehr benehmen kann“ [149]). Im Herzogtum Luxemburg und auch in Blankenheim hatte der Erblasser dagegen hinsichtlich des Stockerben ein Bestimmungsrecht. In Luxemburg hatten die Inhaber der Leibeigenschaftsgüter nur insoweit dieses Wahlrecht, „als allein, daß sie mögen mit Erlaubnis und Zulaß des Herrn eines ihrer Kinder, es sey Sohn oder Tochter, so ihm dem Herrn am besten gefallet oder beliebet, bei sich bestaden und dasselbig

144) Weibel, Das Anerbenrecht in Württemberg, Tübingen 1932, S. 1; ebenso Kipp. Erbrecht, § 146, 1 und v. Dultzig a. a. O. S. 16.
145) So das kurtrierische Landrecht.
146) ZustimmendFrommhold a. a. O. S. 20, 21 und Weibel a. a. O. S. 3; Enneccerus, Lehrb. d. Bürgerlichen Rechts, Abtlg. I, § 44, 2 ;a M.: v. Dultzig S. 171.
147) a. a. O. S. 161
148) a a. O. S .11 ff.
149) v. Kamptz a. a. O. S. 501, Titel V-VII.

zu ihrem successorem in obgemeldte Güter, welche gemeiniglich Vogtei genannt werden, setzen“ [150]). Ueber das Wahlrecht der Inhaber der im Titel I Art. VIII erwähnten Luxemburger Freyschafftgüter fehlte eine entsprechende gesetzliche Bestimmung. Da es aber von ihnen in den Landsbräuchen hieß, daß sie in den Erbbeständnissen den Leibeneigenschafftgütern ähnlich sind, müssen wir annehmen, daß für sie das gleiche Zwangsanerbenrecht galt, nur daß, wie die Prümer Stockgüter, die ja alle Freyschafftgüter [151]) waren, keine Churmut und kein Abkauf und hier auch keine Zustimmung des Grundherrn bei der Auswahl des Anerben erforderlich war. Wenn aber von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht wurde, so galt im Zweifel stets ein ganz streng durchgeführtes Aeltestenrecht, und darin zeigt sich, wie eng das Luxemburger Stockrecht dem Prümschen verwandt war. In Blankenheim konnten unter das Anerbenrecht fallende Güter ebenfalls nicht „durch Testament oder andere Willensordnung gültig verteilt werden“ [152]). Hinsichtlich der Person des Stockerben bestand aber auch hier ein Wahlrecht der Eltern. Hatten aber die Eltern keine Bestimmung getroffen, so sollen hier alle diejenigen Kinder, die zum Ackerbau und Vorstehen des Gutes fähig und es anzutreten bereit sind, in Gegenwart berufener Gerichtspersonen das Los ziehen, welches Kind das Gut erhalten soll [153]). Noch in der Verordnung von 1694 hieß es, daß alle diejenigen Söhne „so zum Ackerbau und Vorstandt des Gutes capabel“ das Los ziehen sollen und die Mädchen erst dann, wenn keine männlichen Nachkommen für die Erbfolge in Frage kamen. Das Losen um die Anerbenqualität steht im Gegensatz zu den Rechtsüberlieferungen der übrigen Stockgutsgebiete der Eifel. Anscheinend war die Gleichberechtigung aller Kinder hier die grundsätzliche landläufige Rechtsanschauung gewesen. Das Anerbenrecht scheint hier erst später durch die Grundherrschaft in Anlehnung an das Anerbenrecht vereinzelter und der benachbarten Prümer und Luxemburger Stockgüter eingeführt worden zu sein. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß in den alten Blankenheimer Stockgütern auch früher schon Aeltestenrecht gegolten hat. Denn die Verordnung von 1694 bestimmt bei der Entsetzung des Stockerben den nächstfolgenden Bruder oder in dessen Mangel die älteste Schwester kraft Gesetzes zum Stockinhaber [154]). Das deutet darauf hin, daß das Aeltestenrecht erst später durch das Wahlrecht verdrängt worden ist.

Zusammenfassend können wir mithin feststellen, daß das Stockrecht in der Südwesteifel stets ein Zwangsanerbenrecht war, und daß es wahrscheinlich ursprünglich auch hinsichtlich der Person des Anerben unabdingbar gewesen ist. Das Wahlrecht der Eltern

150) Luxemburger Landsbrüche 1709, Titel II, Art. III.
151) Marx a. a. O. S. 538 ff.
152) R. Maurenbrecher Bd. II Titel I, § 15.
153) Titel XI, § 1.
154) v. Kamptz S. 540 oben.

scheint das Ergebnis einer späteren Entwicklung in der Eifel gewesen zu sein. Die Tatsache, daß in den konservativsten und einer Rechtsänderung am wenigsten unterworfenen Teilen sich das unbedingte Aeltestenrecht am längsten und reinsten bewahrt hatte, deutet darauf hin.

2. Der Gegenstand des Anerbenrechts.

a) Die Arten der Anerbengüter.

Das Stockrecht der Südwesteifel galt nicht für jedes Bauerngut, sondern nur für bestimmte Bauerngüter. Wir haben nun im folgenden festzustellen, welche Güter der Südwesteifel Gegenstand des Anerbenrechts waren, und welche Vermögensteile dieser Bauerngüter zu dem dem Anerbenrecht unterliegenden Sondervermögen gehörten und was freies Gut war.

Für die Südwesteifel trifft die These, daß die hinterfälligen und hörigen Güter dem Anerbenrecht unterlagen, während die freien Güter frei teilbar gewesen waren, nicht zu. Inwieweit es überhaupt bäuerliche freie Güter in der Südwesteifel gegeben hat, ist eine sehr umstrittene Frage. M. E. waren die Prümer Freyschafftgüter zum Ausgang des 18. Jahrhunderts schon völlig freie Güter. Neben der persönlichen Freiheit ihrer Besitzer hatte die Zinspflicht dieser Bauern nur mehr den Charakter einer Abgabe, ohne aber das Gut als solches unfrei, also hinterfällig zu machen. Daß es derartige Freyschafftgüter auch im Herzogtum Luxemburg gegeben hat, geht schon aus der Erwähnung in den Luxemburger Landesbräuchen hervor. In welchem Umfang sie aber dort bestanden haben, bedarf noch umfangreicher Untersuchungen. In Blankenheim galt das Anerbenrecht nach dem Landrecht zwar nur für die hofhörigen Güter, aber die Bestimmung[155]), daß alle Grundstücke, die einmal in gerader Linie vom primo acquirens vererbt worden sind, dem Anerbenrecht unterliegen, scheint darauf hinzudeuten, daß auch freie Güter dort geschlossen vererbt wurden. Für unsere Untersuchung jedoch ist es nur bedeutsam, daß sowohl die churmütigen hinterfälligen und hörigen als auch die Freyschafftgüter dem Anerbenrecht unterlagen. Ebenso unterlagen die bäuerlichen Lehengüter in der Südwesteifel dem Anerbenrecht[156]). Hinsichtlich der Abfindung unterschieden sie sich aber in Prüm etwas von den Stock- und Schafftgütern[157]).

b) Die Vermögensarten innerhalb des einzelnen Anerbengutes.

Innerhalb der dem Anerbenrecht unterliegenden Güter unterscheidet man nun wiederum das dem Anerbenrecht unterliegende

155) R. Maurenbrecher a. a. O. S. 351 Anm. 21.
156) Staatsarch. Coblenz, Abtlg. 18 Nr. 12, ebenso in Prümer Landsbräuchen, bei v. Kamptz III S. 499.
157) v. Kamptz a.a. O. S. 499.

Sondervermögen und das zu gleichen Teilen zu vererbende Allodialvermögen. Denn nicht das gesamte Vermögen eines bäuerlichen Erblassers fällt in einem Anerbengute unter das Anerbenrecht, sondern nur ein bestimmtes bäuerliches Gut mit alledem, was dazu gehört. Der Begriff des Sondervermögens kann nun in den einzelnen Anerbenrechten verschieden eng oder weit gefaßt sein. Die Feststellung, welches Vermögen in unserem Untersuchungsgebiet Sonder- oder Allodialvermögen war, ist daher zunächst notwendig. Ganz allgemein wurde in der Südwesteifel das Gut selbst mit Haus, Hof, Grund und Boden zum Sondervermögen gerechnet. Aber auch das Mobiliarvermögen muß, soweit es zum Stockgute gehörte, dem Sondervermögen zugerechnet werden. Nur das dem Stocke fremde Mobiliarvermögen, wie bares Geld, Pfandschaften und Acquesten gehörte zum wirklich freien Allodialvermögen. In der ganzen Eifel fiel das gesamte Mobiliarvermögen eines Gutes grundsätzlich in die Ablage mit Ausnahme des ebengenannten baren Geldes, der dem Gute fremden Errungenschaft („gereide Mittel") und der Pfandschaft. Die gereiden Mittel waren frei teilbar. Dagegen nicht das übrigen Mobiliarvermögen, aus dessen vollem Wert die Geschwister des Anerben abgefunden wurden, sei es, daß der Stockerbe mitbeteiligt oder von der Gesamtabfindungssumme selbst ausgeschlossen wurde[158]). Eine Realteilung des außer den gereiden Mitteln vorhandenen Mobiliarvermögens fand nicht statt. Es ist nun schwer zu sagen, ob die Abfindlinge an diesem Mobiliarvermögen, welches ja zum Gute gehöriges Sondervermögen war, Miterben waren, oder ob der Stockerbe auch hieran die Rechtsstellung eines Alleinerben hatte. Die Akten von Prüm[159]) bezeichnen ihn auch an diesem Mobiliarvermögen als Alleinerben. Er hatte die Abfindung nur mit Geld oder unter gewissen Bedingungen mit Teilen dieses Mobiliarvermögens in Vieh, Früchten oder anderen Naturalleistungen zu begleichen.

Was nun jeweils in den einzelnen Territorien Sonder- oder Allodialvermögen war, wird die nun folgende Untersuchung ergeben. In der Fürstabtei Prüm gehörten nach den Landesbräuchen zum Allodialvermögen das bare Geld, die Pfandschaften, die Acquesten[160]) und die Möbel. So heißt es in den Landsbräuchen: „Der Stockerb mag aber über bares Geld, Pfandschaften, Acquisiten und Möbel nach Belieben verordnen. — Und wenn der Stockerb ohne Leibeserben verstirbt, so werden die Pfandschaften, baares Geld und einige Kleider unter seine, im gleichen gradu sich befindende Erben, wenn das ius representationis nicht mehr statt

158) In Blankenheim und im Amte Schönberg wurden auch die Gebäulichkeiten der Abfindungssumme in ihrem Werte zugrundegelegt. Sie wurden also hier zum Mobiliarvermögen gerechnet. In Prüm wurden nur die Gebäulichkeiten in die Abfindungssumme eingerechnet, die neu erbaut und noch nicht vererbt worden waren.

159) Staatsarchiv Koblenz, Abtlg. 18 Nr. 12.

160) Soweit sie nicht mit dem Sondergut errungen wurden. Das geht aus den bei v. Kamptz auf S. 500 erwähnten Acquesten von fremden Gütern hervor.

hat, in gleiche Theile vertheilet“ [161]). Die aber mit dem Sondergute errungenen Vermögensstücke, wie auch das eingebrachte Gut, gehören in Prüm zum Sondervermögen, und es heißt im Gesetz: „Von der Errungenschaft und Zubringen in die Ehe ist nichts adpartes zu erinnern, wenn nur einerley Kinder vorhanden, gestalten alsdann alles in obbeschriebener Ausgütung einbegriffen ist. — Schreitet aber der Stock zu zweyter Ehe, so muß er ein Inventarium errichten, und denen Kindern jener Ehe, worinn am meisten eingebracht worden und errungen worden, hierin bei der Ausgütung das billig vorzügliche angedeihen lassen“ [162]). Ebenso gehörte im Oberamt Prüm das gesamte Gutsinventar zum Sondervermögen. Die Landsbräuche sagen hier: „Jochochsen, Zugpferde mit Pflug, Wagen und allen hierzu gehörigen Geräthschaften, sodann Schörling, Füllen, melkende Kühe, und sonstiges Rindviehe, Schaafe, Schweine und Hüner, sodann alle Hausgeräthschaften, Heu und Stroh auf dem Stalle, Frucht auf dem Speicher werden in billigem Werth geschätzt und ganz ausgeworfen“ [163]). Sie bleiben auch als Sondergut beim Stocke und werden nur, allerdings in ihrem vollen Werte, in die Ausgütung einbezogen, während der Wert des Gutes in Prüm nicht mit in die Abfindungssumme einbezogen wurde [164]). Zum allodium cum villa coniunctum rechneten nach dem Manderfelder Heiratsregulativ vom 1. März 1756 [165]) die Pferde, Gespanne und der Pflug samt allem Pferdegeschirr, indem es in Ziffer 8 heißt: „Die Pferd, Gespann und Pflug samt allem Pferdegeschirr bleiben beim Haus vermitz billiger Bezahlung, welches Schultheis und zwei Scheffen nach dem Alter und billigen Landgebigem Wert abschätzen, und wird wie ein Pferd über 30 Rthlr. taxirt“.

Viel weniger als die Prümer Landsbräuche sagen die Luxemburger Landsbräuche und Rechtsgewohnheiten über die einzelnen Vermögensarten der Stock-, Schafft- und Vogteigüter. Jedenfalls gehört nach Titel II § 11 das gesamte Gutsinventar wie „Wagen, Pflüge und Werkzeuge, die zum Bearbeiten des Feldes dienen“ [166]), auch in Luxemburg zum Allodium cum villa coniunctum. Die Hausgerätschaften rechneten aber anscheinend nicht dazu. Sie waren aber zweifellos auch Sondervermögen, wie in Luxemburg auch grundsätzlich das gesamte Mobiliarvermögen zum Sondervermögen gehörte. Unter dem Namen „Möbelgüter“ wurde es der Ablage der übrigen Kinder zugrundegelegt. Möbelgüter waren nach § 28 Titel II: „Alles Bewegliche ist anzusehen als Möbel, wie auch das Mobiliarvermögen, Pensionen und Renten, seien sie rein persönlich oder Hypotheken, zusammen die Verbindlichkeiten oder die Wiederverkäufe der unbeweglichen Güter, Zehnten und Anderes.

161) v. Kamptz a. a. O. S. 501, V-VII.
162) v. Kamptz a. a. O. S. 499, II. Titel.
163) v. Kamptz a. a. O. S. 499.
164) Näheres über diese Frage auf S. ? ff.
165) v. Kamptz a. a. O. S. 507.
166) Luxemburger Landsbräuche § 11 Titel II bei v. Kamptz S. 408 ff. (Coutumes).

Aber sind diese Verbindlichkeiten einmal in die Erbfolge gefallen, so fallen sie aus der Natur der beweglichen Güter heraus". Wozu nun in Luxemburg das Vieh gehört, sagen die Landsbräuche nicht. Dagegen gehören nach § 10 Titel II das bare Geld und die Pfandschaften zum Allodialvermögen. Das während der Heirat erworbene Mobiliar, soweit es nicht zur Leibeigenschaft gehört, rechnete ebenfalls zum Allodialvermögen. Also auch hier waren, wie in Prüm, nur die dem Gute fremden Acquesten Allodialvermögen. Im großen und ganzen gesehen, scheint sich das Luxemburger Vermögensrecht nicht wesentlich von dem Prümschen Unterschieden zu haben.

In der Grafschaft Blankenheim gehörten ebenfalls Vieh, Acker- und Hausgerätschaften zum Sondervermögen, wenn sie auch hier nach einer gerichtlich festgelegten Taxe den übrigen Kindern abgegütet werden müssen. Die Verordnung von 1694[167]) sagt dazu folgendes: „Weil aber demjenigen Kindt, so das gut ahnzutretten hatt zu dessen Bawung Rindtviehe undt pferdt, wagen pflug undt anderen hausrath nöthig so solle bey Theilung der Mobilien undt gereiden güteren demselben freystehen, daß von den Elteren hinderlassene Rindtviehe und pferdten, gerichtlich in erträglichem Tax schätzen zu lassen, solches zu behalten undt seinen Brüdern und schwestern ihr antheil darin mit gelt oder anderen annehmlichen Mittelen gelegentlich abzustatten . . .". Danach hatten also alle Kinder grundsätzlich ein gleiches Erbrecht am Mobiliarvermögen. Da aber Vieh, Acker- und Hausgerätschaften ausdrücklich zum Sondervermögen erklärt worden waren, war praktisch der größte Teil des Mobiliarvermögens doch Sondervermögen. Sie fielen aber auch in Blankenheim, soweit sie Sondervermögen waren, in ihrem vollen Werte in die Ausgütung, das Gut selbst dagegen nicht. Nur die „gereiden Mittel" waren in Blankenheim reines Mobiliarvermögen und somit frei teilbar. Der § 1 Titel IX[168]) versteht unter „gereiden Mitteln": „allen Hausrath, da ist Küchengeschirr, Bettladen, Tische, Bänk, Stühl, Kleider, Bettwerk, Leinwand, Kupfer-, Zinn-, Eisenwerk, Gewehr, Schildereien, Gold, Silber, Kleinodien und andere pretiosa; ferner baares Geld, wie Frucht von eigenem Wachsthum, oder wenn selbige zur Nothdurft der Haushaltung eingekauft und angeschafft werden; die annoch laufende pensiones oder Interessen von noch angelegten Kapitalien, lös- oder unlösbaren Frucht-, Geld- oder andern Renten wie auch Jahrespachten und Hauszinsen nach Ertrag der Zeit vom laufenden Jahrem worinn selbige erfallen und erscheinen, samt allem Rückstand von dergleichen Renten. Die vom Land, Gründen und Bäumen abgesonderte Früchten, Gartengewächs, Obst, Gras, Heu und Grumet. Abgehauenes Holz und die daraus etwa gefertigten Kohlen, auserwonnener Eisenstein, vorräthige Asche und Potasche. Ausstehende aktiv- und passive Buch- und andere Schulden; sodann aller übrige

167) bei R. Maurenbrecher a. a. O. S. 342 Anm. 12.
168) R. Maurenbrecher a. a. O. S. 335.

bewegliche Vorrath, wie auch die activa und Anspruch auf Ein und Anderes, was vorn beschrieben". Diese im Blankenheimschen Landrecht aufgezählten Gegenstände waren aber nur insoweit wirkliches freies Allodialvermögen, als sie dem Gute fremd, also nicht eigentümlich, oder nicht allodium cum villa coniunctum waren.

Fallen aber Grundstücke unter die dem Gute fremden Acquesten, so gehören diese nur solange nicht zum Sondergut, als sie nicht durch eine einmalige Vererbung in gerader Linie in ein Erb- oder Stammgut verwandelt worden sind[169]), oder sie nicht schon verpfändete oder verkaufte Grundstücke des Stocks waren[170]). Auch in Prüm galt der Rechtssatz, daß Grundstücke, die zum Schafftgut zugekauft wurden, grundsätzlich der Stockerbe gegen eine entsprechende Abfindung behielt, sobald sie einen Erbfall ungeteilt überstanden hatten[171]). Im anderen Falle aber wurden sie wie alle Acquesten unter die Erben gleicher Hand geteilt[172]). Das nicht aus dem Gute errungene Mobiliarvermögen wie auch das eingebrachte Gut, soweit es nicht schon Erbgrundstücke waren, wurde in der Grafschaft Blankenheim aber stets frei teilbar vererbt[173]).

c) Die Größe und Beschaffenheit der Stock-, Schafft- und Vogteigüter in der Südwesteifel.

Ueber die Größe der Stockgüter in Prüm und Luxemburg fehlen uns genaue Angaben. Allem Anschein nach waren sie recht verschieden groß. In der Grafschaft Manderscheid hatten nach v. Schwerz die 77 vorhandenen Stockgüter eine Durchschnittsgröße von 200 bis 300 Morgen. Bei der Verschiedenheit der Bodengüte in der Eifel kann aber eine derartige Angabe nach Morgenzahl nicht viel sagen. Weit aufschlußreicher ist die Gütereinteilung der Blankenheimschen Verordnung vom Jahre 1694 in Handgut, ein-, zwei-, drei- und mehrspännige Erbgüter. Die Voraussetzungen für eine dieser Bezeichnungen werden in der Verordnung von 1694 folgendermaßen beschrieben: „zweytens dahn ein Empfangsrecht von neun Morgen ein Handtgut, ein von funffzehn Morgen ein einspänniges, von dreyssig Morgen ein zweyspänniges von vierzig fünff Morgen über ungefehr ein dreyspänniges Erb künftig undt alle Zeit neben dem Rahmen so jedem Empfangsrecht bey dieser Newen Renovation angegeben worden genandt werden soll, jedoch einem jedem so auff seinem Erb- und Empfangsrecht mehr pferdt halten kann oder will, solches nicht gewegendt seyn soll"[174]).

---

169) R. Maurenbrecher, Titel XIV, §4 Anm. 21 S. 351.

170) Denn verpfändet oder verkaufte Grundstücke des Stocks, die „zum Stock zurückgelöset" wurden, „tun nicht mehr als gewohnte Ablag". So v. Kamptz S. 508 im Manderfelder Heiratsregulativ, Ziffer 15.

171) „Wobei das etwa erkaufte Schafftgut, welches eine Teilung überstanden, hernacher bei dem Stock, wo es befunden wird, vermitz ablag verbleibet". Manderfelder Heiratsregulativ, Ziffer 1 bei v. Kamptz S. 507.

172) bei v. Kamptz, Manderfelder Heiratsregulativ Ziffer 15 S. 508.

173) R. Maurenbrecher Titel XIII §§ 6-8 S. 325 und S. 332; desgleichen Anm. 7 und 6.

174) v. Kamptz a. a. O. S. 538.

Aus den Akten des Staatsarchivs Koblenz[175]) geht aber hervor, daß für die Größe der Stock-, Schafft- und Vogteigüter der Begriff einer Ackernahrung schon damals bedeutungsvoll war. So konnte in Prüm ein Stockgut geteilt werden, wenn jeder Teil ein neues Stockgut bilden konnte. So heißt es in dem Gutachten des kurfürstlichen Beamten Lebens aus Prüm aus dem Jahre 1771[176]): „Der so viele Güter habe, daß zwei Schafftleute darauf leben, und ein jeder einen genugsam bespannten Pflug führen könne, teile dieses Gut in zwei gleiche Teile und erricht für jedes ein Stockhaus und daß hierinnen die primogeniti alleweil nach Landsbrauch sukzedieren, und die postgeniti ihre Heiratsgüter bekommen, so behaltet der Landesherr gute bemittelte Untertanen, und alles so zur Fruchtgewinnung dienlich, wird kultiviert und der Ackerbau wird auch wohl und durch genugsam bespannte Pflüge bestens geführet . . .". In den weiteren Ausführungen wird dann der Nachweis gebracht, daß „dieser modus von allen Zeiten her als gemein nützlich paktiret" worden ist. Aus alledem geht hervor, daß ein Stockgut zwar nur einen Stock- oder Schafftinhaber kaben konnte, nicht aber, daß eine Person nicht mehrere Stock- oder Schafftgüter in seiner Hand vereinigen konnte. Es mußte lediglich jedes dieser Güter in einer Hand ungeteilt und unvermischt bleiben. So sagt die Blankenheimische Verordnung von 1694[177]): „Gleich wie aber einem jeden freybleibet, zwei, drei oder mehr Empfangsrechte zu acquirieren, als können selbige auch, jedoch in seinem ganzen corpore an Verspleisen unter den Kindern vertheilt werden".

3. Der Eintritt der Anerbenfolge.

Die Anerbenfolge erfolgte in der Südwesteifel allgemein nach der Linearerbfolge. Grundsätzlich erstreckte sie sich im größten Teil unseres Untersuchungsgebietes auf die Erstgeburt. Abweichend hiervon konnten in einzelnen Gebieten Eltern und Grundherrschaft eines von mehreren Kindern zum Anerben frei bestimmen, aber auch hier galt im Zweifel immer das Erstgeburtsrecht. In den Aemtern Prüm, Schönberg und Schoenecken und in dem kurtrierischen Dorfe Crames bei Wittlich galt nach den Prümischen Landsbräuchen und nach den Akten im Staatsarchiv in Koblenz I C 7633 ein äußerst streng durchgeführtes Erstgeburtsrecht, ganz gleich, ob ein Sohn oder eine Tochter das älteste Kind war. Im Herzogtum Luxemburg dagegen blieb den Eltern in den Schafftgütern dienstbarer Condition mit Erlaubnis und Zulaß des Grundherrn das Recht vorbehalten, „eins ihrer Kinder, es sei Sohn oder Tochter, so ihme dem Herrn am besten gefallet oder beliebet, bei sich zu bestaden, und dasselbig in obgemeldte Güter zu setzen"[178]). „Haben die Eltern aber mit Verwilligung des Herrn

175) Staatsarchiv Koblenz, Abtlg. 18 Nr. 12.
176) Staatsarchiv Koblenz Abtlg. 18 Nr. 12.
177) bei v. Kamptz S. 538.
178) Luxemburger Landsbräuche, Titel II, Art. III.

nicht verordnet, welchem unter ihren Kindern die Güter anfallen sollen, so verbleiben dieselben dem Aeltesten, es sei Sohn oder Tochter, ohne Vorzug des männ- oder weiblichen Geschlechts“ [179]). Wie schon auf S. ?? ff. erwähnt, wurden durch diese Vorschriften an und für sich nur die Schafftgüter dienstbarer Condition erfaßt. Ueber die Anerbenfolge der Freyschafftgüter sagen die Luxemburger Landsbräuche nichts Ausdrückliches. Da sie aber in den Erbbeständnissen nach dem Gesetz den Leibeigenschaftgütern ähnlich sind, wird auch für sie das gleiche Wahlrecht der Eltern, allerdings ohne den erforderlichen Consens des Grundherrn gegolten haben. Auch hier wird im Zweifel das älteste Kind der Stockerbe gewesen sein. Es ist aber überhaupt recht zweifelhaft, ob von diesem Wahlrecht tatsächlich viel Gebrauch gemacht worden ist und ob nicht das Erstgeburtsrecht durchweg als alte Erbsitte grundsätzlich gegolten hat. Wenigstens läßt sich an Hand der Familiengeschichten in den Luxemburger Herrschaften Manderscheid und Keyl nachweisen, daß stets das älteste Kind im Stockhaus geblieben, also nie von einem Wahlrecht Gebrauch gemacht worden ist. So weiß auch v. Schwerz [180]) bei der Beschreibung der Verhältnisse der Grafschaft Manderscheid nur von einem äußerst streng durchgeführten Aeltestenrecht zu berichten, dagegen nichts von einem Wahlrecht der Eltern, das gesetzlich wohl bestanden, in der Praxis aber anscheinend keinen Niederschlag gefunden hatte. Jedenfalls bestand zwischen der Luxemburger und Prümer Anerbenfolge eine offensichtliche Verwandtschaft. Ob das Wahlrecht in Luxemburg nun erst später durch die verstärkte Grundherrschaft entstanden ist, oder sich durch sie aus der ältesten Zeit erhalten hat [181]), ist eine schwer zu klärende Frage. Mir scheint das Wahlrecht erst später aus gewissen grundherrlichen Interessen eingeführt worden zu sein. Darauf deutet auch die Anerbenfolge in den Blankenheimischen Stock-, Schafft- und Vogteigütern hin. Hier hatten die Eltern auch dieses Wahlrecht, hatten sie aber keines ihrer Kinder vor ihrem Absterben als Stockerben bestimmt, so wurde vor Gericht gelost, welches Kind den Stock erhielt. Wurde aber ein Stockerbe vom Gute entsetzt, so trat an seine Stelle das nächstälteste seiner übrigen Geschwister. Danach scheint auch in Blankenheim ursprünglich ein streng durchgeführtes Aeltestenrecht gegolten zu haben, das erst später dem Wahlrecht Platz machen mußte. So sprechen auch in der Grafschaft Blankenheim die alten Schöffenweistümer stets von dem Aeltestenrecht der Stockgüter [182]). Ebenso berichtet v. Schwerz [183]) aus dem Blankenheimischen Gebiet von dem Aeltestenrecht der dortigen Stockgüter. Das altüberlieferte Aeltestenrecht scheint sich also nach v. Schwerz auch in Blankenheim trotz des Wahl-

179) Ebenda Titel II Art. VII.
180) v. Schwerz, a. a. O. S. 129 u. Weins, Manderscheid S. 42.
181) Nach v. Dultzig ist das Wahlrecht der Eltern aus der Hausgemeinschaft entstanden.
182) Weistum von Hillesheim bei J. Grimm, Weistümer, Bd. VI.
183) S. 94.

rechts des Landrechts als Erbsitte bis zu v. Schwerz' Zeiten erhalten zu haben. Wir können daher abschließend feststellen, daß in der Eifel durchweg ein streng durchgeführtes Aeltestenrecht gegolten hat. Von einem Jüngstenrecht läßt sich in der Eifel nirgendwo eine Spur nachweisen. Sind nun keine direkten Abkömmlinge des Stockerben vorhanden, so erstreckt sich die Anerbenfolge auf die nächste Linie, also „die Geschwister des Anerben und bei Aeltestenrecht auf den nächsten Bruder oder die nächste Schwester des Stockinhabers. So heißt es in den Prümer Landsbräuchen: „Wenn der Stockerb stirbt mit der Hinterlassung eines einzigen Kindes, und hernach dieses Kind auch mit Tod abgehet, kann die überbleibende Mutter ihr Kind in dem Stockhaus nicht erben, sondern dieses muß den ältesten, des Kindes Oehme oder Muhme, oder wenn deren keines vorhanden, auf dessen nächsten Blutsverwandten fallen“ [184]). Entsprechend den jeweiligen besonderen Rechtsvorschriften ging die Erbfolge auch in den Luxemburgischen und Blankenheimischen Gebieten in der nächsten Verwandtschaftslinie ähnlich vonstatten.

Waren keine Erben vorhanden, so mußte es öffentlich als verlassen ausgerufen werden und eventuell blutsverwandte Erben aufgefordert werden, ihr Erbrecht geltend zu machen. Die abhängigen Güter verfielen nach erfolgloser Ausrufung grundsätzlich der jeweiligen Grundherrschaft und konnten unter gewissen Bedingungen vom Grundherrn neu verliehen werden. Die Prümer Landsbräuche und das Blankenheimsche Landrecht enthielten für diesen Fall keine näheren Bestimmungen. In den Luxemburger Landsbräuchen dagegen wurde zu dieser Frage eingehend Stellung genommen. So heißt es in Titel II § 16: „Wenn die Pachtgüter verlassen und ohne Bebauung dem Verfall übergeben sind, so ist der Herr berechtigt . . . . . bei der Polizeibehörde zu klagen und an drei Sonntagen zu verkünden“. Im § 17 heißt es dann weiter: „Wenn aber ungeachtet dieser gerichtlichen Bestimmung und Festsetzung ein oder mehrere Verwandte erscheinen und erklären und beweisen, daß sie zu der Erbfolge auf der Vogtei berechtigt seien, zu den Nachkommen gehören, welche zur Erbfolge auf der Vogtei berechtigt seien, so ist der Herr gehalten, einem von ihnen nach seiner Wahl auf die Vogtei einzusetzen und ihm die verfallenen Güter zu überlassen, wenn er die Abgaben und die üblichen Bedingungen erfüllt“.

§ 18: „Wenn nach Jahr und Tag sich aber niemand meldet, so kann der Herr nach Willkür verfahren, d. h. nach den oben genannten öffentlichen Verkündigungen und gerichtlichem Entscheid“.

Diese Bestimmungen gelten nur für die abhängigen Güter. Wie die übrigen freien Güter in den Fällen, wo keine Erben vorhanden waren, behandelt wurden, ist nicht festzustellen. Weder in den

184) v. Kamptz S. 501.

Prümer und Luxemburger Landsbräuchen noch in Weistümern war über diese Frage etwa zu finden.

Der Eintritt der Anerbenfolge erfolgte grundsätzlich mit dem Tode des Stockinhabers. Sie konnte aber auch durch die Uebergabe der Hausmeisterschaft an das älteste oder erwählte Kind, durch Verzicht des Stockerben auf den Stock und durch die zwangsweise Entsetzung des Stockerben vom Stock erfolgen. Im ersten Falle liegt eine Gutsabtretung vor. Der Bauer setzt sich zur Ruhe, und meist wird in einem Abtretungs- oder Leibzuchtvertrage mit dem Stockerben die Abfindung und das Allodialvermögen bestimmt. Gegenstand der Abtretung an den Anerben ist dabei zunächst das Gut und das cum villa coniunctum. Alles übrige verbleibt je nach dem Vertragsinhalt dem Leibzüchter bezw. dem abtretenden Stockinhaber. Eine derartige Abtretung ist aber kein Erbvertrag im eigentlichen Sinne. Denn ein Erbvertrag ist seiner Natur nach erst beim Tode eines der beiden Kontrahenten auszuführen, während hier die Verhältnisse unter Lebenden schon so geregelt werden, wie es ohne die Gutsabtretung an sich beim Tode des Stockinhabers auch der Fall sein würde. Zudem ist das Anerbengut ja auch jeder Erbvertragsdisposition kraft Gesetzes entzogen. „Dagegen darf man die Gutsabtretung in herkömmlicher Weise als successio anticipata bezeichnen, welche dem römischen Recht ganz fremd und lediglich nach deutschem Recht zu beurteilen ist“ [185]). Es ist daran festzuhalten, daß keine wirkliche Erbfolge stattfindet, sondern nur in beschränktem Umfange bei Lebzeiten des Bauern rechtliche Wirkungen eintreten, wie sie sonst durch den Tod erst herbeigeführt werden. Denn auch wenn sich die Abtretung nicht bloß auf das Bauerngut, sondern auch auf allodiales Vermögen erstreckt, gehen doch auf den Anerben und seine Geschwister nicht die sämtlichen Vermögensverhältnisse über. „Der Abtretende bleibt ein vermögensfähiges Subjekt, nach dessen Tode inbetreff des dann vorhandenen Vermögens eine wirkliche Erbfolge eröffnet wird“ [186]). Aber hinsichtlich des dem Anerbenrecht unterliegenden Bauerngutes und des cum villa coniunctum hat die Anerbenfolge genau die gleichen Rechtswirkungen wie von Todes wegen.

Wie schon eingangs dargelegt, ist eine Gutsabtretung stets mit einer Leibzucht zugunsten des Abtretenden verbunden, sei es kraft Gesetzes oder daß sie vertraglich vereinbart wird. Eine Leibzucht kann aus sehr mannigfachen Berechtigungen bestehen. Derartige Berechtigungen sind: Das Wohnrecht im sogen. Altenteil, der Nießbrauch an gewissen Grundstücken, das Recht, eine bestimmte Zahl von Stück Vieh auf dem Hofe zu halten, das Recht auf Lieferung von Lebensmitteln und Holz, auf Geldleistungen usw.

Bei kleineren Gütern beschränken sich diese Berechtigungen meistens darauf, daß der Leibzüchter Wohnung, Kleidung und Ali-

185) Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. V § 322 S. 401.
186) Stobbe a. a. O. S. 401.

mentation erhält. Vielfach ist aber auch der Leibzüchter verpflichtet, und das war in der Eifel meist der Fall, daß er sich an der Arbeit auf dem Hofe, soweit es seine Kräfte erlauben, beteiligt [187]).

Wir sehen hier ein Gemisch von Rechten zugunsten des Leibzüchters, die teils dinglicher, teils persönlicher Natur sind. Sie sind höchstpersönliche Rechte des Leibzüchters und fallen alle mit seinem Tode fort. Wenn wir nun die bei Gutsabtretungen in der Südwesteifel üblich gewesenen Leibzuchtsverhältnisse darlegen, so zeigt sich ein recht mannigfaches Bild, und das Vorkommen fast aller von Stobbe angedeuteten Möglichkeiten der Leibzucht. Sie sind aber nicht auf die Verschiedenheit eventuell abgeschlossener Leibzuchtverträge, als vielmehr auf die verschiedenen gesetzlichen Regelungen der Leibzucht zurückzuführen. Der Fall der Gutsabtretung und der damit verbundenen Leibzucht war in der Eifel gesetzlich festgelegt und der vertraglichen Disposition der Parteien weitgehend entzogen. So haben in den Aemtern Prüm, Schönberg und Schönecken im Falle der Gutsabtretung an den Stockerben die Eltern ein Heimatrecht im Stockhause, ähnlich wie die beim Hause bleibenden übrigen Kinder. Die Prümischen Landsbräuche unterscheiden aber bei der Regelung dieses Falles sehr genau [188]), ob die Hausmeisterschaft den Stockerben ausdrücklich schon übertragen worden war oder ob der zukünftige Stockerbe nur im Hause verheiratet war. Sie sagen dazu folgendes: „Nun trifft auch nicht selten ein, daß die Eltern mit den Stocknachfolgern und seiner Frau, die sie bei sich eingeheirathet haben, streitig werden, und also nicht mehr thunlich seyn. Diese zwei Ehen beysammen zu lassen, so ist dabey zu beobachten, ob die Eltern die Hausmeisterschaft noch haben, oder aber, ob sie dieselbe den jungen Eheleuten wirklich übertragen. — Ist nun ersteres, so werden die jungen Eheleute vom Stockhauss an in's Backhaus verwiesen, und ihnen wird alsdann von Scheur und Stallungen so viel angewiesen, daß sie etwas Futter und Früchten aufbewahren, und etwas Viehe stellen mögen, welches alles doch auf des Stockhauses Kosten mit einer Scheidwand von des Stockhauses Scheur und Stallungen abgesondert werden muß, hat das Stockhauss aber kein Backhauss, noch auch so viel Scheur und Stallungen, daß denjenigen Eheleuten etwas davon angewiesen werden mögte, so muß von Ortsgerichten ihnen Jahrs zu Belast des Stockhauss etwas an Geld ausgeworfen werden, wofür sie sich die benöthigte Gebäulichkeiten bey Fremden im Ort anmieten können. — Und demnächst bekommen sie nach gerichtlicher Erkenntnis die nöthige Haussmöbel aus dem Stockhauss: ein, zwey, auch drei mälkende Kühe, demnach das Stockhauss hierin reich ist, ein dritten Theil des Gartengemüss und Heu, und die Früchten im Felde, weil die jungen Eheleute diese gewinnen und bearbeiten geholfen. — Und letztlich den dritten Theil

187) Stobbe a. a. O. S. 410 ff.
188) Da im Prümischen diese Uebertragung selten mit einem Leibzuchtvertrage verbunden war - infolge der gesetzlichen Regelung derselben - ist das auch erforderlich.

von den Garten, Wiesen, Ackerland, Wildländerey, Buschen und Hecken, sodann ein Theil von der gemeinen Gerechtigkeit und ihre Illaten ganz, die sie ihren Eltern dargezehlt und übergeben haben: indessen müssen denn auch die jungen Eheleute den dritten Theil Herrenlasten und passiv Schulden übernehmen. — Von den Pfandschaften und baarem Gelde, so die Eltern gemacht haben, bekommen die jungen Eheleute in diesem Falle nichts, und müssen bis nach der Eltern Todt das Stockhauss quittiren. Hätten aber die Eltern schon den jungen Eheleuten die Hausmeisterschaft übertragen gehabt, so müssen diese auf nemliche Art vom Stockhausse abweichen und erhalten diejenige Vortheile und Lasten, wie von denen jungen Eheleute gesagt worden, können aber annebst ihr baares Geld und Pfandschaften mitnehmen und verzehren" [189]).

Im Herzogtum Luxemburg lagen hinsichtlich der Gutsabtretung an den Stockerben fast die gleichen Rechtsverhältnisse vor. Die Abtretung, die zugleich oft wohl mit der Ausübung des Wahlrechts verbunden war, erfolgte durch Einbestadung mit der Einwilligung des Herrn bei den Leibeigenschafftgütern und ohne diese bei den Freyschafftgütern. Diese Einbestadung scheint aber nach § 3 Titel II [190]) stets mit der Verheiratung des auserwählten Kindes auf dem Stockhause gegeben gewesen zu sein. Denn es heißt dort: „Die Inhaber [191]) haben kein anderes Recht, als sie mögen mit Zustimmung und Erlaubnis ihres Herrn eines ihrer Kinder, welches dem Herrn am besten gefällt, einheiraten und zum Erben der Nutznießung der Vogtei machen mit der Bedingung, daß derselbe seinen Vater und Mutter — — — ernährt". Gerieten aber die einbestadeten Kinder mit den Eltern in Streit, so hatten sie nach Luxemburgischen Recht in jedem Falle vor den Eltern zu weichen. So heißt es im Art. 5 Titel II: „Wenn das Kind nach Art. 3 auf ein solches Gut verheiratet ist und kann sich mit Vater und Mutter nicht vertragen, so muß es sich von ihnen trennen und vom Gute ziehen und die Verwaltung der Vogtei, Vater und Mutter, Zeit ihres Lebens überlassen mit Hilfe oder Beistand derjenigen so diesen gefallen. In diesem Falle sind Vater und Mutter gehalten, dem abziehenden Kinde soviel Mobiliar mitzugeben, wie ihm bei der Heirat versprochen wurde, und wenn keine Heiratsverabredung getroffen wurde, 1/3 alles Mobiliars und außerdem den Teil, so des einbestadeten Kindes Ehegenosse seinerseits in die Ehe eingebracht hatte" [192]). Jedoch geschieht diese Trennung ohne Benachteiligung des Rechtes, welches dem Kinde durch die getroffene Heirat angewachsen war, und so konnte das Kind sofort nach dem Tode von „besagtem Vater und Mutter" wieder in die obengenannten Pflichten und Rechte eintreten. Also wurde das Kind mit seiner Einbestadung grundsätzlich zum Stockinhaber, genau wie im Ober-

189) v. Kamptz a. a. O. S. 500 ff.
190) Aus v. Kamptz, Cottumes, S. 408.
191) hier ist nur von den Leibeigenschaftsgütern die Rede.
192) Uebersetzt aus v. Kamptz, Coutumes S. 408.

amt Prüm. Nur konnte die Ausübung des Rechtes am Stock zugunsten der Eltern, trotzdem sie ihn schon abgetreten hatten, wieder bis zum Tode der Eltern zum Ruhen gebracht werden.

In der Grafschaft Blankenheim, wo auch ein Wahlrecht der Eltern bezüglich des Stockerben bestand, die Abtretung aber vom Landrecht nicht eigens geregelt worden war, sollten nach dem Gesetz [193]) „angehende Eheleute mit Vorwissen und Belieben ihrer Eltern oder in Mangel deren, mit Zuziehung der nächsten Anverwandten oder anderer Befreundeter, Ehepakten und Verabredungen unter sich beschließen und errichten; auch wenn diese Eheleute noch minderjährigen Alters wären". Nach § 4 sollten aber alle dem Anerbenrecht unterliegenden Vermögensteile durch solche Heiratsverschreibungen nicht gültig zerteilt werden können. Wenn also bei Streitigkeiten zwischen den abgetreten habenden Eltern und den jungen Stockinhabern die Uebergabeverträge zur Klärung nicht ausreichten, in denen sich die Eltern die Leibzucht ausbedungen hatten" [194]), so hatte das Gericht dann zu entscheiden.

Wir hatten bisher nur die Gutsabtretung aus freien Stücken behandelt. Es bleibt nun noch der Verzicht des Stockerben und seine zwangsweise Entsetzung vom Stocke zu behandeln. „Ein Verzicht des Stockerben auf sein Anerbenrecht wird wohl in allen Südeifeler Rechten jederzeit möglich gewesen sein. Es fragt sich nur, ob der Stockerbe in diesem Falle einen Einfluß auf die Bestimmung des neuen Stockerben hatte oder nicht. In Gebieten mit einem Wahlrecht der Eltern könnte man grundsätzlich eine derartige Einwirkungsmöglichkeit annehmen [195]). Da aber in Blankenheim auch bei der Entsetzung des Stockerben der nächste Bruder oder die älteste Schwester Stockerbe wurde, mußte man dieselbe Erbfolge auch für den Fall des Erbverzichtes annehmen. Wo aber ein strenges Erstgeburtsrecht gegolten hatte, wie im Oberamt Prüm und der Grafschaft Manderscheid-Keyl und dem kurtrierischen Dorfe Crames, wird der Verzicht des Stockerben sicherlich keinen Einfluß auf die Person des Stockfolgers gehabt haben. Einen Beweis dafür finden wir nun in einem Aktenstück [196]) über die Vererbung der Schafftgüter in dem Dorfe Crames vom Jahre 1726 bis 1790, in dem es heißt: „Unzweifelhaft, daß, wenn der primogenitus oder die primogenita a iure successionis abstineat oder anderer Ursachen halber [197]) successionsunfähig ist, derselbe nicht mächtig sei, einem seiner Geschwister, welchem er wolle, sein ius primogeniturae nach eigenem Gefallen abzutreten, sondern ist derselbe vielmehr gehalten, dasselbe dem ihm in aetate folgenden zu übertragen, damit sich derselbe nicht zu beschweren habe,

193) Titel IV, § 1 bei R. Maurenbrecher a. a. O. S. 324.
194) Die Leibzucht war im Blankenheimischen Landrecht sehr ausführlich behandelt worden.
195) Ob die Erbschaft schon angetreten war oder nicht, ist gleich, da der Stockerbe kraft Gesetzes mit dem Tode des Erblassers Stockinhaber wird.
196) Staatsarch. Koblenz 1 C 7633.
197) Dies gilt also auch für den Fall der noch zu behandelnden zwangsweisen Entsetzung des Stockerben.

nam minime praeterito proximo renuntiato in commodum tertii aut junioris procedere potest". Dagegen konnte der Erstgeborene, wenn er das Gut selbst nicht übernehmen wollte, „sein eigenes Vorgangsrecht auf eines seiner Geschwister, das Zweit-, Dritt- oder Viertgeborene übertragen; es hatte aber solche Uebertragung nur solange Rechtskraft, als der Erstgeborene lebte. Starb derselbe, so trat das ihm an Alter zunächst stehende Kind, ohne Unterschied des Geschlechts, als gesetzlicher Stockerbe ein, und der Bruder (oder die Schwester), der das Gut bisher gehabt hatte, mußte es abtreten und war also bis dahin nur Nutznießer gewesen" [198]).

Es bleibt nun noch die zwangsweise Entsetzung des Stockerben vom Stockgute zu behandeln. Verschiedene Gründe konnten sie erforderlich machen, so Geistesschwäche, Trunk- und Verschwendungssucht, oder gröbliche Verletzungen der Pflichten gegenüber dem Grund- oder Schafftherrn. In den Prümischen Landsbräuchen fehlt für diesen Fall jede gesetzliche Bestimmung. Prozeßakten, die über diese Frage Aufschluß gegeben hätten, waren aus dem Oberamt Prüm nicht zu finden. Es konnte daher nicht festgestellt werden, ob im Oberamt Prüm in diesen Fällen lediglich eine Vormundschaft Platz griff oder ob der Stockinhaber zugunsten des nächsten Anerben entsetzt werden konnte. Im Herzogtum Luxemburg wurde in Titel II § 16 die Möglichkeit der Entsetzung des Stockerben dann als gegeben erachtet, wenn der Stockinhaber die Pacht nicht zahlt und die Abgaben an den Herrn nicht abliefert. Von anderen Entsetzungsmöglichkeiten erwähnen auch die Luxemburger Landsbräuche nichts. Wenn nun der Herr den Stockinhaber gemäß den Voraussetzungen des § 16 vom Gute entsetzt hatte, so konnte er das Gut nicht ohne weiteres irgend einem anderen neu verleihen, sondern nach § 17 hatten die Verwandten das Recht, sich zu melden, und der Grundherr war verpflichtet, einen von ihnen auf die Vogtei einzusetzen und ihm die verfallenen Güter zu überlassen, solange er die Abgaben und die üblichen Bedingungen erfüllte. In der Blankenheimischen Verordnung vom Jahre 1694 [199]) heißt es:

„Dahe sich einer seyn gut durch böse haushaltung, faulheit. fressen und sauffen undt dergleichen schlemmungen wüst ligen, undt in Abgang gerahten lasen wurde, soll derselbe dessen entsetzt und solches seinem nächstfolgenden Bruder auch in dessen Mangel seiner schwester der Eltesten undt also successive welches solches selbst zu bewohnen, zu bawen sich erklären werden, abgesetzt dieser aber sich mit vorgemeltem Taxvermachnuss undt seinem antheil ahn gereiden Mittelen gänzlich abgestattet, undt also ausgewiesen werden".

198) Dr. Hecking a. a. O. S. 22.
199) v. Kamptz a. a .O. S. 540.

4. Die Rechtsstellung des Anerben.

Die Rechtsstellung des An- oder Stockerben leitet sich aus seinem ihm absolut und unabdingbar zustehenden Rechte her, den Stock ganz oder mindestens zu Vorzugsbedingungen ungeteilt zu erhalten. Er konnte dieses Recht nur durch den Tod, durch die Gutsabtretung an den nächsten Stockerben oder eventuell durch seine zwangsweise Entsetzung verlieren. Für die Beurteilung der Rechtsstellung des Stockerben ist es wesentlich, ob er Alleinerbe oder nur bevorzugter Miterbe war. Wenn wir diese Frage untersuchen, müssen wir die Ansprüche des Stockerben gegen das Sondervermögen und die gegen das Allodialvermögen streng voneinander scheiden. Die verschiedenen Möglichkeiten der Erbfolge in das Bauerngut, das Mobiliarvermögen und das reine Sondervermögen sind bei der Behandlung der Vermögensarten[200]) genügend dargelegt worden. Die Rechtsstellung des Anerben wird im wesentlichen durch die Rechte der übrigen Kinder an den einzelnen Vermögensmassen bestimmt. Dabei haben wir immer das Stockgut selbst und das mit ihm verbundene Sondervermögen als eine wirtschaftliche Einheit anzusehen. Der Stockerbe wird also in keinem Falle an ihm die Rechtsstellung eines bevorzugten Miterben haben, sondern stets die eines Alleinerben. Ehe wir aber nun die Rechtsstellung des Anerben im einzelnen klären können, müssen wir die Rechtsnatur der Verpflichtungen des Anerben gegenüber seinen Geschwistern, also die Rechtsnatur der Abfindung der übrigen Geschwister erläutern.

Das Abfindungsrecht, gleichgültig, aus welchem bäuerlichen Vermögensteil abgefunden werden soll, ist hinsichtlich seiner Rechtsnatur sehr umstritten. Selbstverständlich kann es jeweils nur ein Erbrecht an dem Vermögen sein, auf das es sich bezieht. Aber auch hier wird ihm die Erbrechtsnatur abgestritten. So meint Stobbe[201]), die Erbrechtsnatur des Anerbenrechts stets dann ablehnen zu müssen, wenn die Abfindung sich auf das Bauerngut bezieht und einen geringeren Wert als die volle Erbquote umfaßt. „In diesem Falle ist sie kein Erbrecht, sondern eine Entschädigung dafür, daß der Betreffende kein Erbrecht hat; der Anerbe ist in bezug auf das Bauerngut der einzige Erbe; da der Bauer außer dem Gut gewöhnlich nicht viel hinterläßt, erhalten die Geschwister des Anerben, um nicht leer auszugehen, eine Art Entschädigung“[202]). Da aber nun in der Südwesteifel die Abfindung zwar nie aus dem Anerbengut selbst, aber stets aus dem Sondermobiliarvermögen mit der vollen Erbquote des letzteren errechnet wurde, hätte nach diesen Ausführungen in der Südwesteifel der Stockerbe am Sondermobiliarvermögen die Rechtsstellung eines bevorzugten Miterben innegehabt. Die Abfindung wäre also hier ein Erbrecht und keine

200) s. S. 43 ff.
201) Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. V, § 322 S. 402.
202) Stobbe a. a. O. S. 402.

bloße Entschädigung gewesen. M. E. ist es aber nicht möglich, eine Trennung zwischen dem Anerbengute selbst und dem Sondermobiliarvermögen durchzuführen. Sie bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn auch die Abfindung nur aus der letzteren Vermögensmasse errechnet wird. Wir müssen daher bei der Rechtsnatur des Abfindungsrechtes von dieser wirtschaftlichen Einheit ausgehen und kommen dann zu der Feststellung, daß die Abfindung einen geringeren Wert als die volle Erbquote dieser wirtschaftlichen Einheit umfaßt, daß sie also tatsächlich kein Erbrecht, sondern eher eine Entschädigung darstellt. Danach ist nun der Anerben zweifellos als Alleinerbe anzusehen, und die übrigen Geschwister erlangen in der Abfindung nur eine Entschädigung dafür, daß sie aus dem Genuß ihres Unterhaltsrechtes an dem Anerbengute ausscheiden, also auf ihr Recht, im Hof alimentiert zu werden, verzichten.

Die Meinung v. Dultzig's[203]), die Abfindung sei ein Erbteilssurrogat, also nur eine „Entschädigung für einen Verzicht auf Genuß und Besitz des „Familienvermögens", ein „Verzicht auf Erbschaft", trifft für die Abfindung in dem Eifeler Anerbenrecht zweifellos nicht zu. Wir haben in unseren Untersuchungen festgestellt, daß das Anerbenrecht der Eifeler Stock-, Schafft- und Vogteigüter nicht aus der Gleichberechtigung aller Geschwister entstanden ist. Unsere Untersuchung ergab, daß der Anerbe am Anerbengute die Rechtsstellung eines Alleinerben hat, und daß von einem Verzicht auf Erbteile hier keine Rede sein kann. Dieser ist nur da möglich, wo das Anerbenrecht aus dem Realteilungsrecht mit der Gleichberechtigung aller Kinder entstanden ist. Doch dies trifft ja für unser Untersuchungsgebiet nicht zu, wie wir bereits oben dargelegt haben.

Allerdings ist die Art der Alleinerbfolge des Anerben in den einzelnen Territorien verschieden.

So erfolgte z. B. in den kurtrierischen Aemtern Prüm und Schönecken die Abfindung nicht aus dem Stockgute selbst, sondern nur aus dem Mobiliarvermögen und den Erträgen des Gutes innerhalb einer bestimmten Zeit. Dabei wurde zuletzt der Wert der Creszenz von drei Jahren der Abfindung zugrundegelegt, während früher nur die Creszenz eines Jahres in Anschlag gebracht worden war[204]). „Und zu diesem Ende haben diese (Gerichte) dann bis heran fortgefahren, nur einjährige Creszenz in Anschlag zu bringen"[205]). Die Prümischen Landsbräuche sagen dazu: „Und weil in denen Aemtern Prüm und Schönecken das Erstgeburtsrecht eingeführet ist, mithin die Güter teils aus Anordnung des Gesetzes, teils aus Vorsichtigkeit der Eltern, der Teilbarkeit nicht unterworfen sind, so wird das Heiratsgut oder die Ablag auch nicht auf das Stockgut selbst, sondern bloß auf die Möbel, Viehe, und auf die Heu- und Frucht-Creszenz in denen Aemtern Prüm und Schön-

203) a. a. O. S. 202.
204) v. Kamptz S. 497 und Staatsarchiv Koblenz Abtlg 18 Nr. 12
105) v. Kamptz a. a. O. S. 497.

ecken reguliret. Jedoch ist auf den, vor einigen Jahren eingegangenen Amtsbericht die gnädigste Entschließung noch nicht erfolgt, ob diese Crescenz von einem oder aber von drei Jahren einzuziehen sey“ [206]). Die Abfindung wird also aus dem gesamten zum Gute gehörigen Mobiliarvermögen fällig. Denn es heißt nicht, daß diese Vermögensteile geteilt werden, sondern daß „die Ablag oder das Heiratsgut danach“ reguliert wurde. Der Stockerbe hat also die Rechtsstellung eines Alleinerben [207]), dagegen war er an dem baren Geld und an den „aktiv Kapitalien“ und den Pfandschaften, „die von fremden Gütern gemacht worden“ [208]), ein gleichberechtigter Miterbe, da sie „unter sämtliche Kinder geteilet“ [209]) wurden. Nur an dem reinen Allodialvermögen, wie Geld, Pfandschaften und der dem Stock fremden Errungenschaft hatte der Anerbe die Rechtsstellung eines Miterben, und zwar eines gleichberechtigten Miterben. An einem vom Stockgut versetzt gewesenen Grundstücke aber, das die Eltern zurückerworben hatten, gleich, ob mit den stockfremden oder eigenen Mitteln, wurde der Stockerbe stets alleiniger Erbe. Es blieb ohne Vergütung beim Stockhaus, und die übrigen Geschwister hatten hieran nur aus der Creszenz ihr Anteil [210]).

Wenn nun im Amte Schönberg des Oberamtes Prüm hinsichtlich der Ablagen nach den Prümischen Landsbräuchen „ein weit verschiedener Brauch“ war, indem daselbst die „Gebäulichkeiten samt Mobilien und Viehe im Werth abgeschätzt, und der Wert hiervon, sowohl als von jedem Morge Wiese, von jedem Morgen Busch und Hecken, und von jedem Morgen Garten 8 Königsthaler, von jedem Morgen Ackerland aber 9 Königsthaler, von 4 Morgen Wildland ebensohl 2 Königsthaler zur Ablag kommen, und nach Abzug aller passif Capital, und Kläterschulden unter sämmtliche Erben in Theilung kommen, mithin einem jeden sein Antheil in Geld, Viehe und Früchten, binnen 3 Jahren Zeit im Herbst in 3 Stegen zu empfangen ausgeworffen werden“ [211]), so änderte das an der Rechtsstellung des Stockerben im Grunde gar nichts. Es wurden hier bloß auch die Gebäulichkeiten zum Mobiliarvermögen gerechnet, in ihrem vollen Werte mit abgeschätzt und der Abfindung zugrundegelegt. Die der Abfindung hier zugrunde gelegten festen Taxen für den Morgen bestimmten nur Durchschnittserträge des Grund und Bodens. Wie uns das Manderfelder Heiratsregulativ

206) v. Kamptz S. 497.
207) Das Gutachtendes Prümer Obergerichts vom Jahre 1764 bezeugt, „daß in dem ganzen Fürstentum Prüm und zwar allen Dorfschaften das Erstgeburtsrecht hergebracht, kraft wessen das ältist geborene das Stockhaus und Güter mit allem zum Ackerbai nötigen Früchten, Viehe, Heu, Stroh, Pferd, Kühen, Mobilien und Gezeug als einziger Erb erhält, und unter sämtliche Kinder weiter nichts, dan bares Geld, Obligationen, Käuf- und Pfandschaften teilbar seyen. Die zweit, drittgeborenen und ünrigen Kinder von dem Stockhaus sind an Gütern und vorgemeltem Zubehöre keine Erben und erhalten weiter nichts dann eine Ablag oder Heiratsgut . . .“. (Staatsarchiv Koblenz 18 Nr. 12).
208) v. Kamptz a. a. O. S. 498
209) v Kamptz S. 498.
210) v. Kamptz S. 498.
211) v. Kamptz, S. 498.

vom Jahre 1756 zeigt[212]), lag den pro Morgen festgesetzten Taxen jeweils ein aus ihm gewonnener Jahresertrag zugrunde.

Es besteht also wirklich kein Unterschied zwischen der Rechtsstellung eines Prümer, Schönecker und Schönberger Stockerben, mochten auch in Schönberg Haus, Scheuer und alle Gebäulichkeiten zur Anlage in ihrem Werte mittaxiert werden, und mochte in dem Manderfelder Heiratsregulativ auch noch so oft von „cohaeredes" die Rede sein.

Im Herzogtum Luxemburg war der Stockerbe hinsichtlich des Sondervermögens ebenfalls Alleinerbe. Nach § 7 Titel II war er in den Leibeigenschafftgütern verpflichtet, seinen Geschwistern nur eine Aussteuer zu geben, entsprechend den Gütern, die sich im Hause des oder der Verstorbenen befanden. Ausgenommen waren nach § 7 die Sachen, die zur Vogtei gehörten und bei der Verteilung der Aussteuer nicht in Betracht kamen. Diese Bestimmung des § 7 konnte damit nur die zum Betrieb des Gutes notwendigen Gerätschaften, also das allodium cum villa coniunctum, meinen. Die Abfindung der Geschwister des Stockerben erfolgte, wie die §§ 9, 10—15 bestätigen, nur mit Geld und Mobiliarvermögen, soweit es nicht der Dienstbarkeit unterworfen war. Dabei erhielt auch der Stockerbe eine Abfindungsquote aus der Gesamtabfindungssumme zugeteilt. In den Luxemburger Landsbräuchen war aber der Begriff des Mobiliarvermögens mit dem des Allodialvermögens anscheinend identisch, und ein Sondermobiliarvermögen waren nur die eigens aufgezählten Gegenstände des allodium cum villa coniunctum. Nach § 15 galten aber die Bestimmungen über diese Fragen nur insoweit, als sie mit den örtlichen Gebräuchen, wo das Gut gelegen war, übereinstimmten. Offenbar bestand also innerhalb des ausgedehnten Herzogtums Luxemburg in dieser Hinsicht ein örtlich recht verschiedener Brauch, der vor dem geschriebenen Recht der Luxemburger Landsbräuche den Vorrang hatte. Wir können daher mit Recht annehmen, daß die Rechtsstellung des Stockerben gerade in den an Prüm angrenzenden Gegenden des Herzogtums Luxemburg — und das war unser Untersuchungsgebiet — den dortigen Bräuchen weit ähnlicher war, als den im Gesetz beschriebenen. Damit wäre wohl im wesentlichen die Rechtsstellung des Stockerben in den Luxemburger Leibeigenschaftgütern dargestellt. Eingehende Ausführungen über diese Frage waren in den zur Verfügung stehenden Rechtsquellen nicht zu finden. Die Rechtsstellung des Stockerben in den freien Luxemburger Anerbengütern, die nach dem § 15 dort offensichtlich ein anderes Abfindungsrecht hatten, war hinsichtlich des Sondervermögens auch die eines Alleinerben. Aber nicht mit der Begründung, daß diese Güter „des Herrn eigentümlich" waren, womit auch die Alleinerbschaft am allodium cum villa coniunctum begründet wurde, sondern allein aus ihrer Rechtsnatur. Da aber

212) v. Kamptz a. a. O. S. 507 Ziffer 2, 3.

die Luxemburger Landsbräuche nichts Genaueres über das Anerbenrecht dieser Güter berichten und auch in den Weistümern und Prozeßakten besondere Nachrichten fehlen, können wir nur aus den Prümer Freyschafftgütern die entsprechenden Schlüsse ziehen. In der Grafschaft Blankenheim hatte der Stockerbe ebenfalls die Rechtsstellung eines Alleinerben. Er „soll seine Miterben oder Mitbeteiligten nach Ertrag deren daran habenden Anteilen davon abgüten“ [213]). Also auch hier wurde wie im Prümer Gebiet aus dem Ertrag der Ländereien, nicht aus dem Lande selbst, abgefunden. Die Aehnlichkeit mit der Rechtsstellung des Stockerben im Amte Schönberg, die auch schon in den Prümer Landsbräuchen festgestellt wurde [214]), war hier auffallend. Felder und Wiesen haben hier „zur Ablag sichere Faxum“, die nach den Erträgnissen und nicht nach ihrem inneren Werte bemessen wurden. Hinsichtlich des Mobiliarvermögens, soweit es Sondervermögen war, hatte der Stockerbe die Rechtsstellung eines bevorzugten Miterben. Er konnte auch hier Pferd, Gespann und Pflug wie im Amte Schönberg gegen eine entsprechende Ausgütung behalten. Die Verordnung von 1694 erläutert die Rechtsstellung des Stockerben hinsichtlich des allodium cum villa coniunctum ausführlich, indem sie sagt: „.....weil aber demjenigen Kindt, so das gut ahnzutreten hatt zu dessen Bawung Rindtviehe und pferdt, wagen pflug undt anderen hausrath nöthig so sollebey Theilung der Mobilien undt gereiden güteren denselben freystehen, daß von den Elteren hinterlassener Rindtviehe und pferdten, hausraht, wagen undt geschire gerichtlich in erträglichem Tax zu schätzen zu lasen, solches zu behalten undt seinen Bruder undt schwestern ihr antheil darin mit gelt oder anderen annehmlichen Mitteln gelegentlich abzustatten nach gütlicher Vergleichung oder in dessen Mangel nach ermessung ohnparteyschen gerichtspersonen, oder darzu beyderseits erwehlenden Nachbahrsleuten jährlichs zu zahlen . . . . .“ [215]). Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß das gesamte Mobiliarvermögen grundsätzlich zu gleichen Teilen vererbt wurde und der Stockerbe nur an bestimmten zur Gutswirtschaft unentbehrlichen Vermögensteilen ausdrücklich die Stellung eines bevorzugten Miterben hatte. Da aber das Gut mit dem allodium cum villa coniunctum das Bauerngut als wirtschaftliche Einheit darstellte, hatte der Stockerbe an diesem Gesamtgute doch die Rechtsstellung eines Alleinerben. Wenn nun die Verordnung von 1694 von der Möglichkeit der Bewirtschaftung des Gutes zu „sammender Hand“ spricht, wobei aber „der Stockerbe die Oberhand behalte“, so handelt es sich dabei nur um einen irreführenden Ausdruck für das den übrigen Geschwistern zustehenden Heimatrecht auf dem Stockgute. Rechtlich war der Stockerbe der Alleinbesitzer des Stockgutes, auch wenn er mit allen seinen Geschwistern das Gut weiter bewirt-

213) R. Maurenbrecher, Titel XI § 1 S. 341.
214) v. Kamptz a. a. O. S. 499.
215) v. Kamptz a. a. O. S. 539

schaftete. An allem Geld, Pfandschaften und gereiden Mitteln war aber schließlich auch in Blankenheim der Stockerbe ein gleichberechtigter Miterbe. Also auch an den Acquesten, soweit sie mit dem Gute fremden Mitteln errungen oder auch eingebracht worden waren. Wurden dagegen fremd errungene Liegenschaften einmal in gerader Linie vererbt, so waren sie „Erbstükker" geworden und konnten nur noch nach Stockrecht, also geschlossen, in Zukunft vererbt werden [216]).

5. Die Rechtsstellung der übrigen Kinder des Stockinhabers.

Die Rechtsstellung der übrigen Kinder kann sich auf ihre Rechte einmal am Gute selbst, dann auch am übrigen Sondervermögen, und schließlich noch auf ihre Rechte am reinen Allodialvermögen beziehen. Uns interessieren natürlich in erster Linie die Ansprüche der übrigen Kinder aus dem Gute selbst und dem mit ihm verbundenen Sondervermögen, die einmal in der Abfindung — in der Eifel auch Ausgütung, Ausbestadung, Heiratsgut usw. genannt —, dann aber auch in der Geltendmachung des Heimatsrechtes auf dem Anerbengute gegen Arbeit bestehen können. Aus der Tatsache, daß der Stockerbe in der Südwesteifel in allen Rechtsgebieten am Stockgute selbst die Rechtsstellung eines Alleinerben innehatte, ergibt sich, daß die übrigen Kinder am Gute selbst keine Miterben, sondern bloße Abfindlinge waren. Nur bei der Vererbung des Allodialvermögens hatten sie die Rechtsstellung eines Miterben. An dem Sondermobiliarvermögen, das, wie wir sahen, einmal mit dem alodium cum villa coniunctum identisch, aber auch ein umfassenderer Begriff sein konnte, waren sie keine Miterben. Sie erhielten zwar aus ihrem vollen Werte die ihnen zustehende Abfindungsquote. Das war aber nach unseren bisherigen Feststellungen keine volle Erbquote, von dem eine wirtschaftliche Einheit bildenden Gesamtanerbengute. Der Abfindling erhielt gegen den Stockerben stets nur einen obligatorischen Anspruch auf Abfindung, dagegen kein dingliches Recht. Der alte deutsche Rechtssatz „Der Bauer hat nur ein Kind" galt grundsätzlich auch in der Südwesteifel. Wir haben schon auf die Bedeutung des Umstandes hingewiesen, daß die Abfindlinge in der Eifel nicht aus der Substanz des Stockgutes ausgegütet wurden und das auch nirgends in früherer Zeit geschehen war, sondern nur aus dem Mobiliarvermögen und den Erträgnissen [217]) aus einer bestimmten Zeit. Das deutet darauf hin, daß das Anerbenrecht der Stock-, Schafft-

216) R Maurenbrecher S. 351 Anm. 21.

217) In dem Aktenstück im Staatsarchiv Koblenz, Abt. 18 Nr. 12 wird an Hand von 5 Anlagen aus alten Gerichtsakten urkundlich nachgewiesen, daß seit 1667 im Prümer Obergerichtsbezirk nie aus dem inneren Werte des Stock-, Schafft- oder Vogtei utes abgefunden worden ist, sondern die „Ablag oder das Heiratsgut nach Maßgab der Winnung und bei dem Stockhaus vorseienden Viehe und Früchten, wie von ohnedenklichkeit hergebracht, reguliert werde".

und Vogteigüter niemals aus der fränkischen Gesamthänderschaft entstanden sein konnte.

Wenn wir zunächst einmal die Rechtsstellung der übrigen Kinder zum Gute selbst erörtern, so haben sie in erster Linie die Aussicht, bei dem Ausfall der ihnen nach der Linearerbfolge jeweils vorgehenden Geschwister ihrerseits Stockerbe zu werden[218]). Außerdem aber hatten sie ein lebenslängliches Heimatsrecht auf dem Gute, das sofort erlosch, wenn die Abfindung erfolgt war. Machten sie aber keinen Gebrauch von ihrem Heimatrecht, indem sie ausheirateten oder abwanderten, so konnten sie nicht vom Gute vertrieben werden. Solange die Abfindung also noch nicht erfolgt war, konnte jedes Kind zu jeder Zeit wieder für seine Person allein auf dem Hofe Zuflucht finden und gegen die ihm mögliche Arbeit sein Heimatrecht geltend machen. Ob aber die Annahme der Abfindung die Möglichkeit, beim Tode des Stockerben ohne Nachkommen und Geschwister, doch noch Stockerbe werden zu können, gänzlich ausgeschlossen war, kann für unser Untersuchungsgebiet nicht allgemeingültig beantwortet werden. Wir werden hier mit einer Verschiedenheit in den einzelnen Territorien rechnen müssen.

Wir erörtern zuerst die Grundzüge des Abfindungsrechtes in der Südwesteifel und untersuchen dann seine Einzelheiten in den einzelnen Gebieten. Die Höhe der Abfindung konnte zu ganz verschiedenen Zeitpunkten bestimmt werden. Einmal nach dem Tode des Stockbauern, dann bei der Gutsabtretung des Stockbauern an den Stockerben und schließlich jeweils, wenn ein Kind den Hof verließ und von ihm eine Aussteuer oder Ausgütung als Abfindung verlangt wurde[219]). Fällig wurde die Abfindung im allgemeinen erst, wenn der Hof vom Abfindling verlassen wurde; auch dann, wenn ihre Höhe schon vorher bestimmt war. Bis zum Abzug aus dem Stockhause galt das Heimatrecht gegen die mögliche Arbeit auf dem Hofe, eine Verzinsung der Abfindungssumme konnte bis dahin nicht in Frage kommen. Ob der Stockerbe von seinen Geschwistern die Räumung des Hofes gegen die Abfindung verlangen konnte, muß stark bezweifelt werden, da eine derartige Möglichkeit dem Rechtsschutzgedanken des Heimatrechtes widersprochen haben würde. Es sind auch nirgendwo Anhaltspunkte für diese Möglichkeit zu finden gewesen. Selbstverständlich ist der Anspruch eines Abfindlings auf die Abfindung vererblich, allerdings nur, wenn er fällig geworden war. So fällt der Abfindungsanspruch desjenigen, der vom Heimatrecht Gebrauch macht, bei seinem Tode ohne weiteres an den Hof zurück[220]). Der Abfindungsanspruch konnte stets erst mit dem Verzicht auf das Heimatrecht, also der

218) Allerdings nur, wenn sie noch nicht abgefunden worden waren.
219) So auch Stobbe a. a. O. § 322 S. 402.
220) „Es bewähret sogar die Anlage sub 5, daß, „wenn ein Kind, öhm oder möhn unausgeheiratet beim Stockhaus coelebs geblieben und verstorben, deren kindliche An- und Erbtheil oder sogen. Heiratsgut beim Stockhaus ohne Widerwort geblieben sey." in Staatsarch. Koblenz, Abtlg. Nr. 12.

Ausheirat oder dem Auszug entstehen. Hatte der Vater bei der Gutsabtretung an den Stockerben, die ja stets vertraglich erfolgte, den übrigen Kindern eine bestimmte Abfindung ausgesetzt, so mußte der Anerbe das gegen sich gelten lassen. Auf die einzelnen Besonderheiten und die Unterschiede in der Rechtsstellung der Abfindlinge kommen wir nun bei der genaueren Darstellung der Rechtsstellung der übrigen Geschwister in den einzelnen Territorien zu sprechen.

In den Aemtern Prüm und Schönecken war die Abfindung nach den „Prümischen Lansbräuchen“ [221]) folgendermaßen geregelt: „Gleichwohl aber, wenn die Eltern über ihrer nachgebohrner Kinder Ablag nicht disponiert haben, und nachgebohrne sich mit dem primogenito darüber nicht vergleichen können, so werden die Ablagen von Gerichten des Orts, wo das Stockhaus gelegen, regulirt. Und zu dem Ende haben diese dann bis heran fortgefahren, nur einjährige Creszenz in Anschlag zu nehmen. — Wobei dann die Gerichte hauptsächlich zur Richtschnur streiffen, und wie viel Ackerland der Stockerbbesitzer, und wie viel Morgen derselbe ein Jahr in's andere winnen könne. Zum Beyspiel dieser besitzet 24 Morgen Ackerland, so Jahrs gewonnen werden, diese thin also 8 Morgen Korn und 16 Morgen Hafer. — Der Morgen Korn tragen gerichtlicher Erkenntniss nach 2 Malter Korn und der Morgen eben so viel Haber. — Das Malter Korn schlagen sie an für 6 Rhtlr. —, und das Malter Haber für 3 Rthlr., mithin thäten 16 Malter Korn 96 Rthr. und 32 Malter Haber 96 Rthlr. Der Stockerbbesitzer sechszehn Wagen Heu, der Wagen wird von Gericht im Grass 4 Rthlr. geschätzet, thut 64 Thaler. Der Stockerb besitzet so viel Wildland und Schiffelland, dass er Jahres drey Morgen schiffeln könne, so kämen 3 Morgen Korn und 6 Morgen Haber per 72 Rthlr., pflegen aber statt des Korn oder Haber, heidnisch Gersten, Erbsen oder Spelz gesäet zu werden, müssen die Gerichten hierüber in der Abschätzung reflectiren. Die Crescenz, deren Gärten ertragen Jahrs z. B. 6 Rthlr. Der Stock besitzet nun so weiter so viel Lohhecken, daß binnen 10 oder 12 Jahren für 10 Rthlr. geschälet werden können, also 10 Rthlr. Der eigene Wald ertraget Jahrs z. B. ohne Degradation 12 Rthlr. Jochochsen, Zugpferde mit Pflug, Wagen und allen hierzu gehörigen Geräthschaften, sodann Schörling, Füllen, melkende Kühe, und sonstigen Rindviehe, Schaafe, Schweine und Hüner, sodann alle Hausgeräthschaften, Heu und Stroh auf dem Stalle, Frucht auf dem Speicher werden in billigem Werth geschätzt und ganz ausgeworfen, z. B. dieser Werth bestehet in jährlichen Renten von Zehnten, Mühlen kommen von einem Jahr ganz z. B. mit 20 Rthlr. Alle Gebäulichkeiten, die schon eine Ablag überstanden haben, kommen nicht mehr in Abschätzung; wenn aber die Eltern deren auszugütenden ein Hauss, Stallung oder sonst was gebaut, so kommt zur Ablag der

221) v. Kamptz S .497 ff.

Meisterlohn und was sonst bar auszahlt worden; die eigene Beyfuhr und Arbeit, sodann die Beköstigung der Meistern und was sonst aus eigenen Waldungen von Holz genommen worden, kommt nicht zur Ablag. Ich setze nun an die baare Auslagen auf 150 Rthlr. Der z. B. angeführte ganze Ertrag thäte also S. E. C. 876 Rthlr. Hiervon gehen ab die einjährigen Saamfrüchten in dem nemlichen Preiss, wie oben angeführt, z. B. per 36 Rthlr. Einjährige auf dem Stockgut lastende, Herrenlasten z. B. ad 10 Rthlr. Die Kapitalien bleiben auf dem Stockgut, mithin gehen nur ab die Interessen von einem Jahr, z. B. ad 10 Rthlr. Alle Klätter passif Schulden z. B. ad 100 Rthlr. In Summa was z. B. in diesem casu abgebet, belaufet sich ad 164 Rthlr. Diese von dem ganzen aestimio abgezogen, bleiben 7 12 Rthlr. Nun sind mit dem Eltest gebohrnen z. B. 6 Kinder, so bekommt eins an Heirathsgut S. E. C. 120 Rthlr., welche jedoch nicht in barem Gelde, sondern auf Geld, Viehe und Früchte, und zwarn, dass Viehe und Früchten im nemlichen Preise, wie sie bey obiger Abschätzung angeschlagen werden, von denen Gerichten eingetheilet werden müssen, welches Heirathsgut dann in 3 Steegen, nemlich in drey nach einander folgenden Jahren zur Herbstzeit von Martini bis Lichtmess vom Stockerb ausgeliefert werden müssen". In dem bereits erwähnten Prümer Gutachten[222]) heißt es dazu noch weiter, „dass den postgenitis communiter nicht über den 5. bis 6. Teil des Mobiliarvermögens hinaus an Heiratsgut gegeben werden dürfe, damit die Güter nicht durch diese Auszahlung angeschlagen werden brauchten".

Wenn nun die Prümischen Landsbräuche weiter ausführten, daß in der Abfindung im Amte Schönberg ein weit verschiedener Brauch herrsche, so zeigt uns das schon erwähnte Manderfelder Heiratsregulativ[223]), daß in Wirklichkeit gar kein wesentlicher Unterschied bestanden hatte. Die Ablage aus den Ländereien wurde tatsächlich auch im Amte Schönberg aus der Crescenz und nicht aus dem inneren Werte des Landes hergeleitet. Die Entwicklung war hier nur schon so weit fortgeschritten, daß „jede Ruth Mauer die Gebäulichkeit, sie seien alt oder neu, sodann Felder und Wiesen, zur Ablag sichere Faxum"[224]) hatten, denen ein durchschnittlicher Ertrag zugrundegelegen hat, genau wie in den Aemtern Prüm und Schönecken, und hier auch die Gebäude mit dem Mobiliarvermögen in ihrem vollen Werte eingeschätzt wurden. In Schönberg aber war der Stockerbe aber auch an der Ablage aus diesem Mobiliarvermögen mitbeteiligt. Der ganze Wert wurde hier unter „sämtliche Erben" verteilt. Aber auch hier hatte der Stockerbe die Rechtsstellung eines Alleinerben. Er erhielt das ganze Mobiliarvermögen und zahlte jedem Abfindling „sein Anteil in Geld, Viehe und Früchten binnen 3 Jahren Zeit

222) Staatsarch. Koblenz Abt. 18 Nr. 12.
223) v. Kamptz a. a. O. S. 507 ff.
224) v. Kamptz a. a. O. S. 499.

im Herbste in 3 Steegen“ aus. Während aber in den Aemtern Prüm und Schönecken bares Geld und Pfandschaften nur soweit es „von fremden Gütern gemacht worden“ [225]), unter sämtliche Erben frei verteilt wurden, heißt es für das Amt Schönberg [226]) ganz allgemein ohne jede Einschränkung: „Baares Geld und Pfandschaften werden annebst in die Köpf verteilt“. Fällig wurde die Abfindung oder das Heiratsgut aber in allen drei Aemtern Prüm, Schönecken und Schönberg, „wenn der Nachgeborene sich ausheiratete, oder aber nach erreichten 25 jährigen Alters aus dem Stockhaus selbst aparice Haushaltung führte“ blieb aber bis nach der Eltern Todte beim Stockhaus stehen, und kann bis dahin nicht eingetrieben werden“ [227]). Solange aber eines des Kinder seine Abfindung nicht beansprucht hatte, also noch nicht ausgegütet war, konnte es „allezeit wiederum ins Stockhaus zurücktreten, und sich gegen möglichen Beystand seiner Arbeit vom Stockhaus, wenn er wolle, lebenslänglich in gesund und kranken Tagen unterhalten lassen, ohne daß er vom Stockbesitzern daraus vertrieben werden mag. — Hat er aber seine Ausgütung völlig empfangen, so ist das Stockhaus nicht mehr schuldig, denselben anzunehmen“ [228]). Außer dem Heiratsgut oder der Ablage hatten die nachgeborenen Geschwister in den Aemtern Prüm, Schönecken und Schönberg auch noch das Recht, eine sogen. Hochzeitssteuer zu verlangen, „z. B. ein Malter Korn, ein fettes Schwein und etwas Bier und Branntwein, sodann eine Auskleidung, oder statt derselben, z. B. 8 Rthlr., so dann eine Kist, oder statt derselben 2 Rthlr. und eine Schartz“ [229]).

Weit weniger ausführlich ist das Recht der Abfindlinge in den Luxemburger Landsbräuchen dargelegt worden. Nach Art. III Titel II [230]) hatten die übrigen Geschwister einen Anspruch gegen den „einbestadeten Stockerben, daß er sie vermittels dero Dienst und Arbeit nach ihrer Kondition ernähre, oder dass er ihnen in Gelt, Vieh und anderen beweglichen Gütern soviel gebe, wie nach Vorhandensein dieser Güter zur Ausbestadung seiner Brüder und Schwestern als billig ermessen werden kann, und daß er sie von ihrem Leibherrn abkauffe, wenn sie vor ihrem Bestadnis abgekauft zu werden begehren. Der Art. VII bestimmt dann dazu weiter, daß diese Heiratssteuer der übrigen Kinder „nach proportion allein der im Sterbehause erfundenen Möbelgüter [231]) gegeben wurde. Wie nun die Ausbestadung der übrigen Kinder im Herzogtum Luxemburg im einzelnen erfolgte, sagen die Landsbräuche nicht. Akten über diese Frage waren in Koblenz im Staatsarchiv auch nicht zu

225) v. Kamptz ebenda.
226) v. Kamptz S. 499, ebenso im Manderfeld. Heiratsregulativ S. 508, Ziff. 15.
227) v. Kamptz a. a. O. S. 499.
228) v. Kamptz a. a. O. S. 499.
229) v. Kamptz S. 499 und ebenso auf S. 508 Ziffer 12.
230) v. Kamptz, aus Coutumes S. 408 und in den Landsbräuchen von 1708.
231) Möbelgüter sind nach Art. 10 der Luxemburger Landsbräuche: „Alles Bewegliche ist anzusehen als Möbel wie auch das Mobiliarvermögen, Pensionen und Renten, seien sie rein persönlich oder Hypotheken, zusammen die Verbindlichkeiten oder die Wieder erkäufe der unbeweglichen Güter, Zehnten und Anderes; aber sind diese Verbindlichkeiten einmal in die Erbfolge gefallen, so fallen sie aus der Natur der beweglichen Güter heraus“.

finden. Jedenfalls scheint sie sich, wie wir schon darlegten, von dem Abfindungsrecht der Prümischen Landsbräuche nicht wesentlich unterschieden zu haben. Auch hier erfolgte die Abfindung nur aus dem Mobiliarvermögen, zu dem wohl auch die Früchte des letzten Jahres zu rechnen waren. Aus dem Art. 15 geht hervor, daß auch in Luxemburg sich nur die nicht zur Herrschaft, also zum Gute gehörigen Güter, soweit sie nicht schon Erbgüter waren, der freien Teilung unterlagen, daß also auch hier wie in Prüm die Abfindung zwar aus dem Werte der Möbelgüter, aber nicht durch eine Teilung derselben erfolgte. Wenn wir auch hier nicht feststellen können, ob nur die Abfindlinge sich in diesen Wert teilten, oder hier auch der Stockerbe mitbeteiligt war, so bleibt doch die grundsätzliche Verwandtschaft dieses Abfindungsrechtes mit dem Prümischen als augenfällig bestehen. Alles Allodialvermögen aber, also alles dem Stock fremde Vermögen, soweit es nicht schon Erbgut war, wurde in Luxemburg unter sämtliche Kinder als gleichberechtigte Miterben geteilt.

Auch in der Grafschaft Blankenheim[232]) hatten die übrigen Kinder die Wahl zwischen einer Abfindung oder dem sogen. Heimatrecht auf dem Stockgute gegen Arbeitsleistung. Die Abfindungssumme wurde, wie im Amte Schönberg, auch hier pro Morgen gesetzlich für jede Landart festgelegt, und solange der Stockerbe seine Geschwister nicht auszahlen konnte, hatte er den Abfindlingen eine Pacht gemäß ihrem Anteil zu zahlen, oder die Summe zu 5% zu verzinsen[233]). Der Gesamtwert der Abfindungssumme, der abgeschätzt wurde, wurde nach Abzug des „Kindteils" des Stockerben, der also hier miterbte, und ebenfalls ein Heiratsgut hatte, auf die übrigen Kinder aufgeteilt und in Geld und anderen Mitteln nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgegütet. Die übrigen dem Stocke fremden Güter und gereiden Mittel wurden zu gleichen Teilen unter alle Kinder als gleichberechtigte Miterben verteilt[234]). Da nun für das Blankenheimische Abfindungsrecht noch die alte Verordnung von 1694, soweit sie nicht durch das Landrecht durch anderweitige Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden war, galt[235]), lassen wir sie hier wohl am besten unmittelbar zu Worte kommen: „Die anderen Kinder aber ohne solche Geburt sollen gehalten sein, keine Teilung zu prätendieren, sondern nächstfolgender Gestalt sich erblich abfindig machen zu lassen, nämlich, dass ein richt haftgerechtigkeit mit dem geben zwey undt ein halben Rthr. einen Morgen gantner undt prope vier undt zwanzig Rthlr., einen Morgen Benden sechszehn Rthr., einen Morgen ackerlandt acht Rthlr., wiltlandt einen Rthlr. da aber etliche Wiesen und länderey sich so schlecht befinden solte, das dieses anschlags nicht wehrdt, alsdan selbige durch ohnparteysche scheffen nach

232) in der zur Grafschaft Blankenheim gehörenden Grafschaft Manderscheid galt als luxemburgischem Leben das luxemburgische Recht.
233) Verordnung von 1694 bei v. Kamptz a. a. O. S. 537 ff.
234) v. Kamptz S. 539 Verordnung von 1694.
235) So auch R. Maurenbrecher S. 341 Anm. 12.

billigkeit aestimirt undt ahngeschlagen, der besitzer der churmühtigen und schätzbahren güter, davon sein Kindtteil abzuziehen, und den Rest seinen brüderen und schwesteren neben eines Jeden antheil ahn allen übrigen Erbschaft undt gereiden Mittelen, welche unter allen Kinderen in gleiche Theil zu theilen bevorbleibt, in gelt undt anderen Mittelen hierauf gehen solle, jedoch dergestalt das demselben freystehen solle, solche summam so lang mit reichspension ad fünf pro centum zu verpensionieren, bis solche in einer summ, oder stückweis nach seiner gelegenheit ablegen könne oder sonsten mit einem Jeden seiner Bruder undt schwester gebührende pfacht von seinem Antheil güter, so Jedem durch Theilung hatt zukommen können". Die Verordnung von 1694 enthält außer diesen Anordnungen weiterhin noch eine besondere Bestimmung zugunsten der noch minderjährigen Geschwister des Stockerben, indem es dort heißt: „Dahe sich nun zutrage werde, das bey absterben der Elteren neben denen grossjährigen zu antrettung der hausstatt capabelen Kinder annoch ein oder mehrere, so das broht zu gewinnen undt sich selbsten vorzustehen noch nicht mächtig befunden werde, alsdan solle solcher Bruder so die haustatt antretten tuht, seine minderjährige brüder bis zu 17 Jahr die schwestern aber bis zu 15 Jahren Kost und Kleydung unterhalten, wohl erzeigen, undt nit allein zur schulen im lesen, schreiben, christlicher Lehre, sondern auch zu solchem Handtwerck wozu dieselbe Lust haben, anführen lasen, da von demselbigen auf selbigem Minderjähriger antheil auf der Verlassenschaft undt voriger gnädiger Vermachung, nach ohnparteyschen ersleidtung, was billig, gutmacht werden solle, wurde aber auch der grosjährige, das stockhaus besitzende Bruder ein handtwerck selbsten können, dazu der Minderjährige lust hatte, solches solle er denselben treulich undt ohnentgeltlich auf bruderlicher Affection bis ins 15te Jahr zu lehren sculdig sein und demnächst ferner fortzuhelfen" [236]). Das Heimatrecht der zu Hause bleibenden Kinder war, solange sie keine Abfindung gefordert und erhalten hatten, folgendermaßen geregelt: „.... welche schwest- undt bruder Verlangen tragen werden sich bey ihrem bruder bis zu ihrer Verheyrathung, oder anderstwertigen Diensten im Elterlichen Hauss auffzuhalten, solches soll demselben ohnverweigert bleiben, jedoch das sich friedlich halten, und das hausstadt besten mit ihren Diensten trewlich befürderen helffen, solchen aber so lang sie im Elterlichen Haus bleiben, keine pension von ihrem antheil fellen sollen" [237]).

6. Die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten.

Im allgemeinen ähnelte die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten eines Stockerben in der Südwesteifel der eines Abfind-

236) v. Kamptz a. a. O. S. 539/40.
237) v. Kamptz a. a. O. S. 539.

lings. Der überlebende Ehegatte hatte grundsätzlich die Leibzucht oder das Heimatrecht auf dem Stockgute, wenn der neue Stockerbe das Stockgut selbst antrat. Er konnte den Stock aber auch unter gewissen Bedingungen verlassen. Wie sich nun seine Rechtsstellung in den einzelnen Territorien gestaltete, erfahren wir jeweils aus der Untersuchung dieser Fragen in den einzelnen Rechtsgebieten.

Die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten schildern uns die Prümischen Landsbräuche folgendermaßen: „In den Stockgütern hat keine Leibzucht Platz, sondern auf Absterben des Stockerbens steht dem überlebenden Ehegatten frei, sich beim Stockhaus gleich einem Nachgeborenen in gesund und kranken Tagen, gegen seine mögliche Arbeit lebenslänglich unterhalten zu lassen. — Falls er aber abziehen will, erhaltet er seine Illata obrück, sodann wegen dem Abzug ein Heiratsgut, gleich wie eines von seinen Schwägern erhalten. — Geschieht aber, dass ein solche Person sich wiederum mit Bewilligung der minderjährigen Kinder, Befreunden ins Stockhaus einheiratet, so kann der Stockfolger sonach, sobald er nur will, diese zweite Ehe mit ihren Kindern aus dem Stockhause abweisen, und dieselbe mit ihren Illaten und obgesagtem Heiratsgut und mit ihrem allenfalsigen Anteil Acquesten von fremden Gütern ganz auszahlen. Stirbt aber diese zweite Ehe, bevor diese Ausweisung geschieht, so erhalten derselben Kinder bloss allein nach Kräften ihrer elterlichen Illaten und Acquesten ihre Ausgütung. — Machen aber diese Eheleute passiv Schulden, so ist der Stockerb dieselben anzunehmen nicht schuldig, wenn er von seiner im Haus fremden Mutter oder Vater kein Erb sein solle. — Sonsten aber, wenn der Stockerb diese Schulden zweiter Ehe annimmt, werden diese pro quota von seiner stiefgeschwistrigen Ablag abgezogen“ [238]). Auch dann, „wenn der Stockerb stirbt mit Hinterlassung eines einzigen Kindes, und hernach dieses Kind auch mit Tod abgehet, kann die überbleibende Mutter ihr Kind in dem Stockhaus nicht erben, sondern dieses muß den Aeltesten des Kindes Oehme oder Muhme, oder wenn deren keines vorhanden, auf dessen nächsten Blutsverwandten fallen. Diese Mutter erbet aber ihr Kind in seinen Kleidungen, baarem Gelde und Pfandschaften, so von fremden Gütern aquiriret worden, wird auch vom Stockhaus, so lang sie dabei bleibt, unterhalten, falls sie aber abziehet, bekommt sie annebst, wie oben ad questionem 4dam erwähnet worden, ein Heiratsgut, gleich des verstorbenen Stocks nachgeborenen Geschwistrigen, sodann ihre Illata und ihr Anteil der von fremden Gütern gemachten Acquesten“ [239]).

Im Herzogtum Luxemburg konnte der überlebende, dem Stock aber fremde Ehegatte ebenfalls eine Art von Heimatrecht geltend machen. Er erhielt dann die lebenslängliche Nutznießung der Immobilien nebst dem Eigentum der ganzen Mobiliarschaft des

238) v. Kamptz a. a. O. S. 500.
239) v. Kamptz a. a. O. S. 501.

verstorbenen Ehegatten[240]). Hatte aber gemäß Art. III, Titel II[241]) dieser überlebende Ehegatte aus dieser Ehe kein Kind erhalten und auf die Nutznießung der Güter verzichtet, so sollte in solchem Falle der überlebende Ehegatte alle Möbelgüter mit der Belastung zur Bezahlung aller Schulden erhalten und alleine die Dung oder den Mist zu Nutz der Behausung und Vogtey hinterlassen". Wenn aber nach Art. XIII der überlebende Ehegatte, der sich als fremd auf das Leibeigenschaftgut verheiratet hatte, zur zweiten Ehe schreiten wollte, „mag er dasselbige Gut losledig und ohne Abkauf begeben und verlassen". Der überlebende Ehegatte konnte nach dieser Bestimmung also den Stock ohne Abkauf frei und ledig verlassen. Ein Heiratsgut wie in den Prümer Rechtsgewohnheiten hatte er zwar nicht zu beanspruchen, war aber durch die obige Regelung trotz allem viel bessergestellt. Waren aber ein Kind oder mehrere Kinder vorhanden und der überlebende dem Stock fremde Ehegatte wollte nicht mit diesen auf dem Stockgute mehr leben, die Nutznießung nicht länger genießen und anderwärts wohnen, so sollte er nach Art. XI ein Drittel der Möbelgüter mitnehmen mit der Uebernahme von ein Drittel der hinterlassenen Schulden. Ausgenommen davon aber blieben die Wagen und Feldwerkzeuge, welche der Vogtei gehören. Die anderen zwei Drittel der Möbelgüter und Schulden wurden nach Verhältnis geteilt[242]).

In der Grafschaft Blankenheim war die Rechtsstellung des dem Stocke fremden überlebenden Ehegatten eingehend durch das Landrecht von 1768[243]) geregelt worden. Waren keine Kinder vorhanden, so erhielt nach § 1 Titel VI Anm. 6[244]) der überlebende Ehegatte:

„1. seine Illata zurück (nach Titel XIII § 8 zur unbeschränkten Disposition),

2. Sämtliche Mobilien,

3. die dos, wenn der Mann überlebt, resp. donatio propter nuptia, wenn die Frau die Ueberlebende ist,

4. die Hälfte der Errungenschaft[245]),

5. die Leibzucht am ganzen, d. h. an den Illatis des Verstorbenen, wie an der anderen Hälfte der Errungenschaft (die den Verwandten zufällt)".

Der überlebende Ehegatte verpflichtet sich dabei aber:

„1. ein Inventarium binnen 30 Tagen zu errichten, bei Strafe der verwirkten Leibzucht,

240) Arch. d. Zivil- und Krim. Rechts der Kgl Preuß. Rhein-Provinzen, Bd. VII, H. 1 S. 1.
241) Luxemburger Landsbräuche von 1709.
242) Luxemburger Landsbräuche von 1709, Tit. II, Art. XI-XIII.
243) R. Maurenbrecher a. a. O. S. 325.
244) abgedr. bei Maurenbrecher, ebenda.
245) soweit sie nicht aus dem Stocke errungen ist.

2. die Schulden zu zahlen:

a) die beweglichen in subsidium aus der Hälfte seiner Illata,

b) die unbeweglichen,

aa) die ehelichen zur Hälfte,

bb) von den vorehelichen die Zinsen, solange die Leibzucht dauert: aber das Kapital derselben folgt dem Immöbel des Verstorbenen, und nur mit der halben Errungenschaft und den Mobilien haftet der Ueberlebende“ [246]).

Sind aber aus der Ehe Kinder vorhanden, so ist bei der Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten wieder zu unterscheiden, ob er ledig bleibt, oder ob er zur zweiten Ehe schreitet. Bleibt er ledig im Witwenstande, so erhält er

„1. seine Illata zurück (nach Titel XIII, § 8),

2. sämtliche Mobilien,

3. an der Errungenschaft, den Illatis des Verstorbenen und der dos resp. der donatio propter nuptias die lebenslängliche Leibzucht,

4. an dem den Kindern später zufallenden Vermögen [247]) die Leibzucht, solange er die Kinder bei sich behält“ [248]),

allerdings mit der Verpflichtung:

„1. die Schulden, wie oben gemeldet ist, zu bezahlen,

2. die Kinder standesgemäß zu erziehen,

3. und nach Ertrag [249]) des Vermögens auszusteuern,

4. endlich cautionem usufructuariam zu bestellen (nach Titel XII, § 8)“ [250]).

Schreitet nun aber der überlebende, dem Stockgut fremde Ehegatte zur zweiten Ehe, so gestaltet sich seine Rechtsstellung wesentlich anders. Er erhält:

„1. seine Illata zurück,

2. die Hälfte der Mobilien,

3. an der Errungenschaft, den Illatis, der dos etc. die lebenslängliche Leibzucht, und

4. an dem übrigen Vermögen [251]) der Kinder die Leibzucht, solange die Kinder bei ihm bleiben,

5. dagegen nicht die Leibzucht an der anderen Hälfte der Mobilien;

246) R. Maurenbrecher Anm. 6. S. 325/26.
247) also auch dem Stockgute.
248) also solange Leibzucht am Stockgute, als er den Stockerben bei sich behält.
249) zu beachten, daß aus dem Ertrag und nicht aus dem inneren Wert des Vermögens ausgesteuert wurde.
250) R. Maurenbrecher a. a. O. S. 326 Anm. 6.
251) also auch dem Stockgut.

mit der Verpflichtung

1. die halben Schulden zu zahlen,
2. ein Inventar vor Eingehung der zweiten Ehe unter Strafe verwirkter Leibzucht zu errichten,
3. die Kinder zu erziehen und auszustatten,
4. (nach Titel XV § 1) bei zweiter Ehe, mit einem Vormunde zu versehen,
5. und nach (Titel XII § 8) auf Verlangen Caution wegen des Nießbrauchs zu geben" [252]).

„Der überlebende Ehegatte gilt in Beziehung auf alles Vermögen, was er außer seinen Illatis, nach dem Tode des einen Ehegatten erhält als der Erbe des Verstorbenen. Seine Repräsentation des Verstorbenen qua Erbe, geht aber ausdrücklich nicht weiter, als bis zu dem Quantum, was er von dem Verstorbenen erhalten hat; mit seinem eigenen Vermögen haftete er daher aber keineswegs für die Schulden des letzteren" [253]). Die Kinder erbten in diesem Falle die Illaten des Verstorbenen, die dos bzw. donatio propter nuptias und bei zweiter Ehe ihres überlebenden Elternteils auch noch die halben Mobilien zu gleichen Teilen als gleichberechtigte Miterben, während Eigentümer des Stockgutes nebst dem allodium cum villa coniunctum der Stockerbe wurde.

7. Die Behandlung der Nachlaßverbindlichkeiten.

Die Nachlaßverbindlichkeiten des Erblassers belasteten im allgemeinen in erster Linie das Mobiliarvermögen. Die Erben dieses Mobiliarvermögens hafteten also auch für sie. Die Prümischen Landsbräuche gehen nicht näher auf diese Frage ein, „denn falls nur einerley Ehe Kinder vorhanden, ist schon alles bei Regulierung des Heirathsgutes vergütet und ausgeglichen worden. Hat aber der Stock zweierley Kinder, so müssen die Kinder jene Ehe, worinnen die passiv Schulden, oder auch der Viehe oder sonstiger Möbel Gegenstand am meisten gemindert worden, auf das billige hierunter in ihrer Ablage zurückstehen" [254]). Wenn das Mobiliarvermögen aber nicht für die Schulden ausreichte, so konnte das Stockgut als solches, allerdings nur mit „landesherrlicher Bewilligung" [255]) verpfändet werden [256]).

Im Herzogtum Luxemburg war ebenfalls nach Titel II Art. X für die Schulden des gesamten Mobilarvermögenden in erster Linie haftbar. Verpfändungen von Stock-, Schafft- und Vogteigütern waren auch hier nur mit Bewilligung des Landesherrn möglich.

252) Maurenbrecher a. a. O. S. 326 Anm. 6.
253) Maurenbrecher S. 327 Anm. 6.
254) v. Kamptz a. a. O. S. 499.
255) v. Kamptz a. a. O. S. 502.
256) Ueber die Haftpficht des überlebenden Ehegatten siehe unsere Ausführungen auf S. 67

Im großen und ganzen ähnelte die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten auch hier den Gewohnheiten im Prümischen Gebiet.

In der Grafschaft Blankenheim waren die Nachlaßverbindlichkeiten ebenfalls in erster Linie aus dem Mobiliarvermögen zu begleichen und das, was übrig blieb, wurde unter die Erben zu gleichen Teilen geteilt. Verpfändungen von Stock-, Schafft- und Vogteigütern waren auch hier nur mit landesherrlicher Genehmigung möglich. Es heißt zur Frage der Nachlaßverbindlichkeiten in der Verordnung von 1694 folgendermaßen: „Soviel aber die schulden ahnlangt, dahe sich deren auff absterben der Eltern befinden, damitten die Creditoren nicht vervortheilt werden, der schulden last auff dem Stockgut auch nicht kleben bleibe, sollen selbige zuvorderst aus den Mobilien und schuldforderunge auch pfandschaften, so weit sich solche erstrecken, zu zahlen ahngewiesen, undt was solchen noch davon übrig bleibt, wie oben gemeldtt getheilt werden, dahe aber die schulden sich höher belauffen solten, als die befindliche gereide Mittelen und schuldforderunge sich erstrecken solten, solche übrige schulden zwarn beim haus bleiben zu zahlen dergestalten, das dem im Haus bleibent davon zwey theil vorab zugerechnet undt er demnechst ahn demjenigen so er Jeder seinem Bruder und Schwester heraus zu geben schuldig so viel einzuhalten befugt seyn solle, als dessen antheil in solchen Schulden sich ertragen, so seye dan das ein oder ander unter ihnen sein antheil schulden selbst zu zahlen übernehmen wolle, und die Creditoren mit ihnen zufrieden seyn, so einem Jeden freygestelt bleibt“ [257]).

257) v. Kamptz a. a. O. S .541.

Lebenslauf.

Am 11. März 1909 wurde ich als das älteste von acht Kindern des Katasterdirektors und Majors d. L. Jakob Zens und seiner Ehefrau Kath. Viktoria geb. Simon in Issel/Mosel, Kreis Trier-Land, geboren. Nach vier Jahren Volksschule in Schweich an der Mosel besuchte ich das humanistische Gymnasium in Trier und Bonn. Ostern 1929 bestand ich die Reifeprüfung. Danach besuchte ich die Universität in Bonn als Student der Rechts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften. In den Herbstferien 1930 arbeitete ich 2 Monate lang als Werkstudent an der Städt. Sparkasse in Bonn. Am 12. Januar 1934 beendigte ich mein juristisches Studium durch Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung am Oberlandesgericht in Köln. Nach einer Tätigkeit von 5 Monaten als Gerichtsreferendar in Rheinbach schied ich auf meinen Antrag wieder aus dem Justizdienst aus, um meine wirtschaftswissenschaftlichen Studien zum Abschluß bringen zu können. Ich bestand am 18. Juni 1936 die Prüfung zum Diplom-Volkswirt an der Universität in Bonn mit „Gut". Im Monat September übernahm ich vorübergehend die Vertretung eines Assistenten am Institut für Wirtschaftswissenschaften an der Bonner Universität. Am 30. November 1936 trat ich eine Stelle in der Rechtsabteilung der Direktion eines Kölner Versicherungsunternehmens an. Meine juristische Doktorprüfung bestand ich am 26. Mai 1937.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich erkläre hiermit an Eides statt, daß ich die vorgelegte Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt habe, und daß nur die in der Arbeit angeführten Hilfsmittel benutzt worden sind.

Die Arbeit hat bisher keiner anderen Stelle zur Begutachtung vorgelegen.

Bonn, den 20. April 1937.

Franz Josef Zens.